

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht
im Grossherzogthum Baden**

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

urn:nbn:de:bsz:31-13419

LX 89

14

Der Streit
über
Gemischte Ehen
und das
Kirchenhoheitsrecht
im
Großherzogthum Baden.

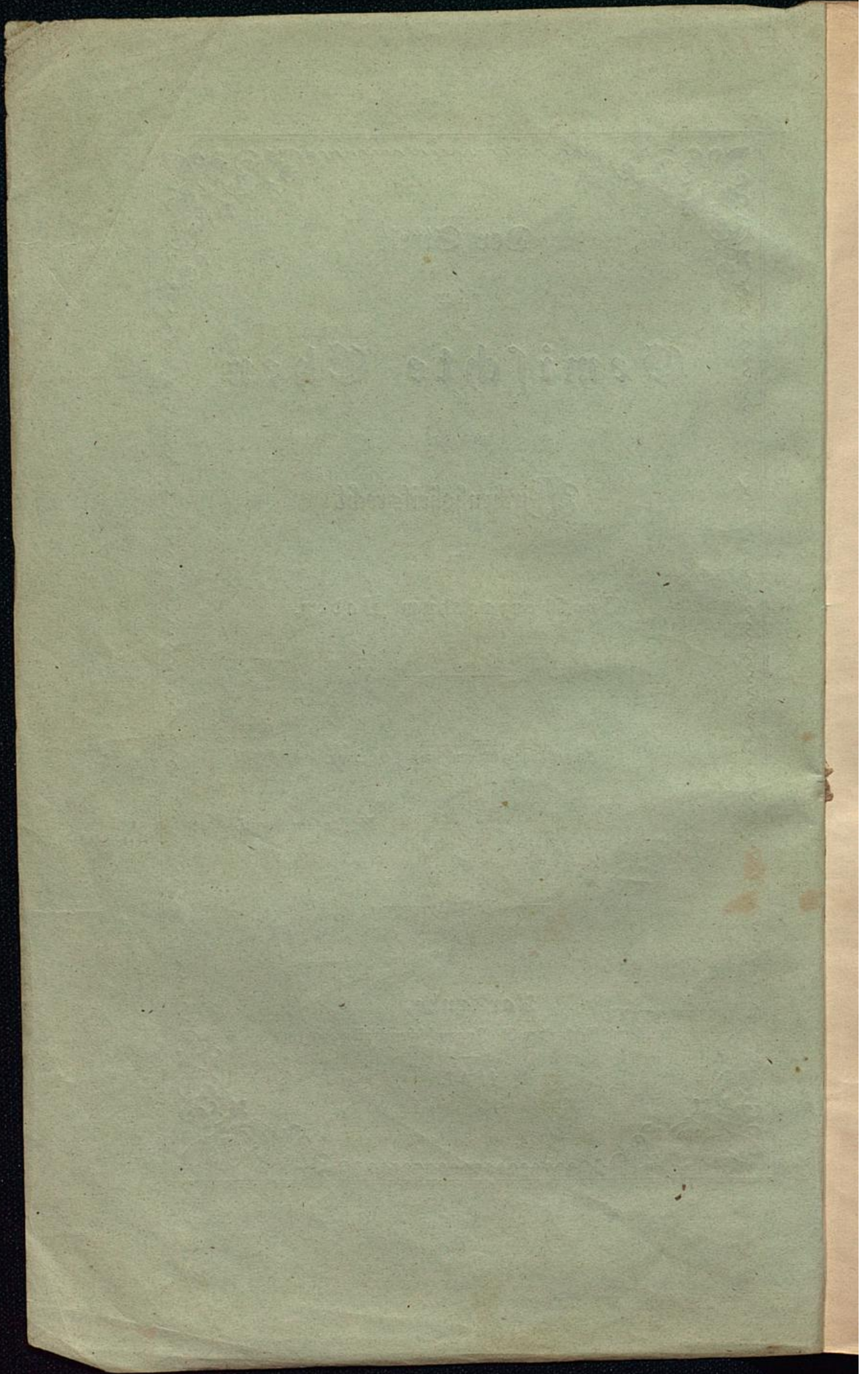
In vollständig aktenmäßiger Darstellung.



Veritatem sequi.

Karlsruhe,
Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung.
1847.

257



14.
Der Streit

über

Gemischte Ehen

und das

Kirchenhoheitsrecht

im

Großherzogthum Baden.

In vollständig attenmäßiger Darstellung.



Veritatem sequi.

—
Karlsruhe,

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung.

—
1847.

Der Staat

Die Verfassung

Verfassung

Verfassung

Verfassung

Verfassung

Verfassung

Verfassung

1817

20

Vorwort.

Incivile est, nisi tota re perspecta, una aliqua particula proposita, judicare vel respondere.

Celsus.

Die vorliegende Arbeit ist lediglich im Dienste der Sache — ohne Scheu und ohne Schein unternommen. Sie soll weder zur Anklage noch zur Verherrlichung irgend wie von Personen dienen.

Große Interessen in das Gebiet des Persönlichen überzuspielen, zeugt von einer Befangenheit des Geistes, die noch nie und nirgends in Wahrheit dem Guten gedient hat, und kann zumal in einer Zeit, wie die unsrige,

deren specifisches Uebel Einseitigkeit und dadurch genährtes parteiwüthiges Wesen ist, selbst wo sie wohlmeinend auftritt, ihrerseits nur dazu beitragen und mit-helfen, Staat und Kirche von ihren wahren Grundlagen abzuziehen.

Es ist vor Kurzem zu Regensburg in einem bekann-ten Verlage eine Schrift erschienen unter dem Titel: „Die gemischten Ehen in der Erzdiöcese Freiburg“, worin ein Theil der Verhandlungen veröffentlicht wird, die zwischen den Staats- und Kirchenbehörden des Großherzogthums über jenen Gegenstand gepflogen wurden. Ein anderer Theil dagegen, der wesentlich dazu beigetragen hätte, das Publicum über die wahren Gründe des Verhaltens der Regierung in Sachen der gemischten Ehen aufzuklären, ist entweder ganz weggelassen, oder in dürftigen, zum Theil entstellenden Auszügen gegeben.

Solch ein Verfahren ist zum mindesten nicht unpar-teiisch. Allerdings sollen — die Thatsachen reden; dann aber muß man sie nicht von vornherein meistern, sie weder verschweigen noch entstellen wollen. —

Wer in dem Erscheinen der genannten Schrift, die sich nach Anlage und Tendenz als Parteischrift

charakterisirt und sich an eine bekannte vorangegangene selbst anreihet, eine ausfordernde Veranlassung zur vorliegenden erblickt, dem wollen wir nur bemerken, daß uns bei Abfassung derselben kein polemischer Zweck, sondern lediglich der historische geleitet hat.

Wenn indeß der Parteigeist in neuerer Zeit die Zustände unseres Landes wiederholt in Schriften in gespenstischen Nebelgestalten zu entstellen und Personen zu schmähen versucht hat, um im Trüben das Seine zu suchen, so dürfte es wohl an der Zeit sein, im vaterländischen Interesse das Land und sein Thun im Lichte der Wirklichkeit um so eher erscheinen zu lassen, als man längst gewohnt ist, des Landes geistige Bedeutsamkeit weit über seine physische zu stellen.

Wir haben den factischen und rechtlichen Momenten der angeregten Streitfrage keinerlei Farben aufgetragen, sondern ihrer Entwicklung, wie sich diese in den Actenstücken selbst darstellt, nur so viel beigelegt, als der Faden der historischen Verbindung forderte, haben aber auch nichts unterlassen wollen, was zur Begründung einer richtigen Beurtheilung in einer so ernsten und weitgreifenden Sache als erforderlich und durchaus nothwendig

erschien, wenn ihr Wesen selbst nicht verkannt und aufgegeben werden soll. —

Denn das Leben ist nach allen Richtungen hin ein Kampf; aber nur der Kampf ist gut und heilbringend, der redlich geführt nicht Entzweiung, sondern Versöhnung — die Aufgabe der Gegenwart und die Hoffnung unserer Zukunft — sich zum Ziele setzt. —

Inhalts-Anzeige.

Einleitung	Seite IX
----------------------	-------------

I. Abtheilung.

Die Controversfrage über gemischte Ehen.

(Aktenstücke von 1838—1841.)

§. 1. Erste Communication der kirchlichen Behörde mit der Regierung	1
§. 2. Antwort der Regierung	12
§. 3. Erfolg des Regierungs-Erlasses	29
§. 4. Ansicht und Vorschlag des Erzbischofs Ignaz Demeter (auf den Regierungserlaß vom 5. Dec.)	30
§. 5. Erwiederung der Katholischen Kirchen-Sektion (auf den Vorschlag des Erzbischofs Demeter vom 18. Dec.)	31
§. 6. Die Conferenz zu Freiburg (im März 1839)	32
§. 7. Die kirchliche Behörde erklärt sich für Beibehaltung der bestehenden kirchlichen Praxis	35
§. 8. Verhalten der Regierung und des Ordinariats	36
§. 9. Letzter Versuch des erzbischöflichen Ordinariats	38
§. 10. Würdigung dieses Schrittes	41

II. Abtheilung.

Der Conflict zur Aufrechthaltung des landesherrlichen Kirchenhoheitsrechtes.

(Aktenstücke von 1845.)

§. 11. Ueberblick	43
§. 12. Das erzbischöfliche Kreis Schreiben vom 3. Januar	45
§. 13. Anfrage des katholischen Oberkirchenraths	45
§. 14. Erklärung der kirchlichen Behörde (über das erzbischöfliche Kreis Schreiben vom 3. Januar)	47

	Seite
§. 15. Antrag des katholischen Oberkirchenraths (bezüglich auf das Erzbischöfl. Kreis Schreiben vom 3. Jan.)	51
§. 16. Wichtigkeitserklärung des Erzbischöfl. Kreis Schreibens vom 3. Jan	60
§. 17. Eröffnung der Regierungsentschließung vom 3. Juni durch den Katholischen Oberkirchenrath	62
§. 18. Neues Erzbischöfl. Kreis Schreiben vom 9. August	65
§. 19. Erstes Rechtfertigungsschreiben des Erzbischofs Hermann von Bicari (bezüglich auf das Kreis Schreiben vom 9. August)	67
2. 20. Urtheile von Diöcesangeistlichen	73
§. 21. Zur Beleuchtung des Conflictes	75
§. 22. Verfahren der Regierung	83
§. 23. Zweites Rechtfertigungsschreiben des Erzbischofs Hermann von Bicari (bezüglich auf das Kreis Schreiben vom 9. August)	84
§. 24. Einmischung des Bischofs von Straßburg	87
§. 25. Drittes Schreiben des Erzbischofs Hermann von Bicari (bezüglich auf das Kreis Schreiben vom 9. August)	88
§. 26. Einschreiten der Regierung	90
§. 27. Erlaß des Katholischen Oberkirchenraths (bezüglich auf die Ministerialverfügung vom 21. Nov.)	95
§. 28. Erklärung des Erzbischofs Hermann v. Bicari (auf die Ministerialverordnung vom 21. Nov.)	101
§. 29. Erwiederung des Großherzogl. Ministeriums des Innern (auf die erzbischöfl. Schreiben vom 19. und 24. Nov.)	102
§. 30. Erfolg der Regierungs-Maßregel	108
§. 31. Ein spezieller Fall	108
§. 32. Entscheidung der Regierung	112
§. 33. Rückblick	114

Einleitung.

Man hat die Religion die „Achilles - Ferse“ Deutschlands genannt, mit Recht, wenn man Charakter und Schicksale des deutschen Volkes beachtet. Die Religion ist das innere treibende Agens seiner edelsten Kräfte; sie ist der Grund, auf dem seine welthistorische Bedeutung, seine Größe wie sein Fall in Wahrheit ruhen.

Auch der Kampf für das unantastbare Heiligthum des religiösen Lebens, für Glaubens- und Gewissensfreiheit, hat in Deutschland tiefe historische Wurzeln, und es ist gerade diese, über deren verschiedene Auffassung und richtiges Verständniß zuerst die Geister in die bittersten Irrungen geriethen und die Gemüther feindlich sich entzweiten.

Die Reformation des 16. Jahrhunderts hat Deutschland in zwei feindliche Lager geschalten, und mit der Einheit des kirchlich-religiösen Bewußtseins ist auch das nationale gesunken. Erst eine lange Reihe beiderseitiger blutiger Niederlagen und nutzloser Siege hat die Streitenden einander näher gebracht und der Einsicht der Verständigen Geltung verschafft, daß nur in gerechter Gleichstellung der Confessionen in Deutschland ein von gänzlichem Verfall rettender Ausweg sich zeige.

Schon dem Passauer Vertrag und dem Augsburger Religionsfrieden liegt diese Absicht zu Grunde; der westphälische Friede hat sie vollends verwirklicht, und eine vollkommene Rechtsgleichheit für Katholiken und Protestanten in den politischen wie in den religiös-kirchlichen Verhältnissen festgesetzt und

gewährleistet. Er ist gerade dadurch das Palladium des deutschen Staatsrecht geworden, und ist ein ewig dankbares Vermächtniß ächt deutschen Geistes, das einigermassen über die beklagenswerthen fremden Dictate, die er enthält, trösten mag.

Der westphälische Friede wollte demnach, daß in den Religionen „eine richtige, durchgehende und beiden Seiten zu gebrauchende Gleichheit sei — so daß Alles, was einem Theile recht und billig ist, dem andern ebenmäßig recht sei,“ Art. V. I. S. 1.*); er untersagte, wegen der Religion Geringschätzung oder Schmälerung gegenseitig zuzufügen, also den Namen oder Begriff der Kezer von einem Theil auf den andern anzuwenden, und von Rechten auszuschließen, welche nach den Ordnungen des Reichs und den Satzungen der Kirche den Häretikern nicht zustehen. Ausdrücklich ward verboten, gegen diese versöhnenden Bestimmungen „kanonische Satzungen und Beschlüsse der Concilien“ anzuführen (Art. XVII. S. 3.), auch wurde bekanntlich die desfallsige Protestation des Papstes annullirt.

So wichtig hielt man dies Friedenswerk, durch welches Deutschlands eigenthümliche Stellung zu den kirchlichen Gewalten und Ansprüchen für immer rechtlich festgesetzt und seine Aufgabe in Bezug auf

*) „Was aber in gegenwärtigem Vergleiche durch einstimmigen Beifall der Partheien wegen einiger im Religionsfrieden streitigen Punkte ist verglichen worden, soll vor eine ewige Erklärung gemeldeten Friedens, welche sowohl im Gerichte, als anderswo in Acht zu nehmen, so lange gehalten werden, bis man sich durch Gottes Gnade wegen der Religion selbst wird verglichen haben. Dabei hat man sich an Niemanden, es sei eine geistliche oder weltliche Person, so sich innerhalb oder außer dem Reiche befindet, Widerspruch und Protestation, es mag dieselbe, zu was für einer Zeit sie wolle, eingewandt werden, zu kehren, indem dieselben alle vor untüchtig und nichtig kraft dieses erkannt werden. In allen andern übrigen Fällen aber soll zwischen beiden Religionen Churfürsten, Fürsten und Ständen, allen und jeden, eine richtige, durchgehende und beiden Seiten zu gebrauchende Gleichheit sein, insoweit dieselbe Formae Reipublicae, denen Reichsgesetzen und gegenwärtigen Vergleich gemäß ist, dergestalt, daß Alles, was einem Theile recht und billig ist, dem andern ebenmäßig recht sei, wobei dann alle Gewaltthätigkeit und der Weg der That, wie sonst, also auch hier zwischen beiden Theilen auf ewig verboten sei.“ —

eine nationale Gestaltung seiner kirchlich-religiösen Verhältnisse angedeutet wurde, daß seitdem dessen getreue Festhaltung von den deutschen Kaisern in den Wahlcapitulationen ausdrücklich jeweils beschworen werden mußte.

Unverkennbar sollte durch dieses Friedenswerk die Scheidewand, welche die Kirchentrennung unter die Eine Nation gebracht, durch gerechte Bestimmungen strenger Gegenseitigkeit möglichst gemildert, und dadurch eine künftige Vergleichung der Religion dem guten Genuß der Nation vertrauensvoll überlassen werden.

Darum sollten beide Parteien — trotz aller Differenzen der religiösen Systeme — als gleichberechtigte „Verwandte der Einen christlichen Kirche“ einander achten und behandeln, „bis man sich wegen der Religion selbst durch Gottes Gnade wird vergleichen haben“. — So hat man es schon damals wie eine Ahnung gefühlt und angedeutet, wie es außerhalb der confessionellen Gegensätze noch ein Anderes und Höheres gebe, das als beiden gemeinsam das Wesentliche sei, nämlich das Christenthum selbst. —

Diese Gedanken, für die ganze Zukunft Deutschlands entscheidend, weiter zu führen und zu verwirklichen, war und ist die Aufgabe aller Folgezeit, würdig der Anstrengung und Aufmerksamkeit aller Edlen und Einsichtsvollen.

Im Geiste der westphälischen Friedensbestimmungen und auf deren Grunde haben sich seitdem im Laufe der Zeit in den meisten deutschen Staaten Gewohnheitsrechte und positive Gesetzesbestimmungen ausgebildet, wobei man den eigenthümlich deutschen Zuständen und Interessen gebührende Rechnung trug, und von der richtigen Ueberzeugung sich leiten ließ, daß es für Deutschland eine Lebensfrage sei, die kirchliche Trennung nicht zu erweitern, sondern zu mindern.

Ueberhaupt wurde die Vergleichung in der Religion katholischer und protestantischer Seits stets als eines der wichtigsten und dringendsten deutschen Interessen erkannt. Bekannt sind die vielfachen und wiederholten Unionsversuche, die mitunter von den größten Geistern unseres Volkes ausgingen. Indes konnten die unitarischen Bestrebungen der frühern Zeit, wie wohl gemeint sie waren, zu einem erwünschten Ziele nicht führen, theils weil man äußere Wege einschlug oder Mittel anwandte, für welche die Zeit noch nicht reif war, dort um die Katholiken protestantisch,

oder die Protestanten katholisch zu machen, hier um durch Festsetzung jener allgemein gültigen Bestimmungen des Christenthums, welche die nothwendigen Bedingungen eines in der Liebe thätigen Glaubens und Sinnes sind, eine höhere Einheit neben den Verschiedenheiten der individuellen Ansichten im Uebrigen herzustellen.*)

Wenn einerseits eine Verständigung über Das, was in beiden Confessionen wahrhaft Leben-weckend und =gebend ist, als erfreuliche Frucht unserer Gesamtbildung in immer weitem Kreisen fortgeschritten ist, und wenn anderseits ein Bedürfniß selbst nach äußerer Einigung für Alle, welche redlich nach der christlichen Wahrheit streben und sie bekennen, durch den Gegensatz der negirenden Richtungen mehr und mehr sich herausstellt, so ist es um so tiefer zu beklagen, daß es auch Ultrageister beider Parteien gibt, denen Eintracht und Verträglichkeit der Confessionen als Lauheit und Indifferentismus erscheinen will, und die darum nichts eifriger zu thun wissen, als für das anerkannt Außerwesentliche vorzugsweise Gel-

*) „Da alle christlichen Parteien ein gemeinsames Ziel haben, das der höhern Vollendung der Kirche, so kommt es nur darauf an, eine Methode zu finden, welche zu diesem Ziele führen kann. Wenn das, was zu allen Zeiten als wesentlicher Inhalt des christlichen Glaubens anerkannt ward, immer tiefer verstanden und das ächt reformatorische Streben, der Geist der Evolution im Gegensatze zur Stagnation und Revolution, mehr und mehr gewürdigt wird, so würde dadurch eine Versöhnung der Gegensätze, welche die Christenheit entzweien, vorbereitet, die für Kirche und Staat, für die Wissenschaft und das Leben die beglückendsten Folgen haben müßte.“ Beilage der Allgem. Ztg. vom 1. Jan. 1844. — Mit voller Seele schließen wir uns dieser achtbaren öffentlichen Stimme an, und stellen die Möglichkeit und Ausführbarkeit einer höhern geistigen Vereinigung darum in nicht zu ferne Zukunft, weil die G r u n d w a h r h e i t, auf welche hier Alles ankommt, nämlich daß die ewigen Ideen des Christenthums zwar dem Wesen nach unveränderlich sind, wie die Weltgesetze selbst, jedoch auf den verschiedenen Entwicklungsstufen der Kirche auf verschiedene Weise sich zu realisiren streben, d. i. verschiedenen Ausdrucks und wechselnder Form fähig sind, wie Alles wahrhaft Göttliche — einerseits der Grundgedanke der abendländischen Kirche selbst ist, durch dessen verjüngende Kraft sich diese bisher vor der Erstarrung der griechisch-orientalischen Kirche wie vor der auflösenden Richtung einer einseitigen Negation zu bewahren gewußt hat; anderseits die Anerkennung jenes Prinzips als das Gesamtergebnis der wissenschaftlichen Bildung der Neuzeit, welchem die ausgezeichnetsten Geister der katholischen wie der protestantischen Kirche huldigen, betrachtet werden darf.

tung zu fordern, um die vernarbten Wunden wieder aufzureißen und die schroffen Gegensätze zu erneuern. —

Neben den wohlwollenden Absichten der Regierungen und den patriotischen Anstrengungen Einzelner hat sich nämlich in Deutschland in früherer und neuester Zeit auch eine Richtung und Thätigkeit von ganz entgegengesetzten Tendenzen geltend gemacht. Man hat diese Erscheinung Jesuitismus genannt, weil man einen mächtigen Orden für ihren Hauptträger hält. Man würde übrigens ebenso Unrecht haben, sie auf jenen Orden zu beschränken, als es gewißlich unrecht ist, seine Mitglieder ohne Unterschied darüber anzuklagen.

Das Wesen dieser Geistesrichtung, unter welchem Glaubensgewande sie auch austrat, war aber überall das, daß sie alles weltliche und geistliche Leben der Völker nach ihren einseitigen Gesichtspunkten und selbstischen Zwecken zu leiten das Recht zu haben vorgibt.

Durch solche Grundsätze und Strebungen ist der Jesuitismus, oder wie man ihn auch sonst nennt, der Ultramontanismus, nach dem treffenden Ausdrucke eines unserer ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten *), der mit vielseitiger Bildung ein der Tiefe des Christenthums zugewandtes Gemüth vereinigt, ein „Schauder der Christenheit“ geworden, weil er die Frömmigkeit zur Dressur mache, die Selbstständigkeit des Staats ebenso wie die innere Religiosität der Kirche selbst gefährde, und durch eine fortwährende Predigt der Zwietracht den Friedenszustand der christlichen Confessionen in einen Kriegszustand zu zersetzen suche, um durch den confessionellen Hader die Staaten zu schwächen, sich über die Staatsgewalten zu erheben, und so seine eigene Herrschaft zu errichten.**)

*) G. Dr. F. J. Stahl, Rechtsgutachten über die Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Protestanten im Königreiche Bayern, insbesondere Beleuchtung des Verhältnisses zwischen dem Staatsgrundgesetz und dem Concordat. — Berlin 1846.

***) Eine diplomatische Stimme aus München (Meinungsäußerung eines Conservativen gegen den Ultramontanismus, als Manuscript gedruckt, München 1846) charakterisirt die Tendenzen dieser modernen theokratisch-politischen Partei in folgender psychologischer Selbstschilderung: „Wir werden mit der Staatsgewalt gehen, wenn die Staatsgewalt uns günstig ist, mit der Opposition, wo die Opposition uns braucht; wir werden die Helden der Legitimität sein im alten Europa, die Helden der Demokratie im neuen, die authentischen Ausleger der Verfassungen, wo es Verfassungen gibt, die letzten Verfechter der Unumschränk-

Es ist bekannt, wie die Organe dieser Geistesrichtung auch in Deutschland durch Schrift und That in diesem Sinne zu wirken suchen, um die Geister in Gährung zu bringen, Unfrieden zwischen den Confessionen zu säen, und Wirren in Staat und Kirche hervorzurufen.

Auch ist es den Führern mitunter gelungen, das bisher friedliche Verhältniß der Confessionen — was man vor Kurzem in Deutschland noch für unmöglich gehalten hätte — theilweise in ein wahrhaft feindliches zu verwandeln, und die streitbaren Eiferer der Partei, zumal jugendliche Gemüther, bis zur Kriegslust zu entflammen, während das nachtretende Gros des ultramontanen Heerzuges — darunter gewiß viele wohlmeinende Leute — durch die Art und Weise, wie sie das wiedererwachte religiöse Bedürfniß unserer Zeit verstehen und befriedigen wollen — selbst den gesunden Sinn des Volkes beleidigen, und eben dadurch viel Unheil stiften *), weil sie, ohne tiefere Einsicht in Das, was Noth thut, und im innersten Widerspruche mit der ganzen Bildung und den Bedürfnissen der Zeit, dem religiösen Indifferentismus in die Hände arbeiten oder reformatorischen Abenteurern, die ohne Weihe des Glaubens eine Glaubensgemeinschaft gründen, und ohne

heit, wo die Monarchie noch unumschränkt ist. Sind die Gesetze uns ungünstig, so weisen wir sie als sündhafte Produkte einer kirchenfeindlichen Zeit zurück, sind sie uns günstig, so behandeln wir als Radicales oder Absolutisten Jeden, der eine Aenderung zu wünschen wagt. Schützen uns Concordate, so sind wir, indem wir sie in Widerspruch mit andern geltend machen, die einzigen Vertheidiger des Rechts; greift aber der Staat mit seinem Rechte durch und wir machen Agitation, so gehorchen wir nur Gott mehr als den Menschen.“ —

*) Als Beleg für Das, was wir hier nur andeuten können, wollen wir nur auf eine schlagende Thatsache aufmerksam machen. Es ist nach statistischen Angaben des Buchhandels gewiß, daß dort, wo der Ultramontanismus einer äußern Begünstigung sich rühmt, diejenigen Schriften des In- und Auslandes, die Religion und Christenthum untergraben, gerade den meisten Anklang und größten Absatz finden. —

So untergräbt der Ultramontanismus, als Pharisäismus des religiösen Lebens, dieses indirect, was der Unglaube direct thut, und zwar jener, wie die Erfahrung lehrt, mit mehr Erfolg als dieser. Beide vertragen sich übrigens ganz wohl mit einander und gehen nicht selten Hand in Hand. Beide verzehren die edlere Lebenskraft eines Volkes und führen zu einem Zustande der Gesellschaft, wie er anderwärts erschütternden Ereignissen vorausgegangen ist.

Heilsbegierde einen Heilsweg eröffnen zu können wännen, mächtigen Vorschub leisten. —

Wir gehören nicht zu Denen, welche die Gefahren, die von dieser Seite Deutschland drohen, zu hoch, aber auch nicht zu Jenen, welche sie zu gering anschlagen. —

Wir leben vielmehr der Ueberzeugung, daß die Civilisation in Deutschland so weit erstarkt sei, daß sie nicht so leichtin erschüttert werden könne, aber auch, daß die nationale Bildung und das Selbstgefühl des deutschen Volkes so weit vorwärts geschritten sei, daß sie in gewissen Dingen, und bis zu einem gewissen Grade schlechterdings Befriedigung verlangen.

Der eigenthümlichste Grundzug des Nationalcharakters der Deutschen ist nun aber die Universalität, vermöge dessen sie mehr nach geistiger Einigung als nach äußerer Einheit ein Bedürfnis haben.

Die festesten Bande, die Deutsche an Deutsche knüpfen, sind geistiger Art; es ist die eine Sprache der Zunge, gleiche Literatur, und die eine Sprache des Herzens, gleiche religiöse Gemeinschaft.

Das deutsche Volk gleicht auch in dieser Beziehung dem griechischen, mit dem es bis auf die Tugenden und Fehler der Stammverschiedenheiten Analogien darbietet, und dessen edle Stellung im Alterthume unser Volk in der christlichen Weltperiode einzunehmen von der Vorsehung berufen zu sein scheint.

Ueberhaupt ist Centralisation im Sinne der modernen Zeit deutschem Sinn und deutschem Wesen zuwider. Deutschland bedarf keiner solchen Einheit, wohl aber der Einigung seiner Interessen, sei es der materiellen, durch Entwicklung und Ausdehnung seines Zollvereins, durch gleiches Maasß und Gewicht, durch übereinstimmenden Münzfuß u. dgl., oder der geistigen, durch gleiches Recht und Gesetz, vor Allem aber durch Versöhnung der religiös-kirchlichen Gegensätze, welche fortwährend eine tiefgehende innere Spaltung nähren, und die Glieder unseres Volkes leichtin feindlich gegen einander kehren und kehren lassen. —

Der moderne Ultramontanismus strebt bekanntlich nach einer gänzlichen Unabhängigkeit der Kirche vom Staate — wenigstens ist dies sein Feldgeschrei, um gewisse Sympathien der Zeit für sich zu gewinnen, und so seine eigentlichen Zwecke desto besser zu verbergen — und reicht dadurch brüderlich jener politischen Theorie und Partei

die Hand, welche den Staat lediglich als eine Rechtsanstalt construiren will, die mit der Religion nichts gemein habe. —

Es sind dies formale Abstractionen ohne innere Wahrheit und Leben, extrem-radikale Ansichten ohne richtige Einsicht in die organische Entwicklung des menschlichen und staatlichen Lebens, und ohne tieferes Ermessen der Bedürfnisse beider.

Wir halten vielmehr die Religion, in deutschen Staaten demnach das Christenthum, für die gesinnungsvolle Seele alles Staatslebens, und hegen die feste Ueberzeugung, daß von dem Tage an, an welchem ein deutscher Staat sich um eine seinen Bedürfnissen entsprechende Pflege und Leitung der religiösen Interessen nicht weiter bekümmerte, sondern dies Alles Fremden, also dem Zufall überließe, er an sich selbst einen Verrath beginge und frevelnd die Hand an die eigene Wurzel legte.

Denn so gewiß das deutsche Volk vor Andern eine hohe Stellung und einen edlen Beruf in der Entwicklung der europäischen Menschheit einnimmt, so gewiß ist die Befriedigung Deutschlands im Innern und seine Erstarfung nach Außen vorzugsweise von einer nationalen Gestaltung seiner religiös-kirchlichen Zustände und Bedürfnisse, und zwar auf dem allein unerschütterlichen und zu wahren Leben befruchtenden Boden des Christenthums bedingt.

Das deutsche Volk ist zu edler Art, als daß es in der Pflege und Blüthe der materiellen Interessen ein ausreichendes Schutzmittel für den Fall gewaltsamer Katastrophen fände; sein Enthusiasmus erhebt sich nicht für Leinwand und Baumwollenwaaren; geistige Güter müssen auf dem Spiele stehen, und was es mit seinem Blute und Leben vertheidigen soll, das muß die Tiefen seiner Brust bewegen.

Darum finden in keinem andern Lande, und bei keinem andern Volke Fragen, die das religiöse Leben berühren, eine so lebhafteste und allgemeine Theilnahme und bewegen so gewaltig die Geister, als in Deutschland; sie werden hier wahrhaft nationale Fragen im edelsten Sinne des Wortes.

Hierin liegen Winke genug für eine richtige Beurtheilung und fruchtbare Behandlung der großen kirchlichen Fragen der Gegenwart; hierin ist aber auch der Weg angedeutet, auf welchem eine Verständigung erzielt und überhaupt eine Versöhnung der Gegensätze bewirkt werden kann. —

Unter solchen Gesichtskreis muß sich stellen, wer in einer so ernstern Zeit, wie die unsrige, in welcher so viele Kräfte, gute und schlimme, losgebunden und frei sich bewegen, nicht beirrend, sondern ordnend zu einer ruhigen Entfaltung und harmonischen Gestaltung mitwirken will, und muß dabei Wille und That an der alten tiefsinnigen theologischen Lehre orientiren, welche die wahre Erhaltung als eine fortwährende Schöpfung bestimmt. —

Die inhalt- und folgenreichste kirchliche Frage, die in neuester Zeit in mehreren deutschen Staaten in Anregung gebracht wurde und die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland auf sich zog, ist die über gemischte Ehen und Das, was damit in Verbindung trat. Außer der hohen Wichtigkeit, die der Gegenstand an sich für das sociale Leben hat, ist es hier besonders das bedeutungsvolle nationale Interesse, das sich an die Frage und ihre Lösung knüpft.

Die versöhnende Kraft der Ehe hat bisher vor allem Andern in Deutschland dazu beigetragen, ein festes Band der Eintracht zwischen den verschiedenen Confessions-Verwandten zu knüpfen und zu erhalten, hat die schädlichen gegenseitigen Vorurtheile, Antipathien und Bedenklichkeiten überwunden, hat die leiblichen und geistigen Interessen der Familien verschiedenen Bekenntnisses aufs engste mit einander verflochten, und hat demnach durch all dieses zur innern Einigung und Erstarfung des Staats- und Volkslebens wie kaum ein Anderes hingewirkt.

Indem sodann die verschiedenen christlichen Kirchen durch ihre Organe, wie es ihr Beruf fordert, die Liebe der Eheleute segneten, und auf deren Vollendung in Christo hinwiesen, so haben sie zugleich die gemeinsame Aufgabe und das gemeinsame Ziel alles christlichen Glaubens und Lebens in einem, vor andern wichtigen Momente des menschlichen Daseins bedeutungsvoll vor die Augen gestellt.

Soll dies nun auf einmal anders werden? Soll das innigste und heiligste Verhältniß der Menschen, welches bereits das ernstere Heidenthum nur als eine *omnis divini et humani juris communicatio* begriffen hat — auf christlichem Standpunkte eine *deminutio capitis* erleiden, sobald nicht eine Confession zum Nachtheil der andern daraus ihren Gewinn zieht? Soll wieder eine Scheidewand des Mißtrauens und der Eifersucht zwischen Familie und Familie, Ort und Ort, Landschaft und Landschaft künstlich aufgeführt, und gerade in jenem eierlichen Akte des Lebens, der die vollkommene Einigung der Her-

zen und Gleichstellung der Rechte ausspricht, ein Same der Mißachtung oder gar wuchernden Mißtrauens, weil ja, wie man sagt, „die Glaubens-Entschiedenheit des einen Theils den Glaubens-Mangel des andern suppliren soll“, für alle Folgezeit gelegt werden? Und dies Alles um einer, wie man selbst erklärt, unwesentlichen Form willen?

Wohl sollte man meinen, es müßte sich bei diesem antinationalen Begehren um die allerwichtigsten kirchlichen Interessen oder um ein ganz Anderes handeln, als zu Tag erscheint! —

Soviel ist gewiß, daß die Frage ernst und folgenreich für das öffentliche und Privatleben in Deutschland ist, wie wenige, und daß sie hier namentlich in den paritätischen Staaten eine wahre Lebensfrage wird.

Was die Frage über gemischte Ehen an sich betrifft, so ist sie in der christlichen Kirche stets ein Gegenstand kirchlicher Politik gewesen. Die Geschichte der Frage bei allen Confessionen gibt die Belege dafür. Man hat nämlich die Frage nicht nach absoluten unabänderlichen Grundsätzen, sondern nach Maximen behandelt, welche die utilitas ecclesiae an die Hand gab und anrieth, deren verschiedenartige Anwendung demnach nach Zeiten, Umständen und Bedürfnissen verschieden war.

Nach solchen Gesichtspunkten hat man gemischte Ehen in gewissen Fällen sogar begünstigt, während man sie anderwärts für unzulässig und nichtig erklären wollte. Man hat erlebt, daß kirchlicher Seits die Einsegnung gemischter Ehen empfohlen und sogar in Anspruch genommen wurde, wo diese jetzt verweigert werden soll, wenn nicht gewissen Cautelen zum Nutzen der Kirche entsprochen worden ist. — Wir haben gesehen, daß hochgestellte Kirchenprälaten gemischte Ehen ohne Cautelen und demnach ohne Beschwerde ihrer Gewissen einsegneten, während bald darauf jene wegen dieser verlangt wurden.

Fällt also diese Frage in den Bereich der kirchlichen Politik und will man billig diese jedem Kirchenregiment zugestehen, so ist es andererseits eben so gerecht, daß auch der Staat in dieser Frage freie Hand habe, demnach dieselbe vom Standpunkte seiner Interessen behandelt und behandelt wissen will. *) —

*) Wir verweisen hier unter Anderm auf die eben so gründliche als eines deutschen Staatsmannes würdige Beleuchtung und Behandlung dieser wichtigen Frage in der württembergischen Kammer von Seiten des Ministers v. Schläyer.

Der Staat wird, wenn ein in Folge anderer Maximen geändertes kirchliches Verfahren Eingang in seinem Gebiete verlangt, vor Allem die Frage sich stellen: Bedingt das neue, von der Kirchengewalt angefunnte Verfahren zugleich eine Veränderung des Rechtszustandes des Landes? und ist letztere ohne Verletzung allgemeiner Landesinteressen, und ohne Benachtheiligung anderer Confessionsverwandten möglich?

Die Beantwortung dieser Fragen ist nicht von rein staatsrechtlichen Erwägungen allein abhängig, sondern verlangt auch ein unbefangenes Eingehen in die kirchlichen Grundsätze und Ansichten der in einem Staatsgebiete zugelassenen Confessionen selbst, und eine tiefere Würdigung der nothwendigen Bedingungen ihres Nebeneinanderbestehens.

Denn in einem Staatsgebiete, in welchem mehrere religiöse Gesellschaften grundgesetzlich gleiche Berechtigung haben, kann eine Kirche nur jener Rechte sich nicht begeben, welche zu ihrem Wesen gehören, und jene freie Bewegung in Anspruch nehmen, welche zur Verwirklichung ihres eigentlichen Zweckes nothwendig erforderlich, und ohne Verletzung anderer gleichberechtigter Confessionen möglich und zulässig ist.

Gegen die Gerechtigkeit und Wahrheit dieser Grundsätze wird schwerlich eine Einsprache erhoben werden wollen, außer man müßte ein von Gott verliehenes Privilegium ausschließlicher Berechtigung allen Andern gegenüber für sich in Anspruch nehmen, ein Grundsatz, der nun einmal nach seinen Consequenzen selbst unter andern Verhältnissen unhaltbar, mit den deutschen Zuständen aber schlechterdings unvereinbar ist. —

Auch stehen mit obigen Ansichten die bekannten Maximen der römischen Curie oder vielmehr deren durch weise Rücksicht auf Zeit und Umstände stets bedingte Anwendung keineswegs in unvereinbarem Widerspruch.

Maassgebend ist, was die Zulässigkeit der gemischten Ehen selbst betrifft, der bekannte Ausspruch Papst Pius VII., womit er einen anfragenden deutschen Prälaten in Bezug auf dieselben beruhigte: „Ecclesia matrimonia mixta non approbat, sed tolerat“. —

Was nun diese Toleranz oder die verschiedenartige Anwendung dieser allgemeinen Maxime für bestimmte Zeiten, Länder

und Nationen betrifft, so verbreitet darüber das Verfahren, das die römische Curie selbst in gegebenen Fällen beobachtet hat, insbesondere aber die Erklärung eines Mannes, der mit Recht für eine der ersten römischen Autoritäten gilt, ein helles Licht.

Als nämlich auf dem Wiener Congresse auch die Frage über gemischte Ehen zur Sprache kam, so erklärte sich Cardinal Consalvi gegen einen als Publicisten bekannten Gesandten eines deutschen Staates dahin: Er sehe die in den Verhältnissen liegende Unvermeidlichkeit der gemischten Ehen in den deutschen Staaten, besonders in den paritätischen Staaten, wohl ein; in Rom wisse man dies wohl; man sei daher froh, wenn man nichts hierüber erfahre, und drücke gerne ein Auge zu, wenn die Bischöfe oder andere Behörden für sich handeln.“ —

Derselbe Gedanke, daß die Maximen der römischen Curie hinsichtlich der gemischten Ehen und dessen, was mit ihnen in Verbindung steht, verschiedenartige, zum Theil wesentliche Modificationen je nach den besondern Verhältnissen und Umständen erleiden können und beziehungsweise erleiden müssen, war auch stets die Lehre aller unbefangenen deutschen Theologen und wurde durch das Verfahren der bewährtesten kirchlichen Autoritäten Deutschlands bestätigt. *)

*) Wir wollen nur Eins oder das Andere als Beleg hier anführen. Das Organ der in ganz Deutschland geachteten katholisch-theologischen Fakultät zu Tübingen, deren Ansicht in allen derartigen Fragen lange Zeit als die Stimme der deutschen Theologie katholischer Seite gegolten hat, spricht sich über die vorliegende Frage in folgender Weise aus (in der katholischen Quartalschrift, Jahrgang 1821, Heft 4, S. 708 f.):

„Ein allgemeines Verbot der Ehe mit Keßern gab es nicht, weder ein allgemeines in Ansehung der Personen, ohne Unterschied von Geschlecht, Stand und Umständen, noch ein allgemeines in Ansehung der ganzen Kirche; denn mit Ausnahme des Chalcedonischen Canons waren alle andern Synoden bloß particuläre, von deren Canonen es sich nicht erweisen läßt, daß sie außer ihrer Provinz allgemein angenommen worden. So blieb es auch ungefähr im Mittelalter. Zwar bildete sich hier, nachdem die Kirche auch das weltliche Eherecht an sich gebracht hatte, unter den trennenden Ehehindernissen auch jenes der *disparitas cultus*; aber es wurde nie von den Ehen mit Keßern verstanden, weil auch die alte Kirche die Gültigkeit derselben anerkannt hatte. Eine andere Verordnung der Kirche oder nur der Päpste über diesen Gegenstand und aus jener Zeit ist

Man beruft sich nun aber auf Aussprüche der römischen Curie, welche in verschiedenen Breven und Instructionen in früherer und

gar nicht vorhanden. Die Schreiben Clemens XI. und Benedict XIV. sind disciplinäre Maßregeln für eine gewisse Provinz, nämlich die Niederlande, und das letzte Citat die Privatmeinung des Papstes als eines Gelehrten; mehr in der That nicht. Von einem allgemeinen Verbot der gemischten Ehen mit Protestanten ist nirgends die Rede, so wenig, daß das Concilium von Trient, welches sich doch so lange mit den Protestanten und mit der Abwendung von Gefahren, die der Kirche vom Protestantismus droheten, beschäftigte, nicht für nöthig gefunden hat, die Ehe mit Protestanten durch ein Gesetz zu verbieten, und ein solches Gesetz allein und von daher würde allenfalls entscheidend sein; denn selbst päpstliche Verordnungen haben nur die Eigenschaft provisorischer Maßregeln, nicht kirchlicher Gesetze. Und die angeführten Instructionen, denn das sind sie, und nichts weiter — worauf berufen sie sich? Darauf, daß die Kirche die Ehe mit Kezern immer ungerne gesehen habe, und dieß ist wahr, aber noch kein Gesetz; Clemens XI. spricht wohl von regulis, aber auch diese sind keine allgemeinen Gesetze, und Benedict XIV. will bloß, daß die Bischöfe die heirathslustigen Katholiken „ab hujus modi nuptiis, quantum possint, absterreant, eademque nuptias omni mulieri modo intervertere atque efficaciter impedire satagant“. Dieß ist Alles. Und vollends welchen Bezug haben die päpstlichen Instructionen auf Deutschland? Sie sind ja nur an die Bischöfe und päpstlichen Vicarien in den Niederlanden gerichtet, und es gehören doch wenige Begriffe des canonischen Rechtes dazu, um einzusehen, daß Instructionen, die der Papst den Geistlichen einer gewissen Provinz ertheilt, die Geistlichen anderer Provinzen und Länder nicht verbinden, wenn sie diesen nicht besonders zukommen.“

„Die gemischten Ehen sind nicht nur gültig (valida), sondern auch gesetzlich erlaubt (licita legibus): das Erstere darum, weil selbst die älteren Canonen, die solche Ehen unter gewissen Bestimmungen verbieten, d. h. kirchlich unerlaubt machen, sie darum noch nicht ungültig erklären; das Andere darum, weil jene Canonen weder zu ihrer Zeit allgemeine Verbote waren, noch es nachher wurden. Der einzige Canon von Agde ist in Gratian's Decret, aber hier in einer bloßen Sammlung alter Urkunden, mit keiner anderen Auctorität, als die er an sich hat, d. h. mit der eines Particular-Conciliums. Die Decretalen enthalten kein anderes Gesetz dießfalls. Das Einzige, was aus der neueren Zeit gesetzlich gewiß ist, besteht darin, daß die Päpste

zumal in neuerer Zeit an Bischöfe ergangen sind, um diesen Belehrungen zu ertheilen, in welchen Manche allgemeine Vorschriften erblicken wollen.

Vorerst ist hier wohl zu beachten, daß diese Aussprüche oder Belehrungen durch Anfragen und Bitten der Bischöfe selbst in Rom veranlaßt und hervorgerufen wurden, und daß jene dies füglich hätten unterlassen müssen, wenn die römische Curie nach dem bekannten obersten Prinzip ihrer Verwaltung nicht in die Lage gesetzt werden sollte, in solchem Falle die strengste Observanz in ihrem ganzen Umfange gleichsam wie ein Normale zu urgiren, weshalb man auch Roms Sprache in solchen Fällen bezeichnend klassisch nennt.

jene alten Particular-Gesetze zu ihrer Maxime gemacht haben, nach welcher sie antworten, wenn man sie über die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Ehen zwischen Katholiken und Protestanten befragt. Aber diese Maximen sind noch keine Gesetze und es ist bis auf die neueste Zeit kein Beispiel vorhanden, daß sie jene Maxime auch auf die gemischten Ehen in Deutschland hätten anwenden wollen, vielmehr hat sich in diesem Lande schon lange die entgegengesetzte Praxis ausgebildet, und die Natur eines Gewohnheitsrechtes angenommen.“

Ein hochachtbares deutsches bischöfliches Ordinariat hat erst neulich in einem Erlasse eben so schön als richtig bemerkt:

„Wenn auch die katholische Kirche alle Apostasien und Häresen verwirft, so gilt dies nur der Lehre, in so weit diese der katholischen entgegentritt, nicht aber den Personen, oder gar deren bürgerlichen und staatsrechtlichen Verhältnissen. Durch die Art, wie Pfarrer N. die Aussprüche des Concils von Trident deutet, wird nicht nur die der katholischen Kirche eigene Duldung, der Geist der christlichen Liebe verletzt, sondern diese seine Ansicht, folgerichtig durchgeführt, müßte zu den größten Zerwürfnissen, ja selbst zur Auflösung aller socialen Bande, wie sie besonders in Deutschland bestehen, führen. — Was die von dem Oberhaupte der Kirche ausgegangenen Erlasse an einzelne Bischöfe und Provinzen in Beziehung auf vorliegende Frage betrifft, so kann ihr Inhalt nicht schon an sich auch für alle übrigen Bischöfe als verbindend erscheinen. — Es waren von jeher die verschiedenen bürgerlichen Verhältnisse eines Landes, worauf bei den Disciplinar-Bestimmungen in Betreff der Behandlung gemischter Ehen stets milde und schonende Rücksicht genommen und Zugeständnisse gemacht wurden.“ —

Nach ergangenem Ausspruche erkannten alsbald die betreffenden Bischöfe, welche mit den eigenthümlich deutschen Zuständen vertraut sind, daß eine strenge Beachtung der erbetenen Belehrungen und eine wörtliche Ausführung der erhaltenen Instructionen im wohlverstandenen Interesse der katholischen Kirche in Deutschland selbst schlechterdings unmöglich sei, und sahen sich demnach ihrerseits bekanntlich in die Nothwendigkeit versetzt, von ihrem Standpunkte aus durch besondere Instructionen die erhaltene römische zum Theil wesentlich zu modificiren.

Von den in neuester Zeit von Rom aus ergangenen Aussprüchen sind die Breven an die Bischöfe des Niederrheins im Jahr 1830, und an die Bischöfe Bayerns im Jahr 1832 die umfassendsten und bedeutungsvollsten. *) Die hier gegebenen Belehrungen und Instructionen lassen sich auf folgende wesentliche Punkte zurückführen:

*) a. Das Breve Papst's Pius VIII. an die Erzbischöfe und Bischöfe von Köln, Trier, Paderborn und Münster vom 5. März 1830 ist die Antwort auf ein zwei Jahre vorher an den Papst Leo XII. gerichtetes Schreiben der genannten Prälaten, worin sie dem päpstlichen Stuhle ihre schwierige Lage dem preussischen Civilgesetze gegenüber schilderten, welches bekanntlich verordnete, daß die Kinder aus gemischten Ehen, und zwar beiderlei Geschlechts, in der Religion des Vaters oder doch so, wie er es will, sollen erzogen werden, zugleich aber auch den Geistlichen verbot, von Brautleuten gemischter Religion irgend ein Versprechen in Bezug auf die Erziehung der Kinder zu fordern. —

In diesem päpstlichen Breve wird nun gesagt:

„Wir brauchen Euch, Brüder! die Ihr in aller heiligen Wissenschaft sehr wohl bewandert seid, nicht erst zu lehren, welches das Verhalten der Kirche gegen die gemischten Ehen sei. Folglich ist es Euch keineswegs unbekannt, daß die Kirche selbst dergleichen Verbindungen verabscheue, welche so großen Uebelstand, so viele geistliche Gefahren darbieten, und daß deswegen dieser apostolische Stuhl stets mit ununterbrochenem Eifer für die Aufrechthaltung und gewissenhafte Beobachtung der kanonischen Satzungen besorgt war, welche die gemischten Ehen verbieten. Zwar findet man, daß die römischen Päpste zuweilen von diesem heiligen kanonischen Verbot dispensirten; allein es geschah sicher immer aus bedeutenden Beweggründen und nicht ohne große Schwierigkeit von ihrer Seite. Auch pflegten sie bei ihren Dispensen zweckmäßige Versicherungen, welche man vor der Heirath haben müsse, zur ausdrücklichen Bedingung zu machen, und nicht nur, daß der katholische Theil vor der Gefahr, durch den akatholischen irregeleitet zu werden, sicher, und vielmehr gehalten sein soll, diesen nach Kräften von seinem Irrglauben zurückzubringen,

1) Sie gehen von der Voraussetzung aus, daß gemischte Ehen, oder, wie es in dem Schreiben an die bayerischen

sondern auch und durchaus, daß die von einer solchen Verbindung zu erwartenden Kinder beiderlei Geschlechts in der heiligen katholischen Religion erzogen werden. Ihr kennet, ehrwürdige Brüder! den Endzweck von allen diesen Vorbeugungen, daß nämlich in dieser Sache die Gesetze der Natur und Ihres Urhebers aufrecht erhalten werden. Denn es ist über allen Zweifel erhaben, daß Katholiken, seien es Männer oder aber Frauen, durch eine Heirath mit nichtkatholischen Personen, wodurch sie entweder sich selbst, oder ihre künftigen Kinder freventlich der Gefahr des Irrthums im Glauben bloßstellen, nicht nur die kanonischen Satzungen verletzen, sondern auch schnurgerade und auf's schwerste gegen das Gesetz Gottes und der Natur sündigen. Hieraus ist es Euch ohnehin klar, wie Wir auch Uns selbst des größten Verbrechens vor Gott und der Kirche schuldig machen würden, wenn wir in Betreff der Eingehung solcher Ehen in Euren Gegenden von Euch und den Pfarrern Eurer Sprengel das geschehen ließen, wodurch, wenn auch nicht mit Worten, doch durch die That selbst die nämlichen Ehen ohne Unterschied gutgeheißen würden. Deswegen loben wir denn höchlich Euren Eifer, mit dem Ihr bisher die Katholiken, welche Eurer oberhirtlichen Sorgfalt anvertraut sind, von den gemischten Ehen abzuhalten bestrebt waret, und ermahnen Euch zugleich im Herrn dringendst, auch jetzt und fortwährend dasselbe eifrig in aller Geduld und Wissenschaft zu thun, um einst im Himmel den reichlichsten Lohn dieser Eurer Bestrebungen zu ärndten. Demgemäß muß also der Bischof oder Pfarrer, so oft als besonders eine Katholikin einen Nichtkatholiken heirathen will, dieselbe fleißig unterrichten, was die Kirchensatzungen über solche Heirathen urtheilen und verfügen, und sie ernstlich auf die Frevelthat aufmerksam machen, welcher sie sich, dieselben Satzungen verletzend, bei Gott schuldig machen würde. Und am zweckmäßigsten wird es sein, sie zur Beherzigung jener durchaus unerschütterlichen Glaubenslehre unserer Religion zu ermahnen, daß nämlich „außer dem wahren katholischen Glauben Niemand könne selig werden;“ woraus sie erkennen soll, wie sie gegen ihre Kinder, welche sie von Gott hoffet, durch die Eingehung einer Ehe, von der sie weiß, daß darin die Erziehung derselben von der Willkühr ihres akatholischen Mannes abhängen werde, schon jetzt auf die grausamste Weise verfährt. Die heilsamen Ermahnungen müssen auch, wenn es die Klugheit räth, besonders dann von Neuem zu Gemüth geführt werden, wenn schon der Hochzeittag herbeirückt und durch die gewöhnlichen Verkündigungen über etwaige weitere

Bischöfe heißt, Ehen der Katholiken mit Kezern, ohne Unterschied nach den Satzungen der Kirche eigentlich strenge verboten seien. Sollten jedoch alle Mahnungen und Warnungen die Gläubigen vor Eingehung einer Ehe mit Kezern nicht abhalten, so seien solche unerlaubte Ehebündnisse zur Vermeidung größerer Aergernisse zwar zu dulden, und es sei deshalb Nachsicht oder Dispensation unter gewissen schützenden Bedingungen zu erteilen.

kanonische Hindernisse der zu schließenden Ehe Erkundigung eingezogen wird. Sollen je in einigen Fällen dergleichen Ermahnungen der Seelenhirten kein Gehör finden, so hat man sich allerdings einer namentlichen Censur gegen die katholische Person zu enthalten, damit kein Aufstand entstehe, und noch größere Uebel für die katholische Sache herauskommen; allein auf der andern Seite hat sich auch der katholische Pfarrer zu hüten, daß er der Ehe, welche vor sich gehen soll, die Ehre irgend eines kirchlichen Ritus widerfahren lasse, oder durch was immer für eine Handlung eine solche Ehe zu billigen scheine. Für einen solchen Fall ist an einigen Orten nur geduldet worden, daß die Pfarrer, welche sich zur Abwendung noch größerer Nachteile für die katholische Sache gezwungen sahen, bei der Abschließung dieser Ehen gegenwärtig zu sein, dieselbe zwar in ihrer Gegenwart (wenn nur kein weiteres kanonisches Hinderniß abwaltete) geschahen ließen, um dann nach Vernehmung der beiderseitigen Einwilligung die so auf gültige Weise geschene Handlung in das Eheregister einzutragen; allein sie mußten sich stets hüten, dergleichen unerlaubte Ehen durch irgend eine Handlung von ihrer Seite gutzuheißen oder gar Gebete und was immer für eine kirchliche Zeremonie dabei zu verrichten.“

b. Das Schreiben Pappst's Gregor XVI. an die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns vom 27. Mai 1832 ist veranlaßt durch sichere Nachrichten aus ihren Diöcesen, wodurch der Pappst erfahren habe, daß sich daselbst manche befinden, die bei dem Volke die gänzliche Freiheit gemischter Ehen begünstigen, und behaupten, solche Ehen können ohne kirchliche Dispensen und ohne die erforderlichen Vorbedingungen eingegangen werden u. s. w. —

Auf dieses päpstliche Schreiben, welches in Bayern großen Anstand fand und erneuerte Anfrage der Bischöfe beim päpstlichen Stuhle veranlaßte, folgte eine erläuternde Instruction (sive Expositio sive amplior interpretatio literarum Apostolicarum, quae ad Archiepiscopos et Episcopos Regni Bavarici die 27. Maji 1832 data suere) vom Staatssecretär Thomas Cardinal Bernetti vom 12. September 1834. Im Wesentlichen sind in diesen Aktenstücken dieselben Grundsätze, in den beiden letztern nur zum Theil noch entschiedener ausgesprochen; so werden z. B. die Protestanten hier durchweg „Kezer“, und die protestantischen Pfarrer: „*haeretici ministri*“ genannt.

- 2) Der katholische Eheheil soll sich nämlich verpflichten, den protestantischen oder „keßerischen Eheheil“ „nach allen Kräften vom Irrthume abzubringen“, also zu befehren.
- 3) Die Kinder beiderlei Geschlechts sollen „in der Heiligkeit der katholischen Religion erzogen werden, —“ weil zur Erlangung des ewigen Lebens der katholische Glaube und die katholische Einheit unumgänglich nothwendig sei, und demnach Jene irrten, „welche sich und Andere überreden wollen, daß auch Jene, die Kezer sind und in der Kezerei sterben, zum ewigen Leben gelangen können“.
- 4) Da auf den gemischten Ehen nach den allgemeinen kirchlichen Grundsätzen die kirchliche Mißbilligung liege, so seien sie auch durch keine einzelne kirchliche Handlung zu billigen, demnach ihnen der kirchliche Segen ohne Unterschied zu versagen, wiewohl diese Verbindungen nach der Lehre der katholischen Kirche „wahre Sacramente und sie als solche der unsichtbaren göttlichen Gnade theilhaftig und dadurch geheiligt seien“.
- 5) „Sollten die Ermahnungen und Warnungen fruchtlos bleiben, und ein katholischer Mann und eine katholische Frau nicht abstehen wollen von dem verkehrten Entschlusse, eine gemischte Ehe, ohne vorher erbetene und erlangte kirchliche Dispensation oder mit Umgehung einer oder aller damit nothwendig verbundenen Bedingungen, einzugehen, so haben in diesem Falle die Pfarrer der Abschließung solcher Ehen nicht nur ihre Gegenwart zu entziehen, sondern auch selbst die vorläufigen Verkündigungen und die Entlassscheine zu verweigern.“
- 6) „Dies soll jedoch, heißt es in der erläuternden Instruction des Cardinals und Staatssecretärs Ver netti von 1834, nicht so zu verstehen sein, als wenn dadurch alle Art jener Nachsicht und kluger Nachgiebigkeit auszuschließen wäre, mit welcher der apostolische Stuhl die Uebel behandelt, die entweder nicht gehoben werden können, oder deren Beseitigung noch größere Uebel herbeiführen würde. Wenn also wegen Umstände der Zeit, der Orte und der Personen die Ehe eines nicht katholischen Mannes mit einer katholischen Frauensperson und

umgekehrt ohne die Gefahr eines größeren Uebels und Aergernisses, das zum Nachtheile der Religion gereichte, nicht verhindert werden kann, so soll, um noch größern Schaden und Aergerniß zu vermeiden, der katholische Eheheil durch keine Censur, die namentlich gegen ihn gerichtet ist, zu seiner Pflicht gewiesen werden; ja es soll sogar geduldet werden, daß die Pfarrer sowohl die üblichen Verkündigungen vornehmen, jedoch ohne von der Religion der beiden contrahirenden Theile Meldung zu machen, als auch über die geschehenen Verkündigungen einfache Zeugnisse ausstellen, in denen, wenn kein trennendes Ehehinderniß obwaltet, einzig und allein ausgedrückt werden soll: „dieser Ehe stehe kein anderes Hinderniß, als jenes des Verbotes der Kirche wegen gemischter Religion, im Wege“; ohne auch nur ein Wort hinzuzufügen, das im geringsten den Schein einer Zustimmung oder Billigung haben könnte.

Sollte es aber dem Vortheile der Kirche und dem gemeinen Wohle der Seelen als förderlich erachtet werden, daß diese Ehen, so unerlaubt und verboten sie auch sind, vielmehr in Gegenwart des katholischen Pfarrers, als des keizerischen Wortsdieners, an den sich die Betheiligten leicht wenden könnten, eingegangen werden; in diesem Falle soll es dem katholischen Pfarrer, oder einem anderen Priester, der seine Stelle vertritt, erlaubt sein, diesen Ehen nur in materieller Eigenschaft gegenwärtig zu sein mit Ausschließung alles kirchlichen Ritus, gleichsam als stellte er nur einen einfachen qualifizirten oder rechtskräftigen Zeugen vor; damit er nach vernommener Einwilligung beider Eheheile den gültig geschlossenen Akt in das Ehebuch nach seiner Amtspflicht eintragen könne.“

Die Unanwendbarkeit solcher Grundsätze und der darauf basirten kirchlichen Bestimmungen hinsichtlich der gemischten Ehen für Deutschland, insbesondere für die konstitutionellen deutschen Staaten, wird schwerlich Jemand im Ernste in Abrede stellen wollen. Sie widerstreiten den allgemeinen deutschen Rechtsverhältnissen wie den einzelnen Staatsordnungen, und stehen in innerstem Widerspruch mit

dem ganzen geistigen und socialen Zustande Deutschlands, mit seinen Gewohnheiten und Bedürfnissen, wie mit seinen höheren, nationalen Interessen.

Selbst kirchlicher Seits wird dies in Deutschland anerkannt, indem man theils wesentliche Modificationen vorschlägt, theils willkürlich alle andern Punkte fallen läßt, und seine Forderung einfach auf die katholische Kindererziehung beschränkt; mit welchem Rechte, ist nicht wohl einzusehen. Denn wer einmal die Gewissensrechte, zu denen die Bestimmung der Eltern über die Religionseigenschaft ihrer Kinder gehört, vor das Forum des *extra ecclesiam nulla salus* zieht, der sollte auf solchem Standpunkte alle Consequenzen dieses Princips der Ausschließlichkeit mit jener Offenheit festhalten, die man an Rom mit Recht bewundert.

Oder wird die Verpflichtung des Proselitismus nicht eben so stark, ja noch angelegentlicher aufgegeben? und hängt jener nicht weit mehr von der moralischen Freiheit des Gläubigen ab, und ist demnach seiner „Glaubens-Entschiedenheit“ mehr zu impu- tiren, als jede Bestimmung über die Kindererziehung, welche, wenn man die Dinge nimmt, wie sie wirklich sind, und danach gerecht urtheilt, in der Mehrzahl der Fälle weniger von dem Willen des einzelnen Rupturienten, als weit mehr von einem Complex von Umständen bedingt ist, denen gegenüber der Einzelne willen- und machtlos ist? Wie mag demnach, wenn man einmal Ausnahmen gestattet, die Härte, welche in solchem Falle die Segensverweigerung gegen die Gewissensruhe eines Gläubigen involvirt, gerechtfertigt werden? —

Kurz, in Deutschland sind, man mag dagegen eifern, wie man will, gemischte Ehen unvermeidlich, und, wie wir angedeutet haben, in gewissem Sinne wohlthätig. Es kann darum keiner Kirchengewalt zustehen, Etwas zu thun oder zu unterlassen, was sie beeinträchtigt oder gleichsam wie eine öffentliche Unehre auf sie wirft.

Der Staat aber wird in seiner vollen Berechtigung und Verpflichtung handeln, wenn er fordert und darauf hält, daß eine in das staatliche und sociale Leben so tief eingreifende Sache in der Weise behandelt werde: „daß eine richtige, durchgehende und beiden Seiten zu gebrauchende Gleichheit sey, und daß von keinem Theile etwas geschehe, was dem andern unrecht und unbillig ist.“ —

Gewiß erwerben sich Regierungen, welche für eine strenge und konsequente Handhabung dieser für Deutschlands innern Frieden und äußere Unabhängigkeit wichtigsten aller westphälischen Friedensbestimmungen ernstlich Sorge tragen, Verdienste, deren ganze Bedeutsamkeit erst die Folgezeit an's Licht stellen wird.

Wir haben hier nur einige Andeutungen zur Beleuchtung dieser großen publicistischen Frage aus allgemeinen deutschen Gesichtspunkten geben wollen. Sie sind übrigens zugleich die wahren badischen.

Die folgenden Aktenstücke behandeln die Frage nach ihrer theologischen und rechtlichen Seite, und stellen sie in letzterer Beziehung näher in den besondern vaterländischen Gesichtspunkt.

Die badische Gesetzgebung stellt den richtigen Grundsatz auf, daß die Kinder der Religion des Vaters folgen sollen; denn der Vater vertritt die Familie im staatlichen wie im kirchlichen Leben, seine Confession ist die Confession der Familie, deren Haupt er ist.

Aber dennoch will die unsere Gesetzgebung dem Gewissen und Ermessen der Einzelnen keinen absoluten Zwang anthun; sie gestattet freie, aus der Ueberzeugung der Eltern hervorgegangene Verträge hinsichtlich der Religionseigenschaft ihrer Kinder, so daß diese auch der Confession der Mutter oder nach dem Geschlechte getheilt der des Vaters und der Mutter folgen können.

Ferner nimmt die Landesgesetzgebung die kirchliche Form der Eheschließung als Regel auf, und verlangt demnach, daß die Eingehung der Ehe auch formell nicht als ein bloß bürgerlicher Akt erscheine, sondern daß ihre höhere Natur auch in der Weihe der Kirche an's Licht trete.

Sie will demnach die kirchliche Einsegnung, und vindicirt auch hierin dem Gewissen der Betheiligten die freie Wahl ihres Vertrauens. Dagegen statuirt sie dort die sogenannte Civilehe, wo kraft bestimmten Rechtes — nicht durch Zulassung subjectiver Ansichten und Meinungen — das confessionelle Gewissen des kirchlichen Beamten seiner Seite Schonung in Anspruch nehmen darf. *)

*) Dies war schon durch §. 60 der Eheordnung vorgesehen, und ist jetzt durch das provisorische Gesetz vom 6. Nov. d. J. (Regierungsblatt Nr. 48), die Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen

Durch solche, die rechte Mitte haltende Bestimmungen tritt die vaterländische Gesetzgebung einerseits der Gleichgültigkeit gegen die

anerkannten kirchlichen Hindernisse betreffend, wodurch die Staatsregierung einem Wunsche der Kirchenbehörde entgegenkam, vollends geordnet.

Wir können nicht umhin, in Bezug auf das oben Bemerkte einige gewichtige Worte des Ministers von Schlayer, die derselbe über mißverständene oder falsche Gewissenhaftigkeit, wie sie in unsern Tagen unter allerlei Gewand auftritt, in der württembergischen Ständekammer gesprochen hat, hier anzuführen, mit dem Wunsche, daß sie überall beherzigt werden mögen!

„Das Staatsgesetz verlangt die Einsegnung der gemischten Ehen durch den katholischen Pfarrer nicht für den protestantischen, sondern nur für den katholischen Theil; das Staatsgesetz will, daß eine Handlung, die der Katholik nach seinem besten Wissen und Gewissen mit voller innerer Freiheit vorgenommen hat, auch auf eine Weise von ihm solle vorgenommen werden können, die ihm in seinem Gewissen keine Beunruhigung verursacht. Wenn deshalb einzelne katholische Geistliche behaupten wollen, aus Gewissenhaftigkeit eine gemischte Ehe nicht einsegnen zu können, so sehe ich darin weiter nichts, als eine Gewissensbeunruhigung der Brautleute durch den Geistlichen. Der Abgeordnete von Ellwangen hat zwar eine ganz andere Ansicht darüber ausgesprochen; er meint, diese Gewissenhaftigkeit der Geistlichen sei zu ehren, und die Geistlichen seien hier in einem Collisionssfall der Pflichten. Zunächst muß ich in dieser Beziehung bemerken, daß keine Ordnung in irgend einer Gesellschaft, sei es eine Staats- oder eine andere Gesellschaft, zu halten wäre, wenn jeder Einzelne sich den Pflichten, welche diese Gesellschaft einmal nach ihren Gesetzen den Einzelnen auferlegt, unter dem Vorwand, sein Gewissen sei dagegen, entziehen könnte. Man darf nicht weit in der Geschichte sich umsehen, um zu finden, daß aus Gewissenhaftigkeit, aus angeblichem Gewissensantrieb, die sonderbarsten Dinge in der Weltgeschichte schon vorgekommen sind; es gibt z. B. chr.liche Secten, die aus Gewissenhaftigkeit den Militärdienst verweigern zu können glauben, und dafür Gründe ganz anderer Art anführen, als sie für die Verweigerung einer kirchlichen Handlung angeführt werden; denn allerdings kann der Einzelne mit seinem Gewissen sehr in Collision kommen, wenn der Offizier kommandirt, auf Andere, die ihm in seinem Leben nichts Leids gethan haben, Feuer zu geben. Es sind auch schon Fälle vorgekommen, wo man aus Gewissenhaftigkeit dem Staate Steuern verweigert hat. Dieß ließe sich sehr einfach machen und würde, auf die Theorie des Abgeordneten von Ellwangen gebaut, leicht viele Theilnehmer finden. Ich bin aber überhaupt erschrocken, aus dem Munde des Hrn. Abgeordneten in diesem Zusammenhang noch eine Lehre zu hören, von der ich nimmermehr hätte wünschen mögen, daß sie von ihm ausgesprochen worden wäre. Er findet es zweifelhaft, ob die katholischen Geistlichen dem Staatsgesetz Gehorsam schuldig seien, wenn einmal von der obersten Kirchengewalt, auch nur im Schwäbischen Merkur oder einer andern Zeitung, bekannt gemacht wäre, daß die gemischten Ehen nicht eingesegnet werden dürfen.

religiösen Beziehungen in einer so wichtigen Handlung, wie die Ehe ist, entgegen, aber sie schützt auch die höhere geistige Natur derselben gegen jede sie hierin verletzende Anwendung eines psychologischen oder Rechts-Zwanges, und wahrt in solcher Weise das größte Gut des vernünftigen Menschen, die Freiheit der Gewissen, nach zwei Seiten hin. —

Die Differenzen, die zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und der katholisch-kirchlichen Landesbehörde hinsichtlich der Bedingungen der gemischten Ehen hervortraten, weil die kirchlichen Forderungen nach dem Geiste und den positiven Bestimmungen der Landesgesetzgebung eben so unstatthaft, als den Bedürfnissen und Wünschen des Landes widersprechend sind, bieten in ihrem Verlaufe, wie die folgenden Actenstücke darthun, zwei wesentlich verschiedene Momente dar.

Die friedliche Erörterung einer Controversfrage über Zulassung und Anwendbarkeit der bekannten Cautelen bei gemischten Ehen im Falle akatholischer Kindererziehung ging in einen Conflict über, bei dem es sich um Behauptung eines der wichtigsten Majestätsrechte, um Aufrechterhaltung des in der Souveränität begründeten landesherrlichen Kirchenhoheitsrechtes handelt. So fruchtbar ist die Zeitfrage über gemischte Ehen für deutsche Staaten, daß sie auch dort leicht weiter greift und das ganze gesetzliche Verhältniß zwischen Staat und Kirche in Gefahr bringt,

Es ist mir unbegreiflich, wie man darüber auch nur zweifelhaft sein kann, daß, so lange man in einem Staate lebt, man auch den Gesetzen desselben Gehorsam schuldig ist. Ich will nicht von den protestantischen Staaten sprechen, wo die Gesetzgebung in gleicher Weise besteht, wie bei uns; ich will selbst nicht von den katholischen Staaten Deutschlands sprechen, wo dieselben Grundsätze vielleicht noch in stärkerem Maaße, wie z. B. in Oesterreich, bis auf die neueste Zeit ausgeübt werden, sondern ich will von Spanien sprechen, nicht von dem revolutionären Spanien der gegenwärtigen Zeit, sondern von Spanien, dem vorzugsweise römisch-katholischen des XVI., XVII., XVIII. Jahrhunderts. Dort mußten die Bischöfe, indem sie den Eid des kanonischen Gehorsams ablegten, zugleich die Clausel fügen: „*salvis regni legibus et tota subjectione regi debita*," und dies geschah in einem absoluten Staate. Ich meine nun, es sei um so weniger zu viel verlangt, wenn in einem constitutionellen Staate in einem Collisionssalle der Gehorsam gegen die Staatsgesetze von den katholischen Priestern verlangt wird.“

wo man dies, wie es unsere Ueberzeugung ist, gewißlich nicht beabsichtigt hat. —

Dadurch aber, daß die Differenz in ihrem ganzen Verlaufe einen friedlichen Charakter nicht verläugnete, hat die badische Regierung ein Beispiel gegeben, wie durch weise Beachtung des ne quid nimis auch in Dingen, welche insgemein für die schwierigsten gelten, das Rechte behauptet und Uebel umgangen werden können, welche sonst gewöhnlich hierbei aufzusprossen pflegen. —

I. Abtheilung.

Die Controversfrage über gemischte Ehen.

(Aktenstücke von 1838 — 1841.)

§. 1.

Erste Communication der kirchlichen Behörde mit der
Regierung.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 4072.

Freiburg, den 22. Juni 1838.

Es werden reproducirt die Akten über
die gemischten Ehen.

Beschluß.

Un das Großherzogl. Hochpreisl. Ministerium d. J., Kathol.
Kirchensection, ist zu erlassen.

Wir wenden uns confidentiell, und mit jener unumwundenen
Aufsichtigkeit, welche sich Stellen in folgewichtigen Angelegenheiten
des Staates und der Kirche schuldig sind, an eine Hochpreisliche
katholische Ministerialsection, um in Dienstfreundschaft mit Wohlver-
selben einen Weg zu finden, bei gemischten Ehen die katholische
Kirchendisziplin mit dem, was im Großherzogthum Baden gebräuch-
lich ist, auszugleichen.

Zuvörderst bemerken wir ausdrücklich, was wohl ohne unsere Bemerkung bekannt ist, daß wir uns dieses Gegenstandes wegen in einer peinlichen Lage befinden. Es hat nämlich bei Eingehung gemischter Ehen seit einiger Zeit auch in unserer Erzdiöcese sich eine Praxis zu entwickeln begonnen, welche gegen die katholischen Kirchengesetze läuft. Das Princip der katholischen Kirche über Eingehung gemischter Ehen ist in einer Reihe von Concilienschlüssen und in vielen Breven der Kirchenoberhäupter ausgesprochen.

Gegen die neuere Praxis sind in verschiedenen Kirchentheilen Bedenken laut geworden; und die Gewissen fühlten sich beunruhigt. Unser in Gott ruhende Herr Erzbischof erhielt von dem Oberhaupt unserer Kirche 16 Tage vor seinem Tode über die Verfahrungsweise bei gemischten Ehen eine Vorschrift, welche wir in Abschrift beizulegen uns beehren.*

Durch das Kölner Ereigniß ist die Welt, wie die Kirche, auf die neuere Praxis, und ihr Verhältniß zur Kirchenlehre und zur Kirchendisziplin, allgemein aufmerksam geworden. Die weltkundige Thatsache mit der weltkundigen Entscheidung des Kirchenoberhauptes läßt sich nicht ignoriren.

Da nun die erwähnte neuere Praxis — welche sich theils stillschweigend, theils unter Bedenken, theils unter Widersprüchen zumal in einigen Theilen Deutschlands immer mehr und mehr durchzubilden schien — mit den ältern Concilienbeschlüssen, Kirchengesetzen und Erklärungen der Päpste — insbesondere mit denen Pius VIII. und Gregors XVI. — im Widerspruch steht, und dieser Widerspruch weltkundig ist, so würden wir aus der Kircheneinheit herausfallen, wenn wir in unserer Erzdiöcese diese neuere Praxis sich fortbilden ließen. Was bisher ein unbestimmter Zustand war, könnte nun zu den Anfängen einer bewußten Kirchenspaltung führen, und auch die politische Ruhe gefährden. Einer Kirchenspaltung, sowie den Störungen politischer Ruhe vorzubeugen, sind wir vor Gott durch Gewissen und Amt verpflichtet.

Auch der Staatsbehörde sind kirchliche Spannungen wegen ihrer Rückwirkungen auf die bürgerlichen Verhältnisse zuwider. Wir werden uns daher wohl nicht irren, wenn wir dafür halten, eine Anregung zu confidentieller Berathung über diesen Gegenstand sei selbst einer hohen Staatsbehörde nicht unerwünscht. Um so mehr halten wir diese Anregung für angemessen, da vorauszusehen ist, daß dieses

in öffentlichen Blättern allgemein angeregten Gegenstandes wegen vielleicht eine epistola encyclica an alle Bischöfe der katholischen Kirche ergehen könnte, welche die durch so viele Concilienbeschlüsse und päpstlichen Entscheidungen bestimmte alte Kirchendisziplin auf's neue einschärfen wird.

Um nun den der Kirche wie dem Staate immer unangenehmen Mißverständnissen und Spannungen — von denen die Gemüther nicht frei sind, oder nicht frei bleiben würden — zur rechten Zeit zuvorzukommen, glauben wir unsere doppelte Pflicht gegen unsere Kirche sowohl als gegen unsern Staat zu erfüllen, indem wir die Einlenkung der neuen Praxis in die der katholischen Kirchengesetze bei gemischten Ehen beginnen. Vertrauensvoll machen wir von diesem unserm Vorhaben, wozu wir uns vor Gott verpflichtet fühlen, unserer Staatsbehörde die aufrichtige Anzeige. Indem wir dieses thun, sind wir der festen Ueberzeugung, die höheren und höchsten Staatsbehörden werden in unserer Anzeige unser Pflichtgefühl für unsern Staat gerne und billigend anerkennen; — und uns über die Weise der Erfüllung unserer kirchlichen Pflicht wohlwollend mit ihrer Weisheit sowohl, als mit ihren dadurch etwa nothwendig werdenden Verordnungen, resp. Erläuterungen der Staatsgesetze, entgegenkommen.

Um von dieser Weisheit der Staatsmänner unseres Großherzogthums uns die Auslegung der Staatsgesetze, wo diese in Ehesachen an die Kirchengesetze eng und scharf angrenzen, in jener Weise geben zu lassen, welche zur Beruhigung der Gewissensfreiheit der Katholiken das Kirchengesetz neben sich bestehen läßt, — haben wir noch keinen Schritt gethan, wodurch im Punkte der gemischten Ehe das, was uns unumgänglich nöthig scheint, bewirkt werden soll.

Dieses uns unumgänglich nöthig Scheinende ist — eine Republikation der über die Eingehung gemischter Ehen kirchlich anerkannten katholischen Disciplin an unsern Klerus.

Dieser Republikation glauben wir die von den Kirchenoberhäuptern Pius VIII. und Gregor XVI. gegebenen Entscheidungen zu Grund legen zu müssen, indem namentlich in demjenigen, was an die königl. preussischen und königl. bairischen Regierungen ergangen ist, die gegenwärtigen Verhältnisse in Deutschland in besondere Berücksichtigung genommen sind.

In unserer oberrheinischen Kirchenprovinz haben wir schon Vorgänge einer solchen Republikation der katholischen Kirchendisziplin. Das bischöfliche Domkapitel in Fulda hat, wie aus öffentlichen Blättern allgemein bekannt ist, schon unter dem 21. April 1837 durch ein Circulare an sämtliche katholische Pfarrer und Seelsorger in der Diocese Fulda, kurhessischen Antheils, die Grundsätze unserer Kirche bei Eingehung gemischter Ehen wieder eingeschärft. — Ebenso melden öffentliche Blätter, daß zwischen dem bischöflichen Ordinariate Mainz und dem Großherzogl. Hessischen Ministerium eine Uebereinkunft abgeschlossen worden sei, worin Folgendes bestimmt wurde:

„Bei gemischten Ehen bleibt es

- 1) den Brautleuten überlassen, sich von dem Pfarrer der einen oder der andern Confession trauen zu lassen;
- 2) dem Pfarrer bleibt es überlassen, zu trauen, oder nicht zu trauen, je nach der Vorschrift seines Gewissens (d. h. bei dem katholischen Pfarrer nach dem Gesetze seiner Kirche);
- 3) im Fall der Verweigerung der Trauung ist der Pfarrer gehalten, zu proklamiren und den Proklamationschein, aber nicht Dimissorialien, auszustellen.“ —

Es belebt uns die zuversichtliche Hoffnung, unsere hohe Landesregierung, welche mit der Großherzogl. Hessischen Regierung über die Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz Uebereinkünfte getroffen hat, werde der Kirchenbehörde ihrer katholischen Unterthanen wohl eben so väterlich dasjenige öffentlich zugestehen, was anderwärts als die Rechte des Staates und die Principien der Kirche mit gleicher Gerechtigkeit berücksichtigend anerkannt worden ist. —

Die Punkte, welche in unsere Republikation der Kirchendisziplin aufzunehmen wären, dürften nun folgende sein:

- 1) Der katholische Seelsorger hat dem bei ihm erscheinenden katholischen Brauttheil, welcher eine gemischte Ehe eingehen will, im Geiste der Liebe davon abzurathen.
- 2) Beharrt derselbe darauf, seine vorhabende gemischte Ehe einzugehen, so hat der Seelsorger demselben die Gewissenspflicht des Katholiken, alle seine Kinder in seiner Confession zu erziehen, und diese Kindererziehung gesetzlich sicher stellen zu lassen, in der Liebe und Geduld Christi vorzustellen.
- 3) Kann der Pfarrer diese katholische Kindererziehung nicht erwirken, so hat er — wenn die Brautleute auf ihrem Ehevorhaben

beharren — die Proklamation vorzunehmen, und wenn kein Hinderniß entdeckt wird, den Proklamationschein auszustellen.

4) Verlangen die Brautleute von dem katholischen Pfarrer ausdrücklich die Einsegnung der Ehe, so kann derselbe diesem Verlangen im Falle der akatholischen Kindererziehung nicht entsprechen. Aber er darf und soll — wenn die Brautleute dies weitere Verlangen stellen — durch die assistentia passiva als testis qualificatus et autorizabilis excluso omni ritu catholico — durch Vernehmung der wechselseitigen Einwilligung der Ehe assistiren, und sodann die auf eine solche Weise vor ihm geschlossene gemischte Ehe in die Trauungsmatrikel eintragen.

5) Würde aber ein Brautpaar diese assist. pass. nicht verlangen, sondern sich nur bei dem evangelischen protestantischen Pfarrer ehelich verbinden wollen, so steht es nicht in der Gewalt des katholischen Pfarrers, dieses zu hindern; es erkennt auch die katholische Kirche eine solche Ehe für eine wahre und gültige Ehe an.

6) Wegen der bei gemischten Ehen gebräuchlichen Dispensation hat sich jeder Pfarrer an seinen Erzbischof zu wenden.“

Aus diesen Punkten, welche wir in die Republikation ausdrücklich aufnehmen müssen, wird eine hohe Staatsbehörde ersehen, daß wir die strengere Vorschrift der römischen Poenitentiarum vom 19. Januar 1836, welche an unsern in Gott ruhenden Herrn Erzbischof erlassen wurde, so deuten, wie sie nach unsern Landesgesetzen ausführbar ist, und nach anderen, milderer päpstlichen Entscheidungen gedeutet werden darf.

Der Hauptpunkt in dieser Republikation, welcher anderwärts so großen Gegensatz hervorgerufen hat, ist unstreitig die Verweigerung der Ehe-Einsegnung, im Falle der akatholischen Kindererziehung.

Da in diesem Falle die Ehe-Einsegnung durch unsere alte Kirchen-disciplin wie durch die neuen päpstlichen Entscheidungen so entschieden als unerlaubt erklärt wird, so würden wir unsere Pflicht als katholische Kirchenbehörde gänzlich außer Acht lassen, — somit alles Zutrauens des Staats wie der Kirche unwürdig werden — wenn wir diese Ehe-Einsegnung fernerhin gestatteten.

Es ist unseres Wissens auch nicht die Absicht der höchsten Regenten und Staatsbehörden Deutschlands, in dieser Gewissenssache den katholischen Kirchenbehörden, oder einzelnen katholischen Pfarrern Zwang anthun zu wollen.

Wir erlauben uns hier, die Erklärung Sr. Majestät des Königs von Preußen, dessen Gerechtigkeit unsere Zeit rühmt, in Erinnerung zu bringen, Höchstwelcher durch eine Cabinetsordre zur Beruhigung der Gemüther über die Kölner Angelegenheiten bekannt machen ließ:

„Es scheine hier Alles auf einem Mißverständnisse zu beruhen, das Se. Majestät zur Beruhigung der katholischen Oberhirten beseitigen wolle. Allerhöchste haben die Convention nie anders verstanden, als daß Niemanden ein Gewissenszwang auferlegt werden solle. Sei mithin die katholische Partei nicht zu vermögen, jene Erklärung wegen der Kindererziehung zu geben, so dürfe jene allerdings, nach dem päpstlichen Breve, durchaus deshalb mit keinen geistlichen Censuren belegt werden; doch solle auch der katholische Priester nicht gezwungen sein, die Handlung nach katholischem Ritus zu vollziehen; sondern dann bleibe es der etwa sich verletzt fühlenden Partei überlassen, sich beschwerend beim Bischof zu melden, der definitiv in der Sache zu entscheiden habe, wonach sich der Priester sowohl wie der zu Trauende richten müßten. So allein ließe sich, ohne daß Jemand sich zu beklagen hätte, die zur Herstellung einer geregelten Ordnung erlassene Instruktion in Anwendung bringen, und wollte Se. Majestät es nur einem Mißverständnisse zuschreiben, wenn man sie hin und wieder bisher anders ausgelegt habe.“

Diese Erklärung wiederholten auch Se. Excellenz der Herr Cultusminister von Altenstein in einem veröffentlichten Schreiben an den Herrn Weihbischof und Generalvikar Günther zu Trier vom 19. Februar 1838:

„Es sei durchaus unrichtig, daß, wie von einigen Behörden angenommen zu werden scheine, den katholischen Geistlichen des Rheinlandes und der Provinz Westphalen die Einsegnung gemischter Ehen durch die Cabinetsordre vom 17. August 1825 unbedingt geboten werde. Vielmehr sei denselben nur watersagt, sich ein förmliches Versprechen über die Erziehung in der katholischen Religion geben oder brieflich vorlegen zu lassen, weil solches mit den Gesetzen des Staats über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, und mit

der gleichberechtigten Stellung der evangelischen Religion nicht vereinbar sein würde. Bescheidene Erkundigungen seien jedoch dem katholischen Seelsorger nicht verboten; und glaube derselbe, die kirchliche Trauung nicht vornehmen zu dürfen, so entscheide zwischen ihm und dem katholischen Brauttheile, welcher allein darüber Beschwerde zu führen befugt ist, der Diöcesanbischof, bei dessen Ausspruch es dann sein unabänderliches Bewenden habe, ohne daß ein Verfahren bei den Staatsbehörden statthaben soll. Es liege in dem eigenen wohlverstandenen Interesse der Bischöfe, daß letztere durch möglichst milde Auffassung des Breve vom 25. März 1830 in Betreff der gemischten Ehen dem Geiste der diesen Gegenstand betreffenden Uebereinkunft vom 19. Juni 1834 treu bleiben; und diese ist es, die Se. Majestät von den Bischöfen erwarten, ohne übrigens in der Auffassung einzelner Bestimmungen der, zu jener Uebereinkunft gehörigen Instruction, die dem Gewissen der Bischöfe überlassen bleibt, dieselben einengen zu wollen."

Wir irren wohl nicht, wenn wir diesen Geist der Gewissensfreiheit auch in den Großherzoglichen Badischen Ehegesetzen erblicken. Die Eheordnung für das Großherzogthum Baden sagt im §. 2 ausdrücklich „Kirchlichkeit der Ehe“:

„Diese Gesetze heben damit die kirchliche Natur dieses Vertrags nicht auf, und können also niemals eine solche Anwendung erhalten, womit ein Theil genöthigt würde, etwas zu thun oder zu unterlassen, wobei ihn die Grundsätze seiner Kirche für das Gegentheil verpflichten,“

und dieser Grundsatz der Gewissensfreiheit liegt auch dem Schluß des §. 17 zu Grund, wo zur Wiederverheirathung der Geschiedenen auch ein Erlaubnißschein ihrer Kirchenobrigkeit verlangt wird, indem nicht zugegeben werden könne, daß Jemand zu einer Ehe schreite, die gegen die Grundsätze seiner Kirche so stark anstoße, daß diese ihm eine Nachsicht nicht gestatten kann.

Ganz buchstäblich, und in unlängbarer Klarheit ist diese Gewissensfreiheit in Beziehung auf die eheliche Einsegnung im §. 19 ausgesprochen. Darin wird zuerst der Begriff der Trauung als Staatshandlung aufgestellt: „Die Trauung selbst, als Staatshandlung betrachtet, ist die Vernehmung, Bestätigung und Beurfun-

ding des Pfarrers (oder Rabiners), daß eine freie Einwilligung zweier Leute zur alsbaldigen Eheverbindung vor ihm und der Gemeinde erklärt worden sei.“ Hierauf kommt die Rede auf die Ritualvorschriften jeglicher Confession bei der Ehe-Einsegnung, und es wird ausdrücklich und in unbeschränkter Allgemeinheit verordnet:

„daß mit Umgehung der eigentlichen Einsegnung der Pfarrer die sogenannte Trauung verrichte, wo sonst die kirchliche Trauung Anstände hat, um welcher willen jedoch der Regent die Eheschließung nicht zurückzuhalten verordnet hätte, bloß mittelst der Befragung über Dasein, Freiwilligkeit und Beharrlichkeit ihres ehelichen Vorhabens und der darauf vom Pfarrer ertheilten Erklärung, daß ihm keine in Staatsgesetzen gegründete Anstände bekannt seien, und er mithin ihnen als Staatsbeamter und von Staatswegen, ohne Folge auf eine kirchliche Bewilligung dieser Ehe, die Ermächtigung gebe, als Eheleute zusammen zu leben, und sie aller Rechte und Pflichten dieses Standes als theilhaftig erkläre.“

Hiermit ist auch im Einklang der §. 60 der Eheordnung, welcher für solche Fälle ausdrücklich den Pfarrern erlaubt, „daß sie die Brautleute mit Kirchen-Ceremonien nicht zusammengeben.“

Nach dem Grundsatz: *lex posterior derogat priori* — müssen wir aus diesem §. 19 der unter dem 15. Juli 1807 herausgekommenen Ehe-Ordnung dem III. Organisations-Edict vom 11. Februar 1803 die genauere Deutung geben, welches letztere unter Nr. III. bei gemischten Ehen ausdrücklich verordnet, daß, wenn der eine Ehegatte zu seiner Gewissensberuhigung auch von seinem Geistlichen eingeseget zu werden verlange, so habe dieser Geistliche solche ebensmäßige Einsegnung unverweigerlich zu vollziehen.

Da nun im Context dieses Paragraphen des III. Organisations-Edicts zuvor gesagt ist, daß nur im Falle „nicht vorhandener oder gehobener kirchlicher Hindernisse“, wenn der weltliche Trauschein vorhanden ist, die Einsegnung geschehen dürfe, — da ferner die später erschienene Ehe-Ordnung in dem angeführten §. 19 für den Fall, wo die kirchliche Trauung Anstände hat, die Gegenwart des Pfarrers als Priesters gar nicht verlangt, sondern nur als Staatsbeamten dem Geiste nach dasjenige verordnet, was wir in unserer

Kirchensprache „assistentia passiva parochi“ nennen; — da endlich der angeführte S. 19 und 60 der Ehe-Ordnung bei einer solchen Amtshandlung des Pfarrers als Staatsbeamten ihn sogar ausdrücklich zu der positiven Erklärung veranlaßt: — diese vor ihm jetzt eingegangene Ehe sei „ohne Folge auf eine kirchliche Bewilligung dieser Ehe“ eingegangen, — — so ist nun klar, daß hinsichtlich der Frage über die Verweigerung der kirchlichen Ehe-Einsegnung zwischen den Entscheidungen unserer Kirchen-Oberhäupter und der Großherzoglichen Badischen Ehe-Ordnung kein Gegensatz sich vorfinde.

Es will uns fast bedünken, als sei die neuere von den Päpsten verworfene Kirchenpraxis auch aus einem Irrthum über den Buchstaben und Geist des Staatsgesetzes entstanden.

Außer Zweifel dürfte es nämlich sein, daß diese neuere Kirchenpraxis über die Einsegnung gemischter Ehen bei akatholischer Kindererziehung unter Beunruhigung der Gewissen sich größtentheils nur deswegen zu gestalten, und immer mehr und mehr geltend zu machen versuchte, — weil man dafür hielt, die ältere Kirchenpraxis mit ihren Concilienbeschlüssen und päpstlichen Entscheidungen stehe mit den neuern Staatsgesetzen im Widerspruch: — was nun aber in unserm Großherzogthum Baden nach der Ehe-Ordnung vom Jahr 1807 S. 19 durchaus der Fall nicht ist.

Einer höhern Staatsbehörde die Auslegung ihres Gesetzes geben zu wollen, sind wir weit entfernt. Nur stellen wir das ergebenste Ansuchen, Hochdieselbe wolle sich daraus, wie wir das Staatsgesetz verstehen — und seinem Buchstaben und Geist nach verstehen müssen — gefällig überzeugen, daß wir die hie und da in öffentlichen Blättern angedeutete Meinung hinsichtlich unserer vorhabenden Republikation nicht theilen können, die Meinung nämlich: als würden durch eine Zurückführung auf die fragliche alte Kirchendisziplin die Staatsangehörigen zum Mißtrauen gegen Staatsgesetze und Umgehung derselben aufgeregt.

Fänden wir unser Staatsgesetz mit unserer Kirchenlehre oder mit einer wesentlichen Kirchendisziplinarverordnung im Widerspruch, so legte uns unsere Kirche die heilige Pflicht auf, vor den Stufen unseres erhabenen Fürsten treu und bitend zu erscheinen, daß Höchstderselbe unsere Kirchenlehre oder Disziplin durch gnädigste Milderung des

Staatsgesetzes zur Wahrung der Gewissensfreiheit berücksichtigen wolle.

Nun sind aber wir so glücklich, uns der Uebereinstimmung zwischen dem Staatsgesetz und der Kirchendisziplin erfreuen zu können.

Um so mehr sind wir überzeugt, Eine Hochpreisliche Katholische Ministerial-Section werde unsere gegenwärtige, durch die heiligste Amtspflicht gebotene, Darstellung nicht nur geneigt aufnehmen, sondern auch ihrerseits in dieser Angelegenheit zu Gunsten unserer Kirche, deren Staatsorgan Wohl dieselbe ist, dienstfreundlich mitwirken.

Wir können nicht nur nicht befürchten, daß uns die Anregung dieses — seiner Natur nach in einem Staat gemischter Confessionsangehöriger arten — Gegenstandes ungünstig gedeutet werde: wir müßten vielmehr befürchten, als eine Behörde zu erscheinen, welche gegen Staat wie gegen Kirche ihrer Pflichten nicht gedenkt, wenn wir diesen Gegenstand, der uns zunächst berührt, nicht anregten. Denn wir dürfen redlich und vor aller Welt fragen: bei welchem Cabinet, und bei welcher Staats- oder Kirchenbehörde in Ländern gemischter Confessionen in Deutschland, hat das Kölner Ereigniß und die Allocution des katholischen Kirchen-Oberhauptes in Rom nicht Gedanken verursacht, und Berathungen hervorgerufen?

Da uns pfarramtliche Anfrage aus dem Seeckreise über diesen Gegenstand vorliegt, worüber wir unser Rescript — um im Einvernehmen mit der Staatsbehörde etwaigen Mißverständnissen möglichst zuvorzukommen — aufschieben, so sehen wir baldiger dienstfreundlicher Rückäußerung vertrauensvoll entgegen.

v. Vicari.

* A n h a n g.

Die hier erwähnte päpstliche Dispensationsbefugniß, wie sie in dieser Form in der Regel erteilt wird, ist folgende:

Sanctissime Pater!

Bernardus Archiepiscopus Friburgensis ea, quæ par est, reverentia, et obsequio Sanctitati Tuæ exponit, se saepe saepius in iis reperiri

circumstantis, ut ad occurrendum gravibus et urgentibus casibus indigeat facultate dispensandi in gradibus proximioribus, et super impedimento mixtae Religionis, cum absque gravi mali periculo matrimonia differri nequeant usquequo ab Apostolica Sede obtineri possit dispensatio. Quapropter enixe Sanctitatem Tuam deprecatur, ut attentis peculiaribus causis ab ipso narratis, sequentes ei digneris communicare facultates, scilicet:

1. Dispensandi super impedimento Primi Affinitatis Gradus in linea collateralis.

2. Dispensandi super impedimento mixtae Religionis.

3. Dispensandi super impedimento Secundi Consanguinitatis seu Affinitatis gradus pro majori casuum numero, cum eadem facultas jam ei pro triginta casibus semel et iterum ex apostolica benignitate concessa fuerit. Quam etc.

Sacra Poenitentaria de speciali, et exp.^a Aplica Auctoritate sic benigne annuente S^mo D^{no} Gregorio XVI., attentis peculiaribus circumstantiis Vener. in Christo Patri Archiepiscopo Friburgensi sequentes communicat facultates, quibus cum suis Dioecesanis in iis dumtaxat casibus, in quibus magna causae gravitas, et absoluta necessitas concurrant, et absque gravi mali periculo matrimonium nequeat differri usquequo ab Aplica Sede obtineri possit dispensatio, uti valeat, et sub ea conditione, ut in singulis actis expressa mentio fiat hujus specialis apostolicae delegationis, scilicet:

1.^o Dispensandi pro decem tantum casibus super impedimento Primi affinitatis gradus in linea collateralis.

2.^o Dispensandi super impedimento mixtae Religionis pro quinquaginta casibus, emissa prius a Parte Heterodoxa jurata obligatione permittendi educationem prolis utriusque sexus in Catholica Religione, et non impediendique quovis modo suae comparti orthodoxae liberum ejusdem Catholicae Religionis exercitium, ac monita eadem Parte Orthodoxa de gravi obligatione, quam habet educandi prolem in Religione Catholica, atque pro viribus curandi conversionem suae Compartis haereticae ad hoc ut Pars Orthodoxa coram proprio Parocho, et duobus vel tribus Testibus juxta formam S. Concilii Tridentini extra Ecclesiam, et absque Parochi benedictione, aliove sacro ritu Matrimonium cum Parte acatholica contrahere licite valeat.

3.^o Dispensandi pro quinquaginta casibus super impedimento Secundi Consanguinitatis, seu Affinitatis gradus in linea collateralis.

4.^o In praefatis casibus dispensationum super recensitis gradibus prolem susceptam, et suscipiendam legitimam decerendi, ac respective nunciandi. Datum Romae in S. Poenitentiarum die 19. Januarii 1836.

E. Card. de Gregori m. P.

§. 2.

Antwort der Regierung.

(Das erzbischöfliche Ordinariat hatte seinen Erlaß vom 22. Juni zur nochmaligen Durchsicht und etwaigen Correctur zurückverlangt, später aber wieder vorgelegt. Hierauf erfolgte am 5. Dec. die bereits unter'm 16. Nov. beschlossene Antwort der Regierung.)

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchen-Sektion.

Carlsruhe, 5. Dec. 1838.

Wiedervorlage des Erlasses des erzbischöflichen Ordinariats vom 22. Juni d. J. Nr. 11072, die gemischten Ehen betreffend.

Beschluß.

Dem hochwürdigem erzbischöflichen Ordinariate beehren wir uns ergebenst zu erwiedern:

Das Vertrauen und die unumwundene Aufrichtigkeit, mit welcher uns Wohlthatelbe die Absicht eröffnet, mit uns einen Weg zu finden, bei gemischten Ehen die katholische Kirchendisziplin mit der Praxis im Großherzogthum auszugleichen, legen uns die Pflicht auf, Wohlthatelben mit gleichem Vertrauen und mit derselben Aufrichtigkeit entgegenzukommen.

Dabei leitet uns aber, was wir voraus bekennen müssen, nicht die Absicht, zu der fraglichen Ausgleichung, oder was eines ist, zur

Abänderung der bei gemischten Ehen im Großherzogthum bestehenden Praxis die Hand zu bieten, sondern vielmehr der Wunsch, daß es uns gelingen möchte, ein hochwürdiges Ordinariat zu überzeugen, es sei zu einer solchen Abänderung kein Grund vorhanden.

Die Praxis, welche wir meinen, ist ohne Zweifel keine andere, als die von Wohldehnen in Frage gestellt wird, nämlich, daß Ehen zwischen Protestanten und Katholiken ohne kirchliche Dispensation geschlossen, und nach Verlangen der Eheleute entweder von dem Pfarrer des Bräutigams, oder jenem der Braut, oder von den Pfarrern beider Confessionen ohne besondere kirchliche Ermächtigung eingesegnet werden.

Diese Praxis hat sich nicht erst seit einiger Zeit in der Erzdiocese zu entwickeln begonnen. Sie entwickelte sich, zumal in paritätischen Territorien, wie anderwärts in Deutschland, seit der Zeit des westphälischen Friedens in Folge der reichsgesetzlichen Rechtsgleichheit und Gewissensfreiheit der christlichen Religionsparteien, in Folge der mehr und mehr sich verbreitenden Kultur, und der sie begleitenden religiösen Duldung, in einem Lande früher, in einem andern später, ist aber längst keine neue Praxis mehr. Im Großherzogthum Baden hat sie durch das III. Organisations-Edict vom Jahr 1803 staatsgesetzliche Sanction erhalten.

Diesem Gesetz zufolge ist die Eheschließung zwischen verschiedenen Religionsverwandten durchaus frei (Zfr. II.), und die Ehe-Einsegnung gemischter Ehen kann nach dem freien Belieben der Eheleute von dem Pfarrer des Bräutigams, oder jenem der Braut geschehen, und demjenigen Eheheil, welcher bei einem Geistlichen anderer Religion vorgestanden ist, aber zu seiner Gewissensberuhigung auch von seinem Geistlichen eingesegnet zu werden verlangt, soll dieser Geistliche die ebenmäßige Einsegnung nicht verweigern. (Nr. III.) Es ist also nicht eine bloße Praxis, und zwar alte Praxis, welche Ein hochwürdiges erzbischöfliches Ordinariat zur ältern Kirchendisziplin zurückzuführen sich verpflichtet glaubt, sondern ein mehr als dreißig Jahre bestehendes Landesgesetz, dessen Aufhebung Wohlthasselbe in Anregung bringt, aus Motiven, deren Quelle — das Pflichtgefühl — wir ehren, deren Gewicht uns aber geringer erscheint, je mehr wir uns bei ihrer Abwägung an die in Deutschland überhaupt, und in Baden insbesondere geltenden Grundsätze des katholischen Kirchenrechts halten.

Es sei uns erlaubt, die Gründe, warum eine hochwürdige Oberkirchenbehörde die Einführung der ältern Kirchendisziplin bei Eingehung gemischter Ehen für nothwendig ansieht, einzeln in Betracht zu ziehen, und darüber mit pflichtgemäßer Freimüthigkeit unsere Meinung zu äußern. — Es wird gesagt:

1) „Die bei Eingehung gemischter Ehen in der Erzdiöcese bestehende Praxis laufe gegen die katholischen Kirchengesetze. Das Princip der katholischen Kirche über Eingehung solcher Ehen sei in einer Reihe von Concilienbeschlüssen, und in vielen Breven der Kirchenoberhäupter ausgesprochen. Der Widerspruch sei weltkundig, in welchem diese Praxis mit den ältern Concilienbeschlüssen, Kirchengesetzen und Erklärungen der Päpste, insbesondere mit denen Pius VIII. und Gregors XVI. stehe.

In der That! Um uns als Gliedern der katholischen Kirche eine Handlung, eine Uebung als kirchlich unerlaubt und verwerflich zu bezeichnen, kann man sich mit wenig Worten nicht stärker ausdrücken, als wenn man uns sagt, die Handlung, die Uebung ist den Kirchengesetzen, dem Princip der katholischen Religion, den Beschlüssen der Concilien und Erklärungen der Päpste entgegen. Allein wir müssen uns erlauben, zu fragen: welche Kirchengesetze, welches katholische Princip gemeint seien? Ob von den gemischten Ehen selbst, oder von der Art und Weise, wie sie bei uns eingegangen werden, als den katholischen Kirchensatzungen und dem katholischen Princip zuwiderlaufend die Rede sei? Wir müssen um so mehr diese Frage stellen, da es nach dem Zeugniß bewährter katholischer Kanonisten und Theologen kein katholisches oder allgemeines Kirchengesetz gibt, keines geben kann, welches die gemischten Ehen, d. i. die Ehen der Katholiken mit Protestanten verböte. Statt vieler Andern lassen wir bloß den geachteten katholischen Professor B. Stattler Zeugniß geben, welcher sagt:

„Wider die Ehen der Unkatholischen haben wir kein allgemeines Kirchenverbot“ — im zweiten Theil seiner Theologie S. 393. Augsburg und München 1789.

Allgemeine Kirchengesetze im eigentlichen Sinne müssen hinsichtlich ihrer Urheber entweder von den Aposteln, oder von allgemeinen

Concilien, oder provisorisch von den Päpsten gegeben und von der ganzen Kirche angenommen werden.

(Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts von Droste Dülshoff 2. Bd. §. 177. Sauter fundam. jur. eccl. Pars I. prologom. IV.)

Wer vermöchte nach diesen anerkannten Bedingungen allgemeiner Kirchengesetze ein die Ehen der Katholiken mit Protestanten allgemein verbotendes Kirchengesetz nachzuweisen?

a. In dem apostolischen Zeitalter, und in den besten Zeiten des Christenthums waren sogar die Ehen zwischen Christen und Heiden in erlaubter Uebung. (1. Cor. 7. 14.)

Der h. Cyprian erwähnt in seinem Briefe de Lapsis als eines schlimmen, aber zu seiner Zeit nicht für sündlich gehaltenen Gebrauchs, daß Gläubige mit Ungläubigen Ehen schließen, und der h. Augustin bemerkt in Beziehung auf diese Cyprianische Erwähnung: daß in der That das neue Testament darüber keine Vorschrift enthalte, und man deswegen solche Ehen entweder für erlaubt ansehe, oder ihre Zulässigkeit als zweifelhaft dahin gestellt sein lasse. (De fide et operibus c. 19.)

Erst im 4. Jahrhundert wurden die Ehen der Christen mit Nichtchristen (Getauften mit Ungetauften) und zwar zuerst durch die bürgerliche, später auch durch die kirchliche Gesetzgebung nicht nur für unerlaubt, sondern auch für ungültig erklärt. Es entstand allmählig und bestand seitdem das trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit (Cultus disparitas), welchem zufolge die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen weder erlaubt noch gültig sind. Aber niemals wurde dieses Ehehinderniß auf die Ehen zwischen katholischen und sogenannten häretischen (irrgläubigen) Christen ausgedehnt (Sauter 730., Eichhorn's Grundsätze des Kirchenrechts, 2. Bd. §. 379. und andere Autoren).

b. Bei den ältern allgemeinen Concilien sucht man vergebens einen Kanon, welcher die Ehen der Katholiken mit Häretikern allgemein verbietet. Nur die allgemeine Synode zu Chalcedon im Jahr 451 hat im 14. Kanon ein solches Verbot, aber nur gegen die heirathenden Geistlichen, also kein allgemeines Verbot ausgesprochen. Ein allgemeines Verbot solcher Ehen wird überhaupt in den Sammlungen der kanonischen Decrete nicht gefunden. Auch das Concilium von Trient hat in Beziehung auf die gemischten Ehen zwischen Katholiken und Häretikern keinen Beschluß gefaßt.

Die Reihe von ältern Concilienbeschlüssen, auf welche ein hochwürdiges erzbischöfliches Ordinariat sich bezieht, kann demnach nur von Partikular-Concilien ausgegangen sein.

Deren findet man allerdings mehrere im 4. bis 6. Jahrhundert, die gegen die Ehen der Katholiken mit Häretikern ihre Mißbilligung in der fast gleichlautenden Ausdrucksweise:

„non oportet cum omnibus haereticis miscere connubia, aut filios vel filias dare“

ausgesprochen haben, namentlich die Synode zu Eliberis in Spanien (a. 3 5), die zu Laodicea in Asien (a. 364), die zu Agde in Frankreich (a. 506), die 3. Synode zu Karthago, deren 16. Kanon aber solcher Ehen nur in Beziehung auf die Kinder der Geistlichen gedenkt. Allein es wird von Niemanden in Abrede gestellt, daß Partikular-Synodalbeschlüsse nur für die Diöcesen oder Provinzen verbindlich sind, in welchen und für welche sie gefaßt werden. Wären daher die Beschlüsse dieser Partikularsynoden auch für mehr als eine bloße Mißbilligung, sogar für wirkliche Verbote anzusehen, so sind sie doch keine allgemeine kirchliche Verbote, so lange nicht nachgewiesen ist, was sich nicht nachweisen läßt, daß sie allenthalben im ganzen Umfange der katholischen Kirche angenommen worden seien.

(N. Zeitschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken von einigen katholischen Theologen. 6. Band. 1. Heft. Ulm 1824. S. 146.

Theologische Quartalschrift von vier Professoren der katholischen Fakultät zu Tübingen. 1821. 6. Heft. S. 708.

Eichhorn II. Theil über gemischte Ehen. Stuttgart 1827. S. 13 und 14.)

Wir haben bisher, um bei den ältern Concilien in Beziehung auf die gemischten Ehen einen allgemeinen Kanon — ein katholisches Princip aufzufinden, den alten Begriff von den Häretikern auf die heutigen Protestanten übertragen, wozu wir nicht berechtigt waren, und dennoch sind wir zu keinem andern Resultat gekommen, als daß bei keinem allgemeinen Concilium ein die gemischten Ehen verbietender Kanon zu finden ist, und man schon die von etlichen alten Partikularsynoden ausgesprochene bloße Mißbilligung der Ehen zwischen Katholiken und Häretikern für einen hinreichenden Grund halten müßte, auch die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten für unerlaubt zu erklären.

Unterscheidet man aber die alten Häretiker von den Protestanten, wie man sie denn auch, zumal in Deutschland, von Rechtswegen unterscheiden muß: so verliert die Berufung auf Concilienbeschlüsse jede Beweiskraft, und es kann, wie wir Anfangs sagten, gegen diese Ehen kein katholisches Kirchengesetz vorliegen, einmal, weil seit der Reformation, außer der Synode in Trient, die darüber nichts beschloß, keine die allgemeine Kirche repräsentirende Versammlung stattfand, und dann deswegen nicht, weil die heutigen Protestanten mit den alten Häretikern nicht identificirt werden dürfen.

c. Sind aber nicht päpstliche Breven, Constitutionen, Decrete und Entscheidungen vorhanden, die in Bezug auf den fraglichen Gegenstand als katholische Kirchengesetze zu betrachten sind?

Diese Frage müssen wir ebenfalls verneinen.

Es ist wahr, man hat vom 13. Jahrhundert an in Rom das Mögliche gethan, die Ehen der Katholiken mit Häretikern zu hindern; aber eben so wahr ist es, daß die Päpste solche Ehen von jeher nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilten, und je nach Verschiedenheit der Umstände, Personen und Länder auch verschiedene Erklärungen, Rescripte und Weisungen erließen. Von der größten Strenge, mit welcher sie anfänglich die Häretiker verfolgten, und deren Ehen mit den Katholiken als unbedingt nichtig trennten, gingen sie allmählig zu mildern Maßregeln über, und erklärten dieselben nur ohne vorhergegangene päpstliche Dispensation für ungültig, später nur für unerlaubt, erlaubten sie aber zuerst unter schwerern, dann unter leichtern, bei Fürsten und Königen wohl auch ohne alle Bedingungen. Statt der förmlichen Urkunde über die geschene Abschwörung der Häresie oder über den Uebertritt zur katholischen Kirche, welche am Ende des 17. und Anfangs des 18. Jahrhunderts Innocenz X. und Clemens XI. an die Dispensation als Bedingung geknüpft hatten, verlangte Benedict XIV. in dem Rescript an die polnischen Bischöfe vom 26. Juni 1748 die Abschwörung zwar auch, jedoch ohne der förmlichen Urkunde zu erwähnen; in der Deklaration vom 4. November 1741 für die Niederlande verlangte er aber die Abschwörung gar nicht.

Später wurde diese Dispensationsbedingung ganz aufgegeben, wenigstens ist in den neueren Breven Pius VI., Pius VII., Leo XII., Pius VIII. und Gregor XVI. keine Rede davon. Dagegen erscheint in denselben das Versprechen der katholischen Kindererziehung als

Hauptbedingung, zumal in den Breven Pius VIII. und Gregors XVI., worin die Beibringung eines schriftlichen Reverses über dieses Versprechen das erste Mal bedungen ist. Sucht man in diesem verschiedenen Verfahren ein gleiches Princip, so ist es nur der Abscheu gegen die gemischten Ehen, ein Ungernsehen derselben, worin die Päpste allein sich gleich blieben, und daher, um solche Ehen zu erschweren, den Protestantismus als ein Ehehinderniß (*impedimentum mixtae religionis*), von welchem nach der Erklärung Benedict's XIV. nur der Papst dispensiren kann, angesehen wissen wollten, obschon das gemeine Kirchenrecht dieses Ehehinderniß gar nicht kennt.

(Benedict's XIV. Opera lib. IX. c. 3. §. 2.)

Uebrigens gesteht dieser Papst selbst, daß noch zu seiner Zeit (1740 — 1767) die Kanonisten und Theologen der Curia Romana sich über die Gültigkeit und Ungültigkeit, Zulässigkeit und Unzulässigkeit gemischter Ehen in zwei sich öffentlich widersprechende Parteien getheilt haben.

(Opera omn. Bassan. 1767. tom. XI. pag. 101.)

Ebenso gesteht er in seiner Deklaration vom 4. November 1741 für die Niederlande, daß über solche Ehen noch nichts Allgemeines festgesetzt sei (*nihil adhuc generatim et universe super hujusmodi matrimonii fuisse ab apostolica sede definitum*).

Hätte er sich nicht auf einen allgemeinen Synodal- oder Concilienbeschluß berufen können und müssen, wenn ein solcher vorgelegen wäre?

Auch die Entscheidungen der Curia Romana, der sogenannten *sacra rota* in Sachen der gemischten Ehen waren nicht immer auf gleiche Grundsätze gebaut, widersprechen sogar öfters den Deklarationen der Päpste selbst.

Es sei uns erlaubt, ein merkwürdiges Beispiel hievon, und zugleich einen Beweis, daß gegen gemischte Ehen kein katholisches Kirchengesetz vorhanden ist, aus dem Jahr 1696 anzuführen.

Es verräth eine bessere Kenntniß der deutschen Verhältnisse, als diejenige ist, die aus den neueren päpstlichen Breven hervorleuchtet.

Die *Sacra rota Romana* entschied nämlich im Jahr 1696 den Prozeß zwischen Werner Lambert v. Merode, einem Protestanten, und der Joanna v. Droste, einer Katholikin, wegen nicht erfüllten Eheversprechens dahin: „daß Ersterer schuldig sei, Letztere zu heirathen, weil der Umstand, daß jener ein Ketzer sei, ihn von der Ver-

pflichtung, eine Katholikin zu heirathen, nicht losprechen könne: denn es sei die Rede von einer Ehe in Ländern, wo die Katholiken mit den Ketzern vermischt leben — — und miteinander in eheliche Verbindung zu treten pflegen. Deshalb werden solche Ehen wegen der freundschaftlichen Verpflichtungen des gemeinsamen Friedens — — von der Kirche in Folge eines Gewohnheitsrechts geduldet, welches durch Uebung zur volksthümlichen Sitte geworden, Gesetzeskraft hat, und die Strenge kanonischer Satzung mildert. Ueberdies werde zur Schließung der Ehe, ob sie gleich zum Sakrament erhoben sei, blos Gleichheit der Taufe, nicht Gleichheit des Glaubens erfordert. (Theologische Quartalschrift. Tübingen 1822. 1. Heft. S. 158.)

Uebrigens so viel der päpstlichen Breven, Erklärungen und Rescripte sein mögen, welche immer nur auf Anfragen, Dispensgesuche u. dgl. in Sachen der gemischten Ehen an einzelne Bischöfe und Provinzialkirchen erlassen wurden: so sind es doch keine Kirchengesetze, und gelten als gesetzliche Disciplinarvorschriften nur denjenigen Bischöfen und Kirchen, für welche sie bestimmt, und von welchen sie mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierungen verkündet und angenommen wurden.

So berühren die in unsern Tagen vielbesprochenen Rescripte Benedicts XIV. für die Niederlande vom 4. November 1741 und für die polnischen Bischöfe vom 26. Juni 1748 die deutschen Bischöfe eben so wenig, als die neuesten Breven Pius VIII., und Gregors XVI. an die Bischöfe in Rheinpreußen und Baiern, die oberrheinische Kirchenprovinz, und insbesondere die badische katholische Landeskirche berühren.

Selbst eine allgemeine, an alle katholische Kirchen erlassene Disciplinarverordnung über oder gegen die gemischten Ehen würde nur in denjenigen Theilen der Kirche Gesetzeskraft haben oder erlangen, in welchen sie nicht nur von den Kirchenbehörden, sondern auch von den Staaten verkündet und angenommen wäre.

Dieser Grundsatz wird von allen unparteiischen katholischen Kirchenrechtslehrern gegen die Curialisten als keinem Zweifel unterliegend behauptet. In Deutschland ist er überdies durch die Freiheiten oder Rechte der deutschen katholischen Kirche festgestellt.

Unter vielen Autoren mag allein der seiner Katholizität wegen unverdächtige Rechtslehrer Sauter sprechen. In seinen fundamentis

jur. eccl. sagt er in Bezug auf die Rechte des Primats S. 83. Zfr. III. 2.:

„Der römische Papst habe das Recht, nova disciplinae praecepta, si forte iis opus esse videatur, proponendi, in illis demum ecclesiae partibus vim legum obtentura, in quibus promulgata et recepta fuerint.“

Ferner in Bezug auf die Concilienbeschlüsse in Disciplinar-gegenständen:

„Quod autem ad res disciplinae attinet, nemini unquam incompertum fuit, ejusmodi decreta a conciliis quantumvis generalibus edita multis cum ecclesiarum particularium, tum principum exceptionibus obnoxia esse.“ — S. 102. vergl. mit S. 76 und 292, S. 290. vergl. mit S. 83. III.

Wir können nicht umhin, noch Einiges beizufügen, was in Betreff der Freiheiten oder Rechte der deutschen Kirche in den Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechts von Droste-Hülshoff zu lesen ist:

„Wenn unter Freiheiten nichts Anderes verstanden werden kann, als gewisse Rechte, die eine Partikular-Kirche dem Oberhaupte der ganzen katholischen Kirche gegenüber in Anspruch nimmt und behauptet, so daß sie in Bezug auf diese Rechte nicht nach Gutdünken von dem Oberhaupte als einem unumschränkten Herrn behandelt werden kann: dann hatte auch die deutsche Kirche ihre kirchlichen Freiheiten zur Zeit des deutschen Reiches, und haben die einzelnen deutschen Kirchen noch dergleichen unter der Herrschaft des deutschen Bundesystems. Denn es waren solche Rechte durch gemeinschaftliche Bestimmung der Päpste und der Fürsten der deutschen Nation durch Konkordate festgesetzt worden, Rechte, auf deren Beschützung auch der deutsche Kaiser als Schirmherr der Kirche immer verpflichtet wurde u. Zu diesen Freiheiten gehörte damals und gehört noch I. das Recht der Bischöfe, neue päpstliche Verordnungen nach vorgängiger Prüfung in ihren Diöcesen zu promulgiren, oder, wenn sie dieselben mit den bestehenden gerechten Gesetzen und Rechten ihrer Kirchen und ihres Landes, namentlich mit den Konkordaten in Widerspruch, oder dem Wohle ihrer Kirchen nachtheilig finden, nicht zu promulgiren.“

„3. Ebenso betrachtet man alle päpstlichen Constitutionen, die etwa mit dem Konkordate in Widerspruch wären, als unverbindlich.“ — (II. Band I. Abth. S. 136. S. 177.)

Kehren wir wieder zu unserm Gegenstande zurück, und fassen wir in wenige Sätze zusammen, was wir zur Darstellung unserer Ansichten etwas weiter auszuführen uns erlauben mußten, so glauben wir nicht zu irren, wenn wir sagen: Den gemischten Ehen stehen keine katholischen Kirchengesetze, d. i. weder apostolische Vorschriften, noch allgemeine Concilienbeschlüsse, noch päpstliche, von der Kirche allgemein angenommene Disciplinar-Verordnungen entgegen. Sie sind kirchlich erlaubt und frei, sie einzugehen ist lediglich Gewissenssache, und nur für diejenigen sündhaft, welche sie in ihren Gewissen für unerlaubt — für sündhaft halten — sie unterliegen nur dem Urtheil des innern Richters (dem *forum internum*), und es bestehen auch in Beziehung auf die Form ihrer Eingehung keine besondere kirchliche Vorschriften.

Wir würden des Zutrauens zu den erleuchteten Einsichten eines hochwürdigen erzbischöflichen Ordinariats ermangeln, wenn wir nicht glaubten, Wohl dasselbe habe bisher diese Sätze selbst auch für richtig anerkannt, und finde sich blos in Folge der neulich in andern Ländern laut gewordenen gegentheiligen Meinungen wegen ihrer Haltbarkeit in einiger Verlegenheit.

2) Die von der römischen Pönitentiaria vom 19. Januar 1836 an den in Gott ruhenden Herrn Erzbischof erlassene Dispensationsbefugniß und die daran geknüpften Bedingungen können doch Wohl dasselbe nicht in Verlegenheit setzen!

Wenn der Herr Erzbischof diese Befugniß in Rom nachsuchte, was er zu thun nicht nöthig hatte, so konnte keine andere Vollmacht erfolgen, als welche in gleicher Form allen darum ansuchenden Bischöfen ertheilt wird. Sie ist deswegen nichts weniger, als eine besondere päpstliche Vorschrift, was schon daraus hervorgeht, weil darin an die zu ertheilende Dispensation die gewöhnlichen, d. i. andere und strengere Bedingungen geknüpft sind, als die neuern päpstlichen Breven fordern. Wäre sie aber auch wirklich eine Vorschrift des Kirchenoberhauptes: so würde sie nach den vorhin besprochenen kirchenrechtlichen Grundsätzen für die Erz-

diöcese dennoch unverbindlich sein und zwar schon deswegen, weil der Protestantismus — das päpstliche Ehehinderniß (impedimentum mixtae religionis) — nach dem gemeinen Kirchenrecht und auch bei uns nicht als kanonisches Ehehinderniß gilt, und weder der Papst das Recht hat, ein solches, die bürgerlichen Verhältnisse so stark berührendes Ehehinderniß einseitig festzusetzen, noch eine kirchliche Oberbehörde befugt ist, ohne Staatsgenehmigung ein solches neues Ehehinderniß anzuerkennen, beziehungsweise der kirchlichen Dispensation zu unterwerfen. Doch! Wohldieselbe betrachtet die Dispensationsvollmacht der Pönitentiarie selbst nicht als verbindliche Vorschrift; sie könnte sich sonst nicht für befugt halten, sie beliebig zu deuten. Es ist etwas Anderes, was ein hochwürdiges Ordinariat in Verlegenheit setzt.

3) „Das Kölner Ereigniß, sagt Wohlfelbes, hat die Welt wie die Kirche auf die neuere Praxis und ihr Verhältniß zur Kirchenlehre und zur Kirchen-disciplin allgemein aufmerksam gemacht. Die weltkundige Thatsache mit der weltkundigen Entscheidung des Kirchen-Oberhauptes läßt sich nicht ignoriren.“

Allerdings nicht. Eines wie das Andere ist der Gegenstand allgemeiner Betrübniß der Protestanten wie der Katholiken, die den bürgerlichen und religiösen Frieden lieben. Aber wir sehen nicht ein, warum dieses Ereigniß auf unsere gesetzliche Praxis in Betreff der gemischten Ehen rückwirken, was durch die päpstliche Entscheidung für Baden und seine katholische Landeskirche entschieden sein soll?

Die Eingehung gemischter Ehen ist nie anders, selbst in Rom nicht, denn als ein Gegenstand der kirchlichen Disciplin angesehen und behandelt worden. Welche Disciplinavorschriften, und wo immer darüber gegeben wurden, sie waren und sind in jedem Lande, in jeder Kirchenprovinz verschieden, und müssen ihrer Natur nach verschieden sein, weil ein allgemeines katholisches, die desfallige Disciplin regelndes Kirchengesetz, wie wir früher gezeigt haben, nicht besteht.

Die Breven Pius VIII. und Gregors XVI. fordern in Rheinpreußen und in Baiern zur kirchlichen Einsegnung von den Brautleuten das Versprechen der katholischen Kindererziehung, und erlauben

ohne dieses vorgängige Versprechen dem katholischen Geistlichen nur die passive Assistenz.

Wenn sich die preussische und bairische Regierung für ihre geistlichen und weltlichen Unterthanen diese Vorschrift gefallen lassen, so ist dies eine Kirchendisziplin für jene Länder, die nicht hindert, daß in andern Staaten und Kirchenprovinzen eine andere Disciplin bestehe, wie denn im Punkte der gemischten Ehen eine andere Disciplin in Italien, eine andere in den österreichischen Staaten, in Württemberg, in Baden u. s. w. wirklich besteht.*

Das hochwürdige erzbischöfliche Ordinariat scheint zwar, wenn es von der weltkundigen Entscheidung spricht, nicht blos die Disciplin, sondern auch die Kirchenlehre, also auch die dogmatische Seite der Breven in Betracht zu ziehen, weil in denselben das Princip, daß außer der katholischen Kirche Niemand selig werden könne — das allein seligmachende Princip — in Verbindung gebracht ist mit dem Versprechen der katholischen Kindererziehung als Bedingung der einzusegnenden gemischten Ehen, ohne welche keine eheliche Einsegnung stattfinden soll.

Allein wir glauben uns keine Competenz zu einer dogmatischen Erklärung anzumachen, noch als Katholiken mit dem Princip der allein seligmachenden Kirche, welches wir gleichwohl in einem mildern, und wie wir meinen, in einem christlichen Sinne verstehen, in Widerspruch zu setzen, wenn wir der Meinung sind, durch die Weise, wie die Breven dieses Princip gegen die gemischten Ehen in Anwendung bringen, um sie als sündhaft darzustellen, sei entweder nichts entschieden, was nicht schon vorher entschieden war, nämlich daß die Eingehung der gemischten Ehen für diejenigen Katholiken sündhaft sei, welche sie für sündhaft halten, folglich gegen ihre Ueberzeugung handeln —; oder es werde, durch die Erklärung jeder solchen Eheschließung als Sünde, eine Lehrmeinung aufgestellt, die darum, weil sie von dem Papste aufgestellt wurde, noch keine Lehre der katholischen Kirche ist. „Papa non est universalis ecclesia, sagt der als Autorität geltende katholische Theolog Franc. Veronius, und schließt weiter, ergo quod ab eo proponitur, non proponitur ab ecclesia universalis, conclusionem hanc, setzt er bei, tam certam esse inter doctores omnes, ut si quis contrarium doceret, novator ipse foret, censura percellendus quippe novi dogmatis inventor.“ (Secretio eorum quae sunt

de fide catholica ab iis, quae non sunt de fide juxta regulam fidei ab eximio D. F. Veronio compendiose conceptam 1699 pag. 19. 20.)

Wir sind ferner der Meinung, das Princip von der allein seligmachenden Kirche sei lediglich ein Gegenstand des Glaubens und der Belehrung, und dürfe nicht als Grund zur äußern Nöthigung und zur Beschränkung der Gewissensfreiheit in Anwendung kommen, daß z. B. der Katholik, um eine gemischte Ehe einzugehen, die er mit seinem Gewissen vereinbarlich findet, entweder sich einer nach bürgerlichen Gesetzen unzulässigen Bedingung unterwerfen, oder auf die Ehe-Einsegnung verzichten müßte.

Endlich sind wir der Meinung, das Oberhaupt der katholischen Kirche habe nicht das Recht, dieses Princip durch eine Disciplinarvorschrift geltend zu machen, welche in paritätischen Ländern nicht nur die Staatsgesetze, und die durch dieselben garantirte Rechtsgleichheit der drei christlichen Kirchen verletzt, wie dies durch die Bedingung der katholischen Kindererziehung geschieht, sondern auch die Katholiken selbst, die gemischte Ehen eingehen, ohne das fragliche Versprechen zu geben, weil sie es nicht geben können, oder nicht geben dürfen, des Segens der Kirche beraubt und kirchlich entwürdigt.

Ja wir stehen nicht an, einer solchen Disciplinarvorschrift, welche blos geeignet ist, zwischen den friedlich untereinander lebenden Katholiken und Protestanten den Samen der Zwietracht auszustreuen, Mißtrauen, Unduldsamkeit und Religionshaß aufzuwecken, den Charakter einer christlichen, vom Geist der Liebe ausgehenden Disciplin geradezu abzusprechen. Ob es dann

3) dem deutschen Episcopat um Einführung einer solchen mehr zur Destruction als Aedification dienenden Disciplin zu thun sein könne, um nicht aus der Kircheneinheit herauszufallen, sollten wir um so mehr bezweifeln, als unsers Wissens die Kircheneinheit durch die Verschiedenheit der Disciplinarvorschriften nicht aufgehoben, und in dieser Hinsicht eine vollkommene Einheit nicht einmal möglich ist. Wir theilen daher

4) die Sorge eines hochwürdigen erzbischöflichen Ordinariats wegen der Kirchenspaltung und politischer Störungen, wenn die bisherige Verfahrungsweise bei gemischten Ehen beibehalten wird, keineswegs, sondern fürchten vielmehr, daß durch die Abänderung der bisherigen Verfah-

rungsweise, und durch Einführung der durch die mehrerwähnten Breven Pius VIII. und Gregors XVI. vorgezeichneten Disciplin die Gemüther aufgeregt, und in die bürgerlichen Verhältnisse Störungen würden gebracht werden.

Was daher Wohldasselbe für unumgänglich nothwendig hält, — eine Republikation der über die Eingehung gemischter Ehen kirchlich anerkannten katholischen Disciplin an den Klerus — das scheint uns nicht nur nicht nöthig, sondern schädlich, gesetzt auch, es gäbe über diesen Gegenstand eine allgemein anerkannte katholische Disciplin, was doch der Fall nicht ist.

Ueberdies bitten wir zu erwägen, ob es räthlich, und von einem religiösen Bedürfniß der katholischen Landeskirche, von einem Verlangen oder einer Klage über Gewissensbeunruhigung der inländischen Katholiken geboten sei, unserer Staatsregierung zuzumuthen, daß sie mit Aufhebung der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit beider christlichen Kirchen, des Gesetzes über die Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen, und der in Betreff der Eingehung gemischter Ehen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dem katholischen Geistlichen gestatte, die katholischen Brautleute durch alle Mittel der Ueberredung zu bewegen, daß sie die Erziehung aller ihrer Kinder gesetzlich sicherstellen, und ihnen, wenn sie sich nicht dazu bewegen lassen, die kirchliche Einsegnung zu verweigern.

Wohldasselbe erklärt selbst unter den proponirten 6 Punkten als Hauptpunkt die Verweigerung der Ehe-Einsegnung im Falle der akatholischen Kindererziehung, in welchem Falle die Ehe-Einsegnung durch unsere alte Kirchendisziplin und durch die neuen päpstlichen Entscheidungen als unerlaubt erklärt sei, weshalb dieselbe fernerhin nicht gestattet werden könne. Unter Berufung auf die Erklärung Sr. Majestät des Königs von Preußen und auf neuere Bestimmungen in Rheinhessen und Fulda nimmt Wohldasselbe die Gewissensfreiheit der Seelsorger hiebei in Anspruch, und ist sogar der Ansicht, daß die Verweigerung der Einsegnung gemischter Ehen in gedachtem Falle mit der Landesgesetzgebung nicht im Widerspruch stehe, weil der §. III. des 3. Organisations-Edicts vom Jahr 1803 durch die Bestimmungen der spätern Ehe-Ordnung §§. 2, 19, 20 und 60 aufgehoben sei.

Die Verweigerung der Ehe-Einsegnung scheint auch uns ein Hauptpunkt. Daß aber hier eine entscheidende alte Kirchendisziplin

in der Mitte liege, haben wir früher schon in Abrede gestellt, und wiederholen, daß die beabsichtigte Disciplin eine unerhörte, nach unserer Ansicht nicht zu rechtfertigende Neuerung wäre.

Wir wissen wohl, daß man sich zur Rechtfertigung der fraglichen Verweigerung auf das Recht der Kirche beruft, zum würdigen Empfange der Sacramente eine gewisse Vorbereitung zu fordern, sonach auch zur Eingehung einer gemischten Ehe die katholische Kindererziehung zu bedingen, und Demjenigen, der diese Bedingung nicht erfüllen will, als Unwürdigen die kirchliche Einsegnung zu verweigern. Allein wenn wir auch das Recht der Kirche, zum Empfang der Sacramente eine gewisse Vorbereitung zu fordern, anerkennen, so sind wir doch noch weit entfernt, einzuräumen, daß die Kirche berechtigt sei, an die Vorbereitung auch solche Bedingungen zu knüpfen, deren Erfüllung nicht in der Macht der Einzelnen liegt, sondern, wie z. B. bei der gemischten Ehe, die Kindererziehung von den äußern Rechtsverhältnissen beider Ehegatten abhängt, wo mithin von der confessionellen Erziehung nur als einer bedingten Religionspflicht die Rede sein kann, deren Beurtheilung Sache des individuellen Gewissens ist.

Auf der andern Seite läßt sich eben so wenig verkennen, daß die Gläubigen auch das Recht haben, von der Kirche die Ausspendung zu fordern, wenn sie sich dazu gehörig vorbereitet haben — was zu wissen und zu beurtheilen pro foro interno gehört.

Da nun die Eingehung einer gemischten Ehe durch kein Kirchengesetz verboten, also keine Sünde ist, und durch Nichterfüllung einer Bedingung, die nicht von dem Willen, nicht vom Vermögen des katholischen Eheheils allein abhängt, auch keine Sünde wird: so scheint kein Grund vorhanden, die Ehe-Einsegnung zu verweigern, und zwar um so weniger, wenn man annimmt, was gemeintlich angenommen wird, daß die Ehegatten die Ministri des Sacraments seien, und die Einsegnung nur zu den Sacramentalien als nicht wesentlich gehöre. (*Sacerdotalis benedictio non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate*, sagt der als kirchliche Autorität anerkannte Thomas ab Aquino.)**

Der Pfarrer ist als Diener der Kirche schuldig, seine Parochianen, welche nach gehöriger Vorbereitung eingesegnet zu werden verlangen, einzusegnen, und es kann kein Gewissenszwang sein, die Amtsverrichtung, welche die Kirche vorschreibt, vorzunehmen, wenn

gleich die Ehe von ihm nicht gebilligt wird, weil es bei einer Handlung, die er im Namen der Kirche verrichten muß, nicht auf die Billigung oder Mißbilligung des Gewissens des functionirenden Geistlichen ankommt. Deswegen scheint es uns sonderbar, daß bei dieser Angelegenheit nur immer von der Gewissensfreiheit der Seelsorger, und nicht auch von der Gewissensfreiheit der Gläubigen die Rede ist.

Wir meinen, es sollte weniger die Frage sein, ob der Geistliche wider sein Gewissen zur Einsegnung gezwungen werden könne, als vielmehr davon, ob die Gewissensfreiheit der Gläubigen von der mehr oder weniger beschränkten Einsicht, also auch von der etwaigen Scrupulosität des Geistlichen abhängen soll?

Fast möchten wir uns auch die Frage erlauben, warum vielleicht seit mehr als hundert Jahren gemischte Ehen von der katholischen deutschen Geistlichkeit ohne alle Bedingungen eingesegnet wurden, und im österreichischen Kaiserstaat noch heute eingesegnet werden müssen? Es wäre doch unrecht, alle Bischöfe und Geistliche, die solche Einsegnung mit ihrem Gewissen vereinbar fanden, und noch finden, gewissenlos zu nennen, sowie es nicht minder unrecht wäre, aus der in unsern Tagen so lebhaft in Anspruch genommenen Gewissenhaftigkeit und Gewissensfreiheit den Schluß zu ziehen, daß jene wieder erwacht, und diese unterdrückt sei.

Hinsichtlich der Vorgänge oder Verfügungen in Betreff der gemischten Ehen, die von andern Ländern in öffentlichen Blättern berichtet werden, sind wir der Meinung, daß sie von ganz andern Verhältnissen, als diejenigen unsers Landes sind, veranlaßt worden seien, und deswegen gleiche Maßnahmen im Großherzogthum nicht begründen können.

Was endlich die dortseitige Ansicht betrifft, daß die Verweigerung der Ehe-Einsegnung im Falle der akatholischen Kindererziehung mit den §§. 19 und 60 der Ehe-Ordnung im Einklang stehe, und daher dem Pfarrer ungeachtet des §. III. des 3. Organisations-Edicts gestattet sei: so dürfte zur Widerlegung dieser Ansicht die bloße Bemerkung genügen, daß der fragliche Paragraph des Organisations-Edicts zu deutlich spreche, um in einem andern, als dem Wortsinne verstanden zu werden; daß aber die Ehe-Ordnung die Verweigerung der Ehe-Einsegnung nur bei dem Dasein wahrer kirchlicher Hinder-

nisse gestatte, wozu die Verschiedenheit der christlichen Bekenntnisse offenbar nicht gehört.

Nachdem wir nun über die Beweggründe eines hochwürdigen erzbischöflichen Ordinariats, die Einführung einer strengern Disciplin bei Eingehung gemischter Ehen in Anregung zu bringen, unsere Ansichten frei und vertrauensvoll ausgesprochen haben, bleibt uns nur noch übrig, Wohlseibes zu bitten, nach reifer Erwägung der großen Hindernisse, ja Unausführbarkeit der dortseitigen Absicht, bei dem bisherigen, den Verhältnissen angemessenen, zudem gesetzlichen Zustande in Bezug auf die Eingehung gemischter Ehen sich zu beruhigen. Jedenfalls hegen wir das Vertrauen, daß in Betracht der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 §§. 4 und 5, so wie des §. 16 des 1. Constitutions-Edicts v. J. 1807, wornach ohne Staatsgutheiß keine neue, von den vorhin im Staate bekannten und geübten abweichende Grundsätze aufgestellt werden dürfen, Wohlseibes ohne vorgängige weitere Communication keinerlei Verfügungen oder Belehungen hinausgeben werde.

Deeß.

A n h a n g.

* Wie wesentlich anders man früher hinsichtlich der Einsegnung gemischter Ehen dachte, zeigt eine — durch öffentliche Blätter bekannt gewordene — Verfügung des erzbischöflichen Ordinariats an die Curatgeistlichen im Jahr 1830, wo es heißt: „Soll dem katholischen Ehetheil die Wichtigkeit des heiligen Sacramentes und die damit verbundene Gnade von seinem Pfarrer gehörig erklärt werden, mit dem Beifügen, daß der Katholik die für ihn bereiteten Heilmittel nicht verachten dürfe und könne, ohne seiner Religion untreu und ungehorsam zu sein; doch soll hiebei kein Zwang statthaben, sondern der freiwillige Entschluß des Bräutigams oder der Braut katholischer Konfession vorherrschen. Gehen ja selbst die protestantischen fürstlichen Höfe bei ihren Trauungen mit dem schönsten, nachahmungswürdigsten Beispiele voran, wo die Geistlichen beider Konfessionen mit einander die Trauung verrichten, und dieses ebenso in den Ländern unserer obern Erzdiocese von jeher beobachtet wird, daß die

Brautleute verschiedener Konfessionen sich gleich nach einander von ihren beiden Pfarrern, also zweimal trauen lassen, wodurch Friede und Eintracht als erste Mitgabe den Neueingesegneten wird und in der That ist."

** Vergl. *Petr. Lombard. dist. XXVI. qu. un. art. I: Dicendum est verba experimentia consensum de praesenti sint forma hujus sacramenti, non autem sacerdotalis benedictio, quae non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate.* Es ist bekanntlich eine bedeutungsvolle, bis jetzt nicht gelöste Controvers in der katholischen Kirche, ob der Pfarrer oder die Contrahenten selbst das Sacrament der Ehe ministriren, d. i. ob die sacramentalische Gnade durch die Benediction des Pfarrers oder durch die Consens-Erklärung der Ehegatten verwaltet und gespendet werde. Würde die letztere Ansicht, für welche die gewichtigsten Autoritäten sprechen, nach ihrer ganzen Consequenz verfolgt und praktisch gemacht, so würde damit der ganze gegenwärtige Streit über gemischte Ehen, der überhaupt mehr zu erbittern als zu erbauen geeignet ist, seine Spitze und seine Bedeutung verlieren. — Wichtig ist in dieser Beziehung die Erklärung der römischen Congregat. concill. selbst (vergl. *Zamboni, Collect. declarat. T. VII. p. 242*), die sich dahin ausspricht: *Parochus in matrimonii nullam exercet jurisdictionem, quum ipse non sit minister magni hujus sacramenti, sed sit testis spectabilis matrimonii, qui cum aliis testibus certam reddat ecclesiam.* — Ueber die Sache selbst vergl. *R. E. Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, II. Bd., S. 74 ff.* —

§. 3.

Erfolg des Regierungs-Erlasses.

Die umfassende und gründliche Beleuchtung der angeregten Controversfrage, wie dies auf dem Standpunkte der Regierung zur Aufrechthaltung bestehender organischer Gesetze und in Berücksichtigung der Zustände und der daraus hervorgehenden Bedürfnisse des Landes geboten war, hatte nicht verfehlt, von Seiten des Erzbischofs Demeter und seines Senates die gebührende Anerkennung zu finden.

Vorerst suchte man von Seiten der kirchlichen Behörde die Sache suspensiv zu behandeln, und erklärte sich sodann, nachdem die Ansicht der Regierung in einer zu Freiburg stattgehabten Conferenz in bestimmtester Form ausgesprochen worden war, ausdrücklich für Aufrechthaltung des bisher beobachteten Verfahrens bei gemischten Ehen. Wir theilen das hierher Gehörige in Kürze mit.

S. 4.

Ansicht und Vorschlag des Erzbischofs Ignaz Demeter
(auf den Regierungs-Erlaß vom 5. December).

**Großherzoglich Hochpreisliches Ministerium des Innern,
Katholische Kirchen-Sektion!**

Mein Senat hat mir das die gemischten Ehen betreffende Rechtsgutachten von der hohen katholischen Ministerial-Sektion mitgetheilt, das ich jedem einzelnen Herrn Domkapitularen zur Begutachtung circulando zustellen ließ.

Da aber diese wichtige Kirchensache als eine allgemeine Angelegenheit der ganzen süd-deutschen Kirchenprovinz anzusehen, und bei der steigenden Unzufriedenheit des Volkes ein baldiges Resultat zur gleichförmigen glücklichen Beendigung zu wünschen ist, so wird eine Hochpreisliche Stelle mit mir für gut erachten, fragliches, mit vielem Fleiß bearbeitetes Rechtsgutachten den Hochwürdigsten Suffragan-Bischöfen von Rottenburg, Mainz, Limburg und Fulda mit der Bitte zuzusenden, dasselbe Ihrer weisen Beurtheilung zu würdigen und Ihren darüber gefaßten Beschluß mir gefälligst zu eröffnen.

Ich sehe eines recht baldigen Beifalls von Seiten der hohen Stelle entgegen, mit dem Anhange, daß ich ein acht-tägiges Still-

schweigen als Beistimmung ansehen und die Abschriften fortsenden werde.

Freiburg, den 18. Dezember 1838.

Ignaz Demeter,
Erzbischof.

§. 5.

Erwiederung der Katholischen Kirchen-Sektion

(auf den Vorschlag des Erzbischofs Demeter vom 18. Dec.).

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchen-Sektion.

Carlsruhe, den 21. Dec. 1838.

Nr. 23049.

Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Erzbischofs zu Freiburg vom 18. d. M. — die gemischten Ehen betreffend.

Beschluß.

Sr. Excellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof haben wir die Ehre ergebenst zu erwiedern:

Die dortseits angeregte Abänderung der bei Eingehung gemischter Ehen im Großherzogthum bestehenden Praxis berührt ebenso wie unsere Gegenäußerung allein die Katholiken im Großherzogthum — das badische Landesbisthum —, und kann als allgemeine Angelegenheit der ganzen oberrheinischen Kirchenprovinz nicht angesehen werden.

Die Praxis bei Schließung gemischter Ehen, verschieden in jedem Lande, in jeder Diocese der Kirchenprovinz, beruht in Baden nicht

blos auf langjähriger Uebung, sondern auch auf den Landesgesetzen. Was wir daher unterm 5. d. M. Nr. 21726 über die Abänderung derselben als eine unnöthige und unangemessene Neuerung äußerten, kann nur vom Standpunkte der badischen Landeskirche, also nur von dem Vorstande derselben richtig, und, wie uns scheint, auch leicht beurtheilt werden.

Die Herren Bischöfe zu Rottenburg, Mainz, Limburg und Fulda, mit unsern Verhältnissen und Gesetzen nicht vertraut, befinden sich auch nicht in der Lage, über diese ihnen fremde Angelegenheit ein kompetentes Urtheil abzugeben.

Euer Excellenz werden demnach selbst ermessen, daß wir uns damit, daß die obschwebende Frage als eine Angelegenheit der ganzen Kirchenprovinz behandelt werde, nicht einverstanden erklären können, ohne höhere Ermächtigung auch nicht dürfen.

B e e ä.

§. 6.

Die Conferenz zu Freiburg

(im März 1839).

Um der kirchlichen Behörde durchaus keinen Zweifel übrig zu lassen, was die organische Gesetzgebung des Großherzogthums hinsichtlich der angeregten Controversfrage festsetze und welchen Gang sie für eine etwaige Abänderung vorschreibe, hatte der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath Nebenius, der im Frühjahr 1839 in Geschäften zu Freiburg anwesend war, von Sr. Königlichlichen Hoheit dem Großherzog den Spezial-Auftrag erhalten, dem Erzbischof Demeter in bestimmtester Form die deßfalligen Ansichten und Erwartungen der Staatsregierung auszudrücken. Wir sind nun zwar der Meinung, daß derartige confidentielle Eröffnungen ohne Indiscretion der Deffentlichkeit nicht übergeben werden können. Dennoch ist auch dies in der genannten Regensburger Parteischrift

geschehen. Sie gibt uns im S. 19 die Erzählung einer Conferenz, die Staatsrath Nebenius mit dem Erzbischof Demeter zu dem angegebenen Zwecke hatte, wie Demeter deren Inhalt dem Domcapitel mitgetheilt haben soll. Wiewohl wir in Stand gesetzt wären, die angegebene Erzählung im Einzelnen zu berichtigen und zu ergänzen, so wollen wir uns doch lediglich darauf beschränken, sie hier der Vollständigkeit wegen wörtlich aufzunehmen, weil wir unparteiischer nicht verfahren können, und sie auch in dieser Form vor Allem geeignet ist, den Unbefangenen zu einer gerechten Beurtheilung späterer Ereignisse anzuleiten.

„Es war am 19. März Vormittags 9 Uhr, erzählt der Erzbischof dem Domcapitel, als Herr Präsident Nebenius im erzbischöflichen Hause über verschiedene kirchliche Angelegenheiten mit Unterzeichnetem sich besprach, und über die gemischten Ehen sich folgendermaßen äußerte:

Ich kann Ihnen nicht bergen, daß Se. Königl. Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog mich vorzüglich in Betreff der gemischten Ehen beauftragte, nach Freiburg zu reisen, und über fragliche Ehen mit Ihnen zu conferiren.

Zum Voraus muß ich Ihnen bemerken, daß schon die erste Eingabe des Hochw. Ordinariates in benanntem Betreff unsern Durchlauchtigsten Großherzog sehr betrübt hat, weil sie ihn zur Vermuthung veranlaßte, „das Ordinariat werde mit seiner Bitte um Abänderung des dahin bezüglichen Gesetzes und der bestehenden vieljährigen Praxis fortwährend mich und mein Ministerium belästigen, wodurch ich nicht ohne Grund unter meinen katholischen und protestantischen Unterthanen Unfrieden und Zerwürfnisse, Klagen und Beschwerden, unter den Geistlichen beiderlei Confessionen polemische Controversen in Vorträgen und Zeitschriften und gegenseitige Reibungen und Anfeindungen befürchte.

Ich liebe jedoch gewiß meine katholischen Unterthanen ebenso wie die protestantischen, wovon ich vielfältige Beweise gegeben habe und gebe. Beide Confessionen leben mit- und nebeneinander ganz friedlich, die vielen hundert gemischten Ehen zeugen von Eintracht und Liebe. Wie sollte ich nun zugeben, daß diese Eintracht und Liebe gestört, und in einem so sehr gemischten Lande die unvermeidlich gemischten Ehen durch Versa-

gung der kirchlichen Einsegnung gestört, verkümmert und gehindert werden?"

Als der Herr Präsident ausgesprochen hatte, nahm ich mir die Freiheit, ihm zu erwiedern:

Es ist wohl kein Mensch im Lande und am wenigsten die katholische Kirchenbehörde, welche nicht die unparteiische Liebe und Gerechtigkeit unseres allergnädigsten Landesvaters mit tiefgefühltem Dank anerkennt. Es fragt sich hier auch nur um Versagung der priesterlichen Einsegnung in einzelnen Fällen, von welcher wir nicht glauben, daß von Seite des protestantischen Eheheils ein so großer Werth darauf gelegt werde. Ich, meines Theils, sehe zugleich mit freudigem Herzen den großen Unterschied unseres Verhältnisses zum badischen Staat von jenem im preussischen Staate ein. Bei uns genießt der heirathende Unterthan volle Freiheit, einen Vertrag zu Gunsten der katholischen Religion zu machen, wie er will, was in Preußen der Fall nicht ist.

Inzwischen beweist selbst unsere erste Eingabe, mit welcher Hochachtung wir die Staatsbehörde und Ihr placetum regium achten und ehren. Von vielen Seiten kamen uns pfarrliche Anfragen vor, was in Beziehung auf die Einsegnung gemischter Ehen zu thun sei. Anstatt ihnen zu antworten, suchten wir das hohe Ministerium um Rath und Auskunft an. Die ministerielle Antwort legte uns aber so viele febronianische Grundsätze vor, daß sie auch der aufgeklärteste Kirchenrechtslehrer verwerfen muß.

Die einzige Wahrheit bestand darin, daß ein Landesgesetz existire, welches dahin lautet, daß kirchliche Einsegnung bei gemischten Ehen demjenigen Brauttheil unverweigerlich ertheilt werden müsse, welcher sie verlangt.

Auf die bejahende Antwort meiner Frage, ob das Gesetz wirklich noch unverändert existire, blieb mir nur noch die einzige vermittelnde Frage übrig, ob dieß Gesetz auf unsere einzureichende und mit unwiderleglich theologischen Gründen unterstützte Bitte nicht aufgehoben, oder wenigstens modificirt werden könne. Die kategorische Antwort des Herrn Präsidenten lautete: Ich erkläre Ihnen offen und frei, nicht nur nach meiner innigsten Ueberzeugung, sondern als Präsident d. M. d. J., daß dieses Gesetz weder durch einen Ausspruch unseres Durchlauchtigsten Großherzogs, noch durch irgend eine höchste oder hohe Staatsstelle ohne Genehmigung beider Kammern des hohen

Landtages weder verändert noch weniger aufgehoben werden könne. Ferner erkläre ich Ihnen, daß die badische Regierung einen Antrag in fraglicher Beziehung an den Landtag nie machen werde, vorausüberzeugt, daß er mit Unwillen, wenn nicht gar unter wehethuenden und beleidigenden Ausdrücken und größtentheils von katholischen Deputirten werde verworfen werden.

Auf meine letzte Erwiederung, nicht nur, daß ich die nämliche Furcht hege, sondern daß ich den Landtag für alle kirchliche Angelegenheiten als inkompetenten Richter erkläre, setzte ich nur noch die Bitte an Herrn Staatsrath, daß er die Güte haben möge, diese seine Deklaration auch dem hochwürdigen Domkapitel zu eröffnen, weil ich ohne dessen Zustimmung, wie in allen wichtigen Kirchensachen, keinen Ausspruch gebe. Herr Staatsrath hat meiner Bitte entsprochen, ohne daß ein Mitglied desselben auch nur eine einzige Gegenbemerkung zu machen sich erlaubt hätte. Das ist die Geschichte der Conferenz."

§. 7.

Die kirchliche Behörde erklärt sich für Beibehaltung der bestehenden kirchlichen Praxis.

Nach diesen Vorgängen faßte das erzbischöfliche Ordinariat unter Zustimmung des Erzbischofs Demeter folgenden wichtigen

Beschluß:

„Weitere Vorstellungen an die hohen und höchsten Stellen haben zu unterbleiben, weil die Fruchtlosigkeit derselben vom Präsidenten des hohen Ministeriums des Innern, Staatsrath Nebentus, der für Beendigung dieser Angelegenheit von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog hierher geschickt wurde, vor dem Unterzeichneten und dem versammelten Domkapitel ausgesprochen wurde, womit denn auch die Folge ver-

bunden ist, daß Brautleute gemischter Confession die priesterliche Einsegnung fort erhalten, wenn sie vom katholischen Brauttheil gefordert wird. Diese Concession schließt aber die Pflicht des Seelsorgers nicht aus, den katholischen Eheheil über die Gefahren einer solchen Ehe, in specie über die leichte Auflösbarkeit derselben von Seiten des protestantischen Theiles u., gründlich und liebevoll zu belehren, und diese Belehrung bei jeder Anfrage von unserer Seite den Seelsorgern einzuschärfen."

† Ignaz Demeter, Erzbischof.

§. 8.

Verhalten der Regierung und des Ordinariats.

Mit diesem Beschlusse schien die angeregte Controvers zur beiderseitigen Zufriedenheit beendet. Von Seiten der kirchlichen Behörde war die Verbindlichkeit der betreffenden Bestimmungen der Landesgesetzgebung, auf welche alle Unterthanen ohne Unterschied verpflichtet, und je nach ihrer eigenthümlichen Stellung besonders beeidigt sind, von neuem anerkannt. Zugleich ist gewiß, daß einer Abänderung des bestehenden — durch die Gesetze bestimmten Verfahrens bei gemischten Ehen eine Abänderung dieser Gesetze selbst, was auf verfassungsmäßigem Wege zu bewirken ist, vorausgehen müsse.

Die kirchliche Behörde handelte seitdem ganz im Sinne ihres Beschlusses. Wenn auch in einzelnen, zur Kenntniß der Regierung gebrachten Fällen etwas mehr als geistliche Ermahnung und liebevoller Zuspruch stattgefunden haben mag, und deshalb Klagen erhoben wurden, so war doch jene jeder Zeit weit entfernt, einzuschreiten, wo eine direkte Mißachtung der Gesetze sie nicht hierzu nöthigte.

Wie sehr überhaupt die Großherzogliche Regierung jeder Zeit geneigt war, der seelsorglichen Thätigkeit jede freie Bewegung zu

gestatten, so weit sie nur mit den Gesetzen des Landes und der Erhaltung des Friedens unter den Confessionen vereinbar ist, bezeugen mehrere ihrer Bescheide, die auf Klagen von Privaten über das Benehmen einzelner Curatgeistlichen erlassen wurden.

„Es gehört“, erklärte die Katholische Kirchen-Sektion aus Anlaß eines solchen Falles schon im Jahr 1833, „unstreitig und unbestritten zu den Rechten einer jeden Kirche, ihre Glaubensgenossen über ihre Religionspflichten, folglich auch über die Pflicht in Bezug auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu belehren und zu ermahnen. In so weit daher das erzbischöfliche Ordinariat aus dem Sage, daß der Katholik, welcher seine Religion für wahr hält, wünschen müsse, seine Kinder in derselben zu erziehen, für das Benehmen des Pfarrers die Regel ableitet, die Brautleute in Bezug auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder ohne alle Zudringlichkeit und auf eine liebevolle Art zu belehren und zu ermahnen, in so weit wird dem erzbischöflichen Ordinariate eine Proselytenmacherei allerdings nicht zum Vorwurf gereichen.“

In einem andern Falle (im Jahr 1839) erklärte sich auf erhobene Beschwerde die Katholische Kirchen-Sektion dahin: „Es ist keiner Kirchenbehörde (im Großherzogthum) durch irgend ein Gesetz untersagt, die untergeordnete Geistlichkeit im Sinne ihrer Kirche zur pflichtmäßigen Belehrung der Glaubensgenossen in Bezug auf die Religionserziehung der Kinder anzuweisen und zu ermahnen. Nichts Anderes aber ist jene Verfügung (worüber Beschwerde erhoben wurde), als eine solche Anweisung und Ermahnung, und zwar in Folge einer gestellten Anfrage gegeben. Wir stellen jedoch nicht in Abrede, daß ihre auffallende Fassung auch unsern Beifall nicht hat.“*

* A n h a n g.

Zur bessern Würdigung des loyalen Benehmens der Regierung theilen wir den bezügl. Erlaß des erzbischöflichen Ordinariats hier wörtlich mit:

An das erzbischöfliche Dekanat N. zu N. ist zu erwiedern:

Jeder Seelsorger ist verantwortlich, für seine ihm anvertrauten Seelen zu wachen, daß sie nicht verloren gehen. Des Stadtpfarrers

B. in N. Pflicht wäre daher gewesen, vor der Eheinsignung bei dem katholischen Bräutigam zu erforschen, was er in der Religionserziehung seiner zu verhoffenden Kinder beabsichtige, ihm in Liebe und Offenheit zuzureden, daß er im Gewissen verbunden sei, die Kinder in seiner Religion, die er für die wahre und beseligende halte, erziehen zu lassen, oder er verlege sein Gewissen, sie in eine andere Religion durch seine Schuld zu bringen, also in Irrthum zu führen. Durch derlei Vorstellen hätte er wenigstens gethan, was in seiner Pflicht gelegen wäre. Die Unterlassung ist Pflichtverletzung, Gleichgültigkeit, Lauheit, dem die Bedrohung in Erfüllung gehen könnte, welche dem Bischof von Laodicea wegen der Lauheit zuging, Offenbg. III. 16.

Nach dieser Ermahnung haben die Seelsorger in vorkommenden Fällen gemischter Ehe zu handeln, wenn sie ihre Seele salviren wollen. Im geschehenen Fall wird gut sein, wenn der edelbesorgte Pfarrer U. als Freund des geehlchten G. ins Mittel tritt, und ihm die Gewissenssache traulich ans Herz legt, und der Stadtpfarrer B. gelegentlich das Möglichste gut zu machen sucht.

† Dr. v. Vicari.

§. 9.

Letzter Versuch des erzbischöflichen Ordinariats.

Deffentliche Blätter hatten im Jahr 1841 die Nachricht gebracht, daß von dem päpstlichen Staatssekretär Cardinal Lambruschini unterm 22. Mai jenes Jahres eine Belehrung* in Betreff der gemischten Ehen an die Erzbischöfe der österreichischen deutschen Bundesstaaten ergangen sei, und dieselbe auch das oberlandesherrliche Placet Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich erhalten habe.

Dies gab dem erzbischöflichen Ordinate zu Freiburg Veranlassung, in nachstehender Vorstellung sich unmittelbar an Se. Königlich-liche Hoheit den Großherzog zu wenden, um die Staatsgeneh-

migung zur Kundmachung dieser Belehrung auch im Großherzogthume nachzusuchen.

Durchlachtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Eurer Königlichen Hoheit erlauben wir uns unterthänigst vorzustellen:

Nachdem abweichende Ansichten zwischen Staat und Kirche über die gemischten Ehen in einem mächtigen Reiche durch einige Jahre die zahlreichen Befenner der katholischen Lehre beängstigt, und sich allmählig Empfindungen ähnlicher Art weit über viele Länder verbreitet haben, nahmen sich erhabene Beherrscher diese Lage ihrer Unterthanen zu Herzen und faßten den edeln Entschluß, durch das Oberhaupt der katholischen Kirche den Besorgnissen der Katholiken ein Ziel zu setzen.

Eine der größern Beschwerden verursachte die kirchliche Einsegnung solcher ungleichen Ehen, indem fromme Geistliche durch den Vollzug derselben befürchteten, eine Untreue an ihrer Kirche zu begehen, und ihr Gewissen mit Schuld zu beladen, manche Laien aber dem katholischen Sacramente etwas an seiner Würde dadurch entzogen und die Religion in Gefahr glaubten.

Der römische Stuhl hat nun zur Beruhigung der Gemüther eine öffentliche Belehrung erlassen, welcher Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich das Placet ertheilt haben. Wir beehren uns, Eurer Königlichen Hoheit das Wesentliche dieser Belehrung in Abschrift unterthänigst gehorsamst unter die Augen zu bringen mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, Hochdieselben wollen huldreichst geruhen, durch oberlandesherrliches Placet die Kundmachung des römischen Erlasses in Höchstdero Staaten zu bewilligen.

Uns zur höchsten Huld und Gnade empfehlend, geharren wir in tiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Hoheit

unterthänigstes treugehorsamstes
Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, am 18. Oct.
1831.

† Dr. Hermann v. Vicari.

* A n h a n g.

Die fragliche, lediglich nur in abschriftlichem Auszuge mitgetheilte Belehrung ist wörtlich folgende:

**Instructio ad Austriae Archiepiscopos in foederatis
Germaniae partibus.**

Cum Romanus Pontifex, pro imposito Sibi divinitus Apostolici officii etc. etc. etc. — — —

Si quidem in praedictis Dioecesibus quandoque fiat, ut conantibus licet contra per debitas suasiones hortationesque sacris pastoribus, catholicus vir aut mulier in contrahendi mixti matrimonii citra necessarias cautiones sententia persistat, et aliunde res absque gravioris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti non possit: simulque in ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse agnoscatur, si hujusce modi nuptiae, quantumvis illicitae ac vetitae coram catholico parcho potius, quam coram ministro acatholico, ad quem partes facile fortasse confugerent, celebrentur; tunc parochus catholicus aliusque sacerdos ejus vice fungens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia excluso quovis ecclesiastico ritu adesse, perinde acti partes unice ageret meri testis, ut ajunt qualificati seu autorisabilis: ita scilicet, ut utriusque conjugis audito consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat. His tamen in circumstantiis haud impari, imo impensiori etiam conatu et studio per praenuntiatos. Antistites et parochos elaborandum erit, ut a catholica parte perversionis periculum, quoad fieri possit, amoveatur; ut prolis utriusque sexus educationi in religione catholica, quo meliori liceat modo prospiciatur, atque ut conjux catholicae fidei adhaerens serio admoveatur de obligatione, qua tenetur curandi pro viribus acatholici conjugis conversionem, quod ad veniam patratorum criminum facilius a Deo obtinendam erit oportunissimum.

Ceterum S^{ms} Dominus intime dolens, quod haec tolerantiae ratio erga ditionem catholicae fidei professione insignem fuerit ineunda, Antistites ipsos vero per viscera Jesu Christi, cujus personam in terris

gerit, tota animi contentione obtestatur, ut id demum in tam gravi negotio agere studeant ut etc. etc. respondeant.

Quae quidem omnia ex expectata eorum religione fide et in S. Petri Cathedram reverentia Sanctitas Sua Sibi certissime pollicetur.

Datum Romae 22. Maji 1841.

A Cardinalis Lambruschini.

§. 10.

Würdigung dieses Schrittes.

Die kirchliche Behörde hatte die ausführliche und gründliche Beleuchtung der angeregten Controversfrage, wie dies von Seiten der Regierung auf den Grund des allgemeinen katholischen Kirchenrechts und der bestehenden Landesgesetze insbesondere im Erlasse vom 5. December 1838 geschehen war, bis dahin unbeantwortet gelassen, wiewohl dieselbe in einer Mittheilung vom 15. März 1839 ihre Rückäußerung auf genannten Erlaß sich ausdrücklich vorbehalten hatte, und auch seitdem mit Erhaltung des gesetzlichen Zustandes sich zu beruhigen schien.

Billig mußte es daher befremden, daß die kirchliche Behörde, mit Ignorirung der frühern ausführlichen Sacherörterung, und nachdem in deren Folge der Allerhöchste Wille Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs selbst eröffnet worden war, das oberlandesherrliche Placet zu einer im Großherzogthum bekannt zu machenden Belehrung nachsuchte, welche bei ganz verschiedenen Verhältnissen in einem andern Staate das Placet erhalten haben sollte, deren Grundsätze und Anordnungen aber der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit der beiden christlichen Kirchen im Großherzogthume, den bestehenden Gesetzen so wie der seit vielen

Jahren von der katholischen Kirche selbst beobachteten Uebung entgegenstehen.

Unter solchen Umständen konnte eine willfahrende Allerhöchste Verbescheidung wohl nicht erfolgen, kaum aber auch nur ernstlich erwartet werden, ganz abgesehen davon, daß die fragliche Instruktion des Cardinals Lambruschini schon der Form nach unvollständig vorgelegt, und jedenfalls nicht für das Großherzogthum Baden, sondern an Bischöfe anderer Staaten von ganz andern Verhältnissen und andern Bedürfnissen gerichtet war.

II. Abtheilung.

Der Conflict zur Aufrechthaltung des landesherrlichen Kirchenhoheitsrechtes.

(Attensfücke von 1845.)

§. 11.

U e b e r b l i c k.

Ungeachtet der in angegebener Weise verhandelten Controversfrage in Betreff der gemischten Ehen war das friedliche und durchaus freundliche Verhältniß zwischen den verschiedenen Religionsverwandten in dem Großherzogthume von keiner Seite her thatsächlich beeinträchtigt worden. Auch hatte sich die katholisch-kirchliche Landesbehörde seit mehreren Jahren bei dem bisher beobachteten gesetzlichen Verfahren beruhigt.

Dies sollte mit Anfang des Jahres 1845 unerwartet sich ändern. Kirchlicher Seits hatte man sich nämlich der Meinung hingegeben, die angeregte Controversfrage selbstständig und unabhängig vom Staate, ja selbst gegen dessen offen erklärten Willen entscheiden zu können.

Diese einseitige Verfahrensart gab der obschwebenden Differenz eine wesentlich andere und höhere Bedeutung. Es handelte sich nunmehr um Behauptung eines der wichtigsten Majestätsrechte,

um Aufrechthaltung des in der Souveränität enthaltenen landesherrlichen Kirchenhoheitsrechtes.

Der auf solche Weise hervorgerufene bedauerliche Conflict bietet in seinem Verlaufe zwei verschiedene Momente dar:

a) Vom 3. Jan. bis zum 9. August beschränkte sich die Regierung lediglich darauf, die Anordnung der kirchlichen Behörde, als eine in materieller wie in formeller Beziehung unbefugte Neuerung, für unwirksam, beziehungsweise für nicht geschehen zu erklären. Dies geschah durch die Verfügung des Großherz. Ministeriums d. J. vom 3. Juni 1845. Zugleich wurde gegen die kirchliche Landesbehörde die Erwartung ausgesprochen, sie werde zu einer friedlichen Lösung der obschwebenden Streitfrage den Weg der gesetzlichen Ordnung einzuschlagen gerne bereit sein.

b) Dessenungeachtet erging am 9. August ein neues erzbischöfliches Kreis Schreiben an die katholische Landesgeistlichkeit, worin diese nicht nur zur Nichtbeachtung der Regierungsverfügung aufgefordert, sondern ihr auch geboten wurde, dem katholischen Eheheil, welcher die Ehe eingehe, ohne den verlangten Vertrag über die Kindererziehung zu Stande gebracht zu haben, die Spendung der heiligen Sakramente der Buße und des Altars — bis nach erfolgter Reue und Bußfertigkeit über seine That — zu versagen. Es sollte demnach die *excommunicatio minor* über jeden katholischen Unterthanen verhängt werden, der sich das von den Landesgesetzen gewährleistete und von der katholischen Landeskirche bisher selbst anerkannte Recht des freien Entschlusses über die Erziehung seiner Kinder nicht verkümmern lassen wollte. —

Diese Schritte der Kirchengewalt nöthigten die Staatsregierung zu jenen Maßregeln, welche die Wahrung ihrer Autorität und die Aufrechthaltung der gesetzlichen Staatsordnung nothwendig forderten. Ihrer weisen Mäßigung und umsichtigen Schonung zarter Verhältnisse wird der Unbefangene hierbei seine volle Anerkennung nicht versagen.

§. 12.

Das erzbischöfliche Kreis schreiben vom 3. Januar.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 108.

Freiburg, den 3. Januar 1845.

Das Eingehen gemischter Ehen betreffend.

Beschluß.

An sämtliche Dekanate ist zu erlassen:

Wir beauftragen unsere Dekanate, die Seelsorger ihrer Kapitel anzuweisen, sich, wenn Brautpaare eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachverhältnisse an das erzbischöfliche Ordinariat hieher zu wenden, um die nöthigen Weisungen darüber von dießseits zu empfangen.

Dr. Martin.

§. 13.

Anfrage des katholischen Oberkirchenrathes.

Das Kreis schreiben vom 3. Januar war erlassen worden, ohne daß dasselbe der Regierung zur Einsicht oder Genehmigung vorgelegt worden war, wiewohl bekannt ist, daß nach der organischen Gesetzgebung des Großherzogthums in Baden so gut wie in Oesterreich oder anderen deutschen Staaten alle bischöflichen Erlasse und Kreis schreiben, sobald sie die Landesgeistlichkeit zu Etwas verbinden oder überhaupt auf rechtliche Verhältnisse Einfluß üben, dem landesherrlichen Placet unterworfen sind.

Der Form nach übrigens unverfänglich, weil bloße Bericht-
erstattung verlangend, konnte dieses Generale nach der durch seine
Anwendung in einzelnen Fällen offenbarten Zweckabsicht nicht ver-
fehlen, bald großes Aufsehen zu erregen, und die Gemüther schwer
zu beunruhigen.

Zugleich wurden nicht nur von Seiten katholischer Pfarrer durch
das betreffende landesherrliche Dekanat Anfragen über ihr desfall-
siges Verhalten als Beamte des bürgerlichen Standes an die Regie-
rung gestellt, sondern auch die Oberbehörde der evangelisch-prote-
stantischen Landeskirche sah sich zu einer beschwerenden Vorstellung
bewogen.*

Hierdurch wurde der katholische Oberkirchenrath, der mit Wahr-
ung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes über die Kirche zunächst
betraut ist, veranlaßt, mit dem erzbischöflichen Ordinariate unterm
28. Februar in Communication zu treten, um Auskunft über das erz-
bischöfliche Kreisschreiben und dessen Anwendung zu verlangen.

* A n h a n g.

Der hierher bezügliche Erlaß der evangelisch-protestantischen
Kirchenbehörde lautet :

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Nr. 4193.

Karlsruhe, 25. Febr. 1845.

Einen Erlaß des erzbischöflichen Ordina-
riats vom 3. Jan. l. J. betreffend.

Beschluß.

Großherzogl. Katholischem Oberkirchenrath haben wir die Ehre
in Freundschaft zu eröffnen :

Es sind in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, in welchen
die Einsegnung der gemischten Ehen von Seiten des katholischen
Geistlichen darum verweigert wurde, weil die Kinder nicht in der
katholischen Religion erzogen werden sollten; nach dem Eingangs

erwähnten gedruckten Erlaß hat das erzbischöfliche Vicariat sogar angeordnet, daß die Geistlichen über die Schließung einer jeden gemischten Ehe vorher an das Vicariat berichten, und dessen Befehle einholen sollen.

Solche Maßregeln gefährden die Rechte der protestantischen Kirche zu sehr und laufen dem Staats-Ministerial-Rescript vom 31. October 1844. Nr. 1753. stracks entgegen, so daß wir dabei unmöglich gleichgültig bleiben können.

Wir erlauben uns daher, Einen Großherzogl. Katholischen Oberkirchenrath zu ersuchen, Auskunft über jenes bischöfliche Generale einzuziehen, und uns dabei zu sagen, was bejahenden Falls dortseits im staatlichen Interesse geschehen sei, oder geschehen werde.

Baumüller.

§. 14.

Erklärung der kirchlichen Behörde
(über das erzb. Kreis Schreiben vom 3. Jan.).

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 2808.

Freiburg, den 28. März 1845.

Erlaß des Großherzogl. Katholischen Oberkirchenraths vom 28. v. M. Nr. 4817. zum Erlaß des Evangelischen Oberkirchenraths vom 25. v. M. Nr. 4193, betreffend den Erlaß des Erzbischöfl. Ordinariats vom 3. Januar l. J. über gemischte Ehen.

Beschluß.

Dem Großherzogl. Hochpreisl. Oberkirchenrath geben wir uns mit Rücksendung des gefällig anher mitgetheilten Erlasses des

Großherzoglichen Evangelischen Oberkirchenraths vom 25. v. M. Nr. 4193 die Ehre, rückzuäußern: Daß wir uns unterm 3. Januar l. J. wirklich veranlaßt gefunden haben, die erzbischöfl. Dekanate aufzufordern, die Seelsorger in ihren Kapiteln anzuweisen, sich, wenn Brautleute eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachverhältnisse anher zu wenden, um die nöthigen Weisungen darüber von dießseits zu empfangen.

Zur Erforschung der Verhältnisse bei den einzugehenden Ehen, um darnach zu verfügen, ist die kirchliche Behörde schon nach dem §. 60 der Eheordnung befugt, und wurde erlaubt, nach Befund der Fälle die Brautleute mit Kirchen=Ceremonien nicht zusammen zu geben, jedoch bleibt die Schuldigkeit nach Staatsgesetzen, solche ehelich einander anzuvertrauen, und in die Ehebücher einzutragen, wie wenn es unter kirchlichem Gepräuge geschehen wäre; solche Trauungsart hat in Bezug auf alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens die nämliche Wirkung, wie eine kirchlich gefeierte Trauung. Wir legen, um von unserm Verfahren in solchen Fällen Kenntniß zu erhalten, Abschrift unserer unterm 28. Februar d. J. Nr. 1882 an das Erzbischöfliche Dekanat M. ergangenen Verfügung* hier bei; da diese unsere Verfügung nicht gegen oben angezogenes Gesetz läuft, und die Ehe ohne die kirchliche Einsegnung doch gültig ist, so vermögen wir nicht die in dem Erlaß des Großherzogl. Evangelischen Oberkirchenraths behaupteten Gefährden der Rechte der protestantischen Confession zu erkennen, da ja nicht die Trauung, sondern in gewissen Fällen nur die priesterliche Einsegnung verweigert wird; dem protestantischen Theile kann an dem Segen des katholischen Priesters nichts gelegen sein, sondern nur dem katholischen Eheheil, welchem eben so wenig daran gelegen sein mag, wenn er gewissenlos der Ermahnung seiner Kirche kein Gehör schenkt, und sich daher der Gnade der Segensertheilung nicht würdig gemacht hat.

Statt Gefährdung zu besorgen, sollten wir vielmehr glauben, es dürfte ebenso im Interesse dieser hohen Stelle liegen, daß der Gleichgiltigkeit in Religionsfachen nicht alle Thür und Thor geöffnet werde, weshwegen wenigstens in frühern Zeiten von den evangelischen Kirchenbehörden die gemischten Ehen nie gebilligt wurden.

Die von uns verfügte Verfahrensart bei Eingehung gemischter Ehen findet auch ohne alle Hindernisse statt in Baiern, Rheinpfalz,

in den Diöcesen jener österreichischen Provinzen, welche zum deutschen Bundesstaat gehören, und auch im Königreich Preußen.

Das von dem Hohen Evangelischen Oberkirchenrath angeführte Staatsministerial-Rescript vom 31. October 1844 Nr. 1753 kann gegen unsere allgemeine Verfügung bei Eingehung gemischter Ehen keine Anwendung finden; weil dieses sich auf einen Fall bezieht, bei dem noch eine Dispensation im zweiten Grad der Dispensation nothwendig vorgehen sollte.

Wir glauben daher, der Hohe Evangelische Oberkirchenrath werde sich durch unsere, die Eingehung gemischter Ehen nicht hindernde Verfügung nicht benachtheiligt finden, und sich beruhigt halten.

Dr. Martin.

* A n h a n g.

Obiger Rückäußerung hatte das Erzbischöfliche Ordinariat in Abschrift eine Verfügung an den katholischen Stadtpfarrer S. in Pf. angeschlossen, um zu zeigen, in welcher Weise das angerufene Kreis-schreiben zum Vollzug komme. Diese Verfügung lautet wörtlich so:

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 1882.

Freiburg, den 28. Febr. 1845.

Bericht des katholischen Stadtpfarrers Sch. zu Pf., das Vorhaben der ledigen Eh. Fr. G., katholischer Confession, mit dem ledigen dortigen W. W., evangelisch-protestantischer Confession, betreffend.

Beschluß.

Durch das Erzbischöfliche Dekanat M. ist dem Erzbischöflichen Stadtpfarrer in Pf. zugehen zu lassen:

Wir unterstellen, derselbe werde die Braut recht eindringlich, jedoch mit möglichster Liebe und Sanftmuth und ohne alle Zudringlichkeit, auf die Bedenklichkeiten und nachtheiligen Folgen, welche bei einer solchen Ehe obwalten, besonders darauf, daß sie sich selbst der

Gefahr aussetze, in ihrer eigenen Religion irre gemacht zu werden, aufmerksam gemacht, und sie über die Beschweriß, in häuslicher Einigkeit und Ruhe zu leben, da man im Glauben nicht einig ist, über die Ungleichheit der Rechte, indem der protestantische Theil aus mehreren Ursachen vom Ehebände getrennt werden könne, während der katholische Theil gebunden bleibe, dann über die Gefahr der Erzeugung eines Religions-Indifferentismus bei ihren zu erwartenden Kindern hinreichend belehrt, und derselben, da sie auf ihrem Ehevorhaben beharrte, durch Pastoral-Zusprache ans Herz gelegt haben, daß es gewissenlos und sündhaft sei, eine Ehe einzugehen, in welcher die Kinder in einer andern als ihrer Religion, welche sie doch als Katholikin für die allein wahre halten müsse, erzogen werden; daß sie daher in ihrem Gewissen verbunden sei, wo möglich ihren Bräutigam dahin zu vermögen, daß vor Eingehung ihrer Ehe durch einen vor der kompetenten weltlichen Behörde zu errichtenden Ehevertrag bestimmt werde, daß alle in der Ehe zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen.

Wenn nun alle diese der Braut gemachten Vorstellungen fruchtlos geblieben sind, und sohin ein die katholische Religionserziehung der in der Ehe zu hoffenden Kinder bedingender gesetzlicher Ehevertrag nicht zu Stande gekommen ist, so hat Pfarrer zwar ohne allen Anstand den Heirathsbogen auszufüllen und die Ehe zu verkünden, jedoch ohne die Religion der Brautleute zu erwähnen, auch einen Verkündschein, worin jedoch jedes Wort unterbleiben soll, aus dem auch nur ein Verdacht der Beistimmung oder Billigung entstehen könnte, auszustellen, und dann, wenn die Brautleute von ihm, dem katholischen Pfarrer, verlangten, getraut zu werden, die Trauung in der Art vorzunehmen, daß Pfarrer nur als qualifizirter Zeuge (*testis qualificatus et authorisabilis*) mit Auslassung alles kirchlichen Ritus durch Vernehmung der wechselseitigen Einwilligung zur Ehe assistire, sohin ohne diese Ehe einzusegnen. Die also vollzogene Trauung ist alsdann in den Trauungs-Matrikel einzutragen. Wäre es aber, daß vor der Trauung noch ein — die Erziehung der in der Ehe zu erzeugenden Kinder in der katholischen Religion bedingender Ehevertrag errichtet wurde, so hat die Einsegnung dieser Ehe, wenn sonst kein Ehehinderniß obwaltet, *ritu catholico* zu geschehen.

(gez.) Dr. Martin.

§. 15.

Antrag des katholischen Oberkirchenraths

(Bezüglich auf das Erzbischöfl. Kreis Schreiben vom 3. Jan.).

Aus der Rückäußerung des Erzbischöflichen Ordinariats geht hervor, daß

- a) das Kreis Schreiben vom 3. Jan. durch Berufung auf die Bestimmungen des §. 60 der Eheordnung gerechtfertigt werden wollte, *
- b) daß der offen eingestandene Zweck dieser Anordnung dahin ging, die Einsegnung gemischter Ehen im Großherzogthume, wenn diese auch nach den Staats- und kanonischen Gesetzen und der bisherigen Praxis geschehen könnte, für die Zukunft zu verhindern, sobald nicht vertragsmäßig die katholische Erziehung der zu hoffenden Kinder voraus festgesetzt worden ist.

Der katholische Oberkirchenrath widmete diesem Gegenstande eine ernste Berathung. Wir theilen aus dem hierüber erstatteten Vortrage im Wesentlichen Folgendes mit :

„Die Frage, um die es sich hier eigentlich und zunächst handelt, ist die:

- a) War die kirchliche Behörde befugt, ein Kreis Schreiben an die katholische Landesgeistlichkeit, wie das in Frage stehende zu erlassen, ohne vorher eingeholte Genehmigung, ja ohne alles Benehmen mit der Staatsregierung?
- b) und wo nicht, was hat demnach zu geschehen, um die Rechte des Staates und die Interessen der Unterthanen zu wahren?

Ad a. Man kann in Beziehung auf die Frage über gemischte Ehen verschiedene Ansichten haben, man kann im Interesse des religiösen Lebens wünschen, daß Eltern und Kinder wo möglich einer und derselben kirchlichen Gemeinschaft angehören mögen: das aber muß selbst auf streng katholischem Standpunkte, wenn anders nur die unbedingte Heiligkeit, und darum allgemeine Verbindlichkeit bestehender Staatsgesetze und Staatseinrichtungen für alle Glieder des Staates ohne Unterschied des Standes anerkannt wird, nicht geläugnet werden, daß

die kirchliche Behörde mit dem Kreisschreiben vom 3. Jan. ihre Befugniß überschritten hat, und daß insbesondere die Art und Weise, wie dasselbe nach dem vorgelegten Beispiele zur Vollziehung gebracht werden will, nur tief beklagt werden kann, indem solch eine Reaction gegen die bisherige gesegnete Ordnung geeignet ist, die bis dahin bestandene erfreuliche Eintracht der Confessionen, den Frieden der Familien und die Interessen der Einzelnen, aber voraussichtlich auch die der katholischen Landes-Kirche selbst, ernstlich zu gefährden.

Es ist bekanntlich der eigentliche Schwerpunkt der in Frankreich und in Deutschland, — und hier namentlich in den vorzugsweise katholischen Staaten, in Oesterreich und Baiern — geltenden kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze, daß von der Kirchengewalt eines Landes keinerlei allgemeine Anordnungen und Verfügungen, sie mögen sich auf rein kirchliche oder auf Gegenstände gemischter Art beziehen, erlassen werden dürfen, ohne vorhergehende Kenntnißnahme und Guttheilung von Seiten der Staatsgewalt. **

Die höchste landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830, welche die rechtliche Basis der oberrheinischen Kirchenprovinz bildet, wahrt jenen Fundamentalsatz des deutschen Kirchenstaatsrechts in §. 4. und 5. unbedingt und ohne alle Ausnahme.

In §. 4. wird gesagt:

„Die von dem Erzbischof, dem Bischof und der übrigen kirchlichen Behörde ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staats und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (*Placet*) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein kirchliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist. —

Es wurde hiermit nichts Neues ausgesprochen, sondern nur das, was längst im Großherzogthum (und überhaupt in deutschen Staaten) gesetzlich festgestellt war, wiederholt. Das dritte Organisations-Edict vom Jahr 1803. Absatz XXII. Nr. 2. sagt:

„Hiernächst war zwar vorhin schon allgemein Rechtens, daß alle geistlichen Verordnungen, welche die äußere Staatslage der Unterthanen mittelbar oder unmittelbar afficiren, nur mit Consens der weltlichen Obrigkeit zu ihrer Kraft und Wirksamkeit kommen können. — — — Wir erwarten, daß aller Orten in dergleichen Fällen die geistlichen Verordnungen **Uns** oder **Unsern** betreffenden Landes-Dikasterien zuvor zu Ertheilung **Unseres** landesherrlichen *Placiti* oder Eröffnung und freundschaftlicher Beseitigung der **Uns** etwa beiwohnenden Anstände vorgelegt werden, widrigenfalls keiner **Unserer** angehörigen Geistlichen, auch Räte, Diener und Unterthanen zu deren Vollzug bei Vermeidung schwerer Verantwortlichkeit bewirken darf.“ —

In Bezug auf Ehesachen hat die Landesgesetzgebung insbesondere in bestimmtester Weise sich ausgesprochen, und fordert I. Constitutions-Edict §. 16. :

„daß die kirchliche Oberbehörde in Ehesachen keine neuen Grundsätze aufstellen dürfe, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staate bekannt und geübt hatte, ohne regentnamtliches Gutheiß.“

Durch das Kreis Schreiben vom 3. Januar an die Landesgeistlichkeit will nun die kirchliche Behörde die bisher bei gemischten Ehen im Großherzogthum bestehende gesetzliche Praxis wesentlich abändern. Nach dieser Praxis war nämlich bisher zur Schließung von Ehen zwischen Katholiken und Protestanten keine kirchliche Dispensation erforderlich, es sei denn, daß kanonische Hindernisse vorhanden waren. Die Brautleute wurden bisher entweder von den Pfarrern beider Confessionen, oder dem Pfarrer des Bräutigams oder dem der Braut ohne alle weitere kirchliche Ermächtigung eingesegnet.

So wenig glaubten die katholischen Geistlichen durch Einsegnung gemischter Brautpaare ihr Gewissen zu verletzen, daß sie, und zwar in Folge der Anweisungen von ihren geistlichen Oberbehörden, da, wo sich die Brautleute mit der von den protestantischen Pfarrern geschehenen Trauung begnügen wollten, auch die ihrerseitige Einsegnung als ein Recht in Anspruch nahmen. —

Diese Praxis, welche in den meisten deutschen Staaten seit dem westphälischen Frieden durch die Macht der veränderten Zeitumstände und den Einfluß der fortschreitenden Kultur und Humanität sich gebildet hatte, erhielt in den Großherzogl. Landen durch das III. Organisations-Edict von 1803. Abschnitt II. u. III. die staatsgesetzliche Sanction.

Das III. Organisations-Edict vom 11. Februar 1803, als Staatsgrundgesetz über die staatsrechtliche Stellung der Kirche zum Staat, besagt nämlich unter der Rubrik: „Religions-Uebung und Religions-Duldung“ Absatz II.:

Die Eheschließung zwischen verschiedenen Religions-Berwandten ist hinfüro durchaus frei, und cessirt die in einigen Gegenden Unserer alten Lande bestandene Nothwendigkeit einer vorherigen Dispensations-Einholung.

Es verordnet sodann ferner, daß, wenn kein vor der Ehe öffentlich abgeschlossener Ehevertrag etwas Anderes bestimme, die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, gibt aber dem Belieben der künftigen Eheleute frei, durch Ehevertrag festzusetzen, daß eine nach dem Geschlechte der Eltern getheilte Religions-Erziehung der Kinder stattfinden solle, eine Befugniß, welche durch die landesherrliche Verordnung vom 8. Juni 1826 dahin ausgedehnt wurde, daß die Brautleute unbeschränkt verfügen können, in welcher von beiden Confessionen die zu hoffenden Kinder erzogen werden.

Dasselbe Edict besagt unter Absatz III.:

„Die Ehe-Einsegnung gemischter Ehen kann nach dem freien Belieben der Eheleute von dem Pfarrer des Bräutigams oder jenem der Braut geschehen — — — und hängt alsdann von dieser Trauung allein die bürgerliche Gültigkeit der Ehe mit allen ihren Folgen ab. Wann inzwischen

bei Ehen zwischen Katholiken und Protestanten derjenige Eheheil, welcher hierdurch bei einem Geistlichen anderer Religion vorgestanden ist, zu seiner Gewissensberuhigung auch von seinem Geistlichen eingesegnet zu werden verlangt, so soll sich dem der andere Ehegatt nicht entziehen, aber auch dieser Geistliche solche ebenmäßige Einsegnung unverweigerlich und unentgeltlich verrichten.“

Damit stimmt der Inhalt der Ehe-Ordnung überein, welche in der gemischten Ehe und in der beliebigen Disposition über die Religions-Eigenschaft der Kinder kein Ehehinderniß findet, wie denn auch alle deutschen Kanonisten anerkennen, daß daraus kein kirchliches Ehehinderniß abgeleitet werden könne.

Da nun das fragliche Kreis Schreiben mit diesen Gesetzesbestimmungen, auf deren Heilighaltung alle Beamten verpflichtet, und theilweise besonders beeidigt sind, im Widerspruche steht, indem die Landesgeistlichkeit zu einem andern Verfahren verbunden werden soll — und dies ohne alles Benehmen und Gutheißsen der Staatsgewalt versucht worden ist — so hat die kirchliche Behörde formell und materiell ihre Befugniß überschritten, und gedachtes Circulare kann in keiner Beziehung als gesetzlich erlassen, und demnach für keinen Unterthanen des Großherzogthums, weß Standes er auch sei, als verbindlich angesehen werden.

Diese Handlungsweise der kirchlichen Behörde kann auch durch Berufung auf §. 60 der Ehe-Ordnung nicht gerechtfertiget werden. Denn auch zugegeben — was übrigens nach der Ansicht der bewährtesten Kanonisten und Theologen keineswegs zugegeben werden darf — daß die *disparitas cultus* an und für sich die Einholung der Dispensation bedinge, also unter die geeigneten Fälle gehörte, über welche nach §. 60 der Ehe-Ordnung an die kirchliche Oberbehörde Bericht zu erstatten wäre, so konnte es nach §. 4 der erwähnten höchsten landesherrlichen Verordnung und dem §. 16 des I. Constitutions-Edicts dem Erzbischöflichen Ordinariate nimmermehr zustehen, die als Recht bestehende Praxis für sich allein ohne Communication mit der Staatsregierung zu ändern.

Es muß dies um so mehr auffallen, als gelegentlich der früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand dem Erzbischöfl. Ordinariate

ausdrücklich erklärt worden war: „Man hege jedenfalls das Vertrauen, daß dasselbe mit Bezug auf die desfalligen Bestimmungen unserer Landesgesetzgebung ohne vorhergehende Communication mit der Staatsregierung keinerlei Verfügungen oder Belehrungen herausgeben werde, die den bisherigen Verhältnissen und dem gesetzlichen Zustande nicht angemessen wären.“

Bedenkt man all diese Umstände, unter denen fragliches, die bürgerlichen Zustände so tief berührende Kreis Schreiben ohne Wissen der Staatsregierung erlassen wurde; sieht man ferner auf die Weise des Vollzugs, wie in einem paritätischen Staate der eine Confessionstheil eine Art ausschließliches Anrecht auf die Nachkommenschaft in Anspruch nimmt, demnach allerdings konsequent die Verehelichung der Katholiken mit Protestanten, im Falle die Kindererziehung nicht im ausschließenden Interesse der einen Confession bedungen ist, für eine „sündhafte und gewissenlose“ Handlung erklärt — und dieses in einem Lande, in dem es kaum einen kleinen Ort mehr gibt, wo nicht Katholiken und Protestanten in Frieden, in gegenseitiger Achtung und Anerkennung neben einander wohnen; in welchem fast keine größere Familie gefunden werden kann, die durch solche eine durchaus neue, in Deutschland nie heimisch gewesene, und allen deutschen Rechtsverhältnissen widersprechende Ansicht berührt und meisten Theils tief sich verletzt fühlen muß; in einem Lande endlich, dessen besonnene katholische Bevölkerung und gebildete katholische Curatgeistlichkeit solchen exclusiven Ansichten und Strebungen der bei weitem größern Mehrheit nach nicht nur nicht befreundet, sondern entschieden entgegen ist; — so vermißt man bei gedachtem Schritte, durch den die kirchliche Behörde in einer noch schwebenden, bisher zwischen ihr und der Staatsregierung verhandelten Sache ohne Weiteres selbst entschieden hat, um durch das fait accompli jene zu einer Anerkennung des Versuchten zu nöthigen, die sonst gewohnte Umsicht, Weisheit und Mäßigung des Erzbischöflichen Ordinariats, und man kann sich der Vermuthung nicht erwehren, die kirchliche Behörde habe hier weniger durch ihre eigenen Ansichten und Ueberzeugungen bestimmt, als durch Einflüsterungen und Anreizungen „unberufener Hände“ übel berathen zu einem so auffallenden Schritte sich hinreißen lassen. —

Es läßt sich nämlich nicht verkennen, daß jener Schritt nur von einem Aufgeben oder Ignoriren der bisher geltenden kirchenstaats-

rechtlichen Grundsätze sich erklären, daß er nur von einer modernen Theorie, welche zu ihrer Spitze die sogenannte gänzliche Unabhängigkeit der Kirche vom Staate hat, hervorgehen konnte.

Diese Theorie träumt bekanntlich von einer Selbstständigkeit der Kirche, wie sie, seit die christliche Kirche mit dem Staate, also seit Constantin des Gr. Zeit, einen so großartigen und bewunderungswürdigen Gesamtorganismus bildet, nie bestanden hat, und sie in den historischen Staaten ohne die gewaltsamsten Erschütterungen gar nicht möglich ist; denn sie müßte zugleich mit dem scharfsinnigsten Vertheidiger jener Theorie, Bellarmin und mehreren Jesuiten, die Souveränität dem Gesamtwillen des Volkes vindiciren, und demnach einen Staatsmechanismus wie den der nordamerikanischen Freistaaten schaffen, in welchen man freilich alles beliebige Heterogene, einen Staat in den Staat, einschieben kann.

Charakteristisch ist es daher für solch eine excentrische Theorie, daß sie in neuester Zeit in Frankreich und Deutschland nicht zunächst von Geistlichen und Theologen, als weit mehr von einer wiewohl kleinen Anzahl Laien in Wort und Schrift angepriesen und eifrig verbreitet wird, an deren Spitze mitunter turbulente Köpfe stehen, von denen es notorisch bekannt ist, daß sie noch vor Kurzem dieselbe leidenschaftliche Maßlosigkeit auf politischem Boden bewiesen, der sie nun auf kirchlichem Gebiete nachjagen. — So viel dürfte jedenfalls dem unbefangenen Beobachter, der die menschlichen Dinge zu überschauen versteht, gewiß sein, daß die Realisirung jener Theorie für Niemanden verderblicher werden müßte, als für die Landeskirchen selbst, indem sie nothwendig deren Zertrümmerung in endlose Sekten zur Folge haben würde. —

Ad. b. Im Betracht demnach des ganzen Gewichtes und der ernstesten Folgen all dieser Verhältnisse fühlt sich Referent verpflichtet, zur Wahrung der Würde und der Rechte der Staatsregierung, zur Wahrung der Rechte und Interessen der Unterthanen, zur Beruhigung der Gemüther und zur Vermeidung bedenklicher Störungen in den empfindlichsten bürgerlichen Verhältnissen, aber auch und insbesondere im wohlverstandenen Interesse der katholischen Landeskirche selbst folgende Anträge zu stellen:

- 1) Hohe Staatsregierung wolle an das Erzbischöfliche Ordinariat die ernste und entschiedene Erklärung ergehen lassen: daß das Kreisschreiben vom 3. Jan. l. J., welches die bisherige, durch die Landesgesetzgebung sanktionirte, und den Verhältnissen des Großherzogthums angemessene Praxis in Ehesachen wesentlich abzuändern suche, als ohne landesherrliche Gutheißung und gegen ausdrückliche frühere Verwahrung ergangen, durchaus unstatthast und ungesetzlich sei; daß man daher im Vertrauen auf dessen Loyalität erwarte, es werde bei reiferer Erwägung aller Verhältnisse genanntes Kreisschreiben direkt oder indirekt zurücknehmen, und etwaige Wünsche, beziehungsweise Anträge über einen angemessenen Ritus für gemischte Ehen zur weiteren Verhandlung vertrauensvoll der Staatsregierung vorlegen.
- 2) Es wolle der katholische Oberkirchenrath ermächtigt werden, durch Vermittelung der Kreisregierungen den Bezirksämtern und landesherrlichen Dekanaten eröffnen zu lassen, daß das fragliche Circulare ohne landesherrliche Genehmigung erschienen, und demnach zur Zeit eine gesetzliche Giltigkeit in den Großherzoglichen Landen nicht habe.
- 3) Der Großherzoglichen Staatsregierung anheim zu geben, ob es nicht an der Zeit sei, gemeinschaftlich mit den übrigen Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz in Betreff der berührten Frage über gemischte Ehen eine Vereinbarung zu treffen, namentlich die Landesbischöfe zu einem gemeinsamen Ritualformular für solche Ehen zu veranlassen, welches die Rechtsgleichheit der Confessionen nicht verlegt, die Gewissen nicht beunruhigt, überhaupt den Interessen des Staates und der Kirche in gleichem Maße Rechnung trägt."

Diese motivirten Anträge erhielten die volle Zustimmung des Oberkirchenrathes und wurden dem Großherzoglichen Ministerium des Innern vorgelegt.

A n h a n g.

* Der angerufene §. 60 der Badischen Eheordnung lautet wie folgt:

„Die erste Behörde, an welche alle Ehegesuche angebracht werden müssen, sind die Pfarrer jeden Orts. Sie müssen, wann von Schließung einer Ehe die Rede ist, die Parteien, nach eingezogener Erkundigung, belehren, ob Staatshindernisse vorhanden sind, ob solche gehoben werden können, und was die Eheleute deßfalls zu thun haben, ingleichem ob etwa noch besondere kirchliche Hindernisse obwalten, und was dieselbe solchen Falls zu deren Beseitigung und zu Sicherung ihres Gewissens thun können, und wie sie es auf eine mit der Staatsverfassung vereinbarliche Weise einrichten mögen. Sie müssen nicht weniger an die Staatsbehörde, so wie in geeigneten Fällen an die kirchliche Oberbehörde ihre Berichte über den Fall erstatten, und darin mit reiner Gewissenhaftigkeit und unbefangener Wahrheitsliebe Niemanden zu Lieb noch zu Leid alle zur Entschließung der Behörden wesentliche Umstände, die ihnen bekannt sind, mit Angabe ihrer Wissensgründe vortragen, sofort die Trauscheine oder sonstige Erledigungsverfügungen abwarten und befolgen. Würde es sich dabei treffen, daß von Staatswegen eine Ehe als zugelassen erklärt würde, welche die kirchliche Behörde eines oder des andern der Verlobten nicht autorisiren zu können meinte, so sollen sie, um ihrem Amte als Staats- und als Kirchendiener gleich gewissenhafte Folge zu leisten, zuerst den Fall an die weltliche Behörde berichten, damit bei dem Regenten darüber angefragt werde. Würde aber die oberste Staatsbehörde auf dem Befehl zur Bestätigung der Ehe bestehen, so mag es ihnen zwar allenfalls nach Befinden der Fälle erlaubt sein, daß sie die Brautleute mit Kirchencereemonien nicht zusammengeben, aber immer bleiben sie schuldig, nach Staatsgesetzen solche ehelich einander anzutrauen, welches dann in der oben (Art. 19.) angegebenen Art geschieht, und in die Ehebücher eben so eingetragen wird, als ob es unter kirchlichem Gepräng geschehen wäre (da die Pfarrbücher als Acten der Staatsbürgerschaft nichts Anderes enthalten sollen, als was auf den Staatszustand Bezug hat) und hat jene Trauungsart in Bezug auf alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens die nämliche Wirkung, wie eine kirchlich gefeierte Trauung.“

** Die Bestimmungen der deutschen Gesetzgebungen, unter welchen das Kirchenhoheitsrecht des Staates in den einzelnen Ländern zur Ausübung kommt, sind zwar im Einzelnen verschieden, stimmen aber darin überein, daß sie a) alle päpstlichen Bullen und Breven ohne Unterschied, b) alle Hirtenbriefe und Kreisschreiben der Landesbischöfe, sobald dieselben rechtliche oder politische Verhältnisse berühren, so wie alle neuen Anordnungen derselben, wodurch die Geistlichen zu Etwas verbunden werden, der Einsicht, beziehungsweise Genehmigung der Landesherren unterwerfen.

Daß die österreichische Gesetzgebung in dieser Beziehung am weitesten geht, ist bekannt. E. Jo. Ludw. Graf von Barth-Barthenheim Oestreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen, Wien 1841. — In einigen Staaten, wie in Baiern, Württemberg, Kurhessen u. a., ist das landesherrliche Kirchenhoheitsrecht und dessen Uebung unter den Bestimmungen der Verfassungsurkunden eigens ausgesprochen.

S. 16.

Nichtigkeitserklärung des Erzbischöflichen Kreisschreibens vom 3. Januar.

Indessen mehrten sich die Beschwerden katholischer Staatsbürger, welche auf die bestehenden Landesgesetze sich stützend die kompetenten Behörden zur Entscheidung einzelner vorliegender Fälle anriefen, und den Vollzug der Gesetze in Anspruch nahmen. Die Regierung hätte sich einer Pflichtvergessenheit schuldig gemacht, und die Giltigkeit der bestehenden Gesetze selbst in Frage gestellt, hätte sie, statt zu handeln, vorerst noch in weitere Unterhandlungen mit der katholischen Kirchenbehörde treten wollen. Es blieb ihr nichts übrig, als die unberückte Fortdauer und Wirksamkeit der bestehenden Gesetze öffentlich zu erklären; dies geschah durch Ministerial-Verfügung vom 3. Juni.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe, den 3. Juni 1845.

Nr. 6258.

Den Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariats
vom 3. Januar l. J. über gemischte
Ehen betr.

Dem Katholischen Oberkirchenrath wird auf seinen Bericht vom 29. April l. J., Nr. 9461 u. 62. — die von dem Erzbischöflichen Ordinariat unterm 3. Januar d. J. an sämtliche Erzbischöfliche Dekanate erlassene Verfügung betreffend, wodurch die katholischen Seelsorger in ihren Kapiteln angewiesen worden sind,

„sich, wenn Brautleute eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachverhältnisse an das Ordinariat zu wenden, um von demselben die nöthigen Weisungen hierüber zu empfangen,“

unter Rückanschluß der Communicate eröffnet:

daß die berührte Verfügung des Erzbischöflichen Ordinariats, da sie ohne Staatsgenehmigung erlassen worden, und in Anbetracht der Zwecke und Absichten, welche derselben nach der Erklärung des Ordinariats in seinem Erlasse vom 28. März d. J. zu Grunde liegen, sowie der hiernach in einzelnen Fällen wirklich zur Anwendung gekommenen Grundsätze — als unstatthaft und unvereinbarlich mit den bestehenden Landesgesetzen und der bisherigen Praxis zu betrachten sei, und daher als unwirksam erklärt werde.

Hievon wird der Katholische Oberkirchenrath das Erzbischöfliche Ordinariat, bezüglich auf dessen dorthin gerichteten Erlaß vom 28. März l. J. Nr. 2808. mit geeigneter Erwiederung auf die darin vorgebrachte Rechtfertigung des fraglichen Verfahrens, sodann aber auch sämtliche katholische Curatgeistlichen, um sich darnach zu achten, durch die landesherrlichen Dekanate in Kenntniß setzen.

Nebenius.

§. 17.

Eröffnung der Regierungsentschließung vom 3. Juni durch den Katholischen Oberkirchenrath.

Die Ministerial-Verfügung vom 3. Juni wurde von dem Katholischen Oberkirchenrathe durch die landesherrlichen Dekanate der Landesgeistlichkeit eröffnet, und dem Erzbischöflichen Ordinariate mit folgendem Begleitschreiben mitgetheilt:

Katholischer Oberkirchenrath.

Carlsruhe, den 6. Juni 1845.

Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. d. M., Nr. 6258, den Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Januar l. J. über gemischte Ehen betreffend.

Beschluß.

Hochwürdigem Erzbischöflichem Ordinariate haben wir die Ehre, rubriz. hohe Ministerial-Verfügung dienstergebenst in Abschrift mitzutheilen, wobei wir bemerken:

Die Aufrechthaltung der gesetzlichen Zustände des Landes ist für die Staatsregierung überall erste und heiligste Pflicht, deren Erfüllung sie in keinem Falle und nach keiner Seite hin je sich entziehen kann noch darf.

Wohldemselben kann es nun nicht unbekannt sein, wie es der Fundamentalsatz des deutschen Kirchen-Staatsrechts ist, daß ohne Kenntnißnahme, beziehungsweise ohne Genehmigung des Landesherrn von Seiten kirchlicher Behörden keinerlei allgemeine Verfügungen erlassen werden können.

Auch wahrt die Gesetzgebung des Großherzogthums jenes durch die Natur der Verhältnisse nothwendig gebotene Hoheitsrecht des Staates in §§. 4. und 5. der allerhöchsten

landesherrlichen Verordnung vom 30. Jan. 1830, welche die rechtliche Basis der oberrheinischen Kirchenprovinz bildet, unbedingt und ohne alle Ausnahme, und ist dasselbe schon in frühern allgemeinen Vorschriften bestehender Landesgesetze (III. Organisat.-Edict von 1803 Ziff. 22. Nr. 2, und I. Constitutions-Edict vom 14. Mai 1807 §§. 11 u. 21) in bestimmtester Weise begründet und ausgedrückt.

Insbefondere bestimmt nun der §. 16. des I. Constitutions-Edicts vom 14. Mai 1807 über die kirchliche Staatsverfassung ausdrücklich:

„Daß kirchliche Behörden im Großherzogthum in Ehesachen keine neuen Grundsätze aufstellen dürfen, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staate bekannt und geübt hatten, ohne regentenamtliches Gutheifßen.“ —

Wohldasselbe hat demnach auch in richtiger Uebereinstimmung mit diesen Vorschriften der bestehenden Landesgesetzgebung bei den früher mit der Staatsbehörde gepflogenen Verhandlungen und in einer an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gerichteten Vorstellung vom 18. October 1841 das landesherrliche Placet zur Kundmachung einer allgemeinen Verfügung in Betreff der gemischten Ehen nachgesucht, mithin die gesetzliche Nothwendigkeit der höchsten landesherrlichen Genehmigung zu dem in Frage stehenden Generale vom 3. Jan. l. J. anerkannt, durch welches die bisher bestehende, den ausdrücklichen Gesetzesvorschriften entsprechende Praxis in Bezug auf gemischte Ehen will gänzlich umgeändert werden, eine Zweckabsicht, die Wohldasselbe in Seiner Weisung an das Dekanat M. vom 28. Febr. l. J. Nr. 1882, beziehungsweise an den katholischen Pfarrer zu Pf. selbst angibt.

Es bedarf darum unter solchen Verhältnissen keiner weitem Ausführung, daß bei den angeführten allgemeinen und deutlichen Bestimmungen unserer Landesgesetzgebung eine Berufung auf §. 60. der Eheordnung zur Rechtfertigung des einseitig erlassenen mehrerwähnten Kreis Schreibens vom 3. Jan. l. J. schlechterdings nicht stattfinden könne, auch abgesehen davon, daß nach den Bestimmungen des angerufenen §. 60. der Eheordnung in Hinsicht auf §. 19. desselben Gesetzes nur jene Fälle als zu einer besondern Berichterstattung der

Curatgeistlichen an die kirchliche Oberbehörde geeignet erscheinen, in welchen es sich um ein vorhandenes kirchliches Ehehinderniß handelt, wozu bekanntlich eine irgendwie erzwungene Bestimmung über die Confessions-Eigenschaft der zu hoffenden Kinder aus gemischten Ehen nach höchster Staats-Ministerial-Entschließung vom 31. October v. J., Nr. 1753 und 1753 $\frac{1}{2}$, in Uebereinstimmung mit §. 6 des I. Constitutions-Edicts und Ziff. II. des III. Organisations-Edicts vom 8. Juni 1826, wornach die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen lediglich als eine freie Vertragsache der Verlobten gesetzlich erklärt wird, nicht gerechnet werden kann.

Uebrigens ist es nicht unsere Absicht, in eine nähere Erörterung des Materiellen des fraglichen Gegenstandes einzugehen, wir beziehen uns lediglich auf die früheren desfallsigen Verhandlungen; können aber nicht umhin, unser tiefes Bedauern über einen Schritt auszudrücken, dessen leicht mögliche ernste Folgen wohl zur umsichtigsten Erwägung auffordern.

Im Hinblick darum auf die heiligen und zarten Interessen, die hier berührt werden; im Hinblick auf die gewohnte Weisheit und Mäßigung der verehrlichen kirchlichen Oberbehörde, drücken wir schließlich die vertrauensvolle Erwartung aus: Wohldasselbe werde in richtiger Beurtheilung der Bedürfnisse unseres Landes, und insbesondere in ungetrübter Erwägung der Stimmung der bei weitem größern Mehrzahl der katholischen Unterthanen selbst das genannte Generale direkt oder indirekt zurückzunehmen geneigt sein, und etwaige Wünsche resp. Anträge über einen angemessenen Ritus für gemischte Ehen zur weiteren Verhandlung der Großherzoglichen Staatsregierung vorzulegen, das Vertrauen haben. —

Siegel.

Dies „die sonderbaren Zumuthungen des Katholischen Oberkirchenraths“! —

§. 18.

Neues erzbischöfliches Kreisschreiben vom 9. August.

Die versöhnliche, lediglich auf die Landesgesetze basirte Erklärung des Katholischen Oberkirchenraths hätte wohl erwarten lassen, daß kirchlicher Seits der ordnungsmäßige Weg entweder der Berufung an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, oder zur Einleitung weiterer Verhandlungen mit der Großherzoglichen Regierung eingeschlagen worden wäre.

Statt dessen ward vorgezogen, auf der betretenen Bahn weiter zu schreiten, und es erging, ohne Beirath des erzbischöflichen Senates, unterm 9. August folgendes Kreisschreiben an sämtliche erzbischöfliche Dekanate:

Wir Hermann von Vicari,
Erzbischof von Freiburg, Metropolit der oberrheinischen Kirchen-
provinz &c. &c.

An die hochwürdigen erzbischöflichen Dekanate.

Wir sind veranlaßt, unsere Dekanate aufzufordern, strenge sich an den Erlaß des Hochwürdigsten Erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Jänner l. J. Nr. 108 zu halten, ebenso die Seelsorger anzuhalten, die dort gegebene Weisung genau zu beachten, nach welcher sie „sich, wenn Brautleute eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachverhältnisse an das Ordinariat zu wenden haben, um von demselben die nöthigen Weisungen hierüber zu empfangen.“ Diese Weisung wurde durch die Verfügung des Hochpreisl. Großh. Ministeriums des Innern vom 3. Juni l. J. Nr. 6258 für die Seelsorger, welche ihrem Ordinarius den Eid des Gehorsams geleistet, nicht unwirksam, sondern behält für sie ihre volle Kraft.

Unsere Absicht bei jenem Erlaß war, durch die Einsicht in die jeweiligen Sachverhältnisse zu erkennen, ob der katholische Ehetheil der kirchlichen Einsegnung würdig sei, oder nicht. Darüber vermag allein die Kirche zu entscheiden, weil der Segen rein kirchlicher Natur ist.

Was nun im Allgemeinen das Verfahren bei gemischten

Ehen betrifft, haben Wir Uns genau nach den Vorschriften des Oberhauptes der Kirche, welchem jeder Katholik Gehorsam zu leisten verpflichtet ist, zu richten. Nach diesen Vorschriften wird die kirchliche Einsegnung gegeben, wenn alle zu erhoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden; verweigert, wenn dies nicht der Fall ist. Es haben daher die Pfarrer in den Fällen, in welchen nicht schon durch die Landesgesetze die katholische Erziehung aller Kinder gesichert ist, einen vor der kompetenten weltlichen Behörde geschlossenen Vertrag von den Brautleuten zu verlangen, nach welchem alle zu erhoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden.

Kommt solch' ein Vertrag in den Fällen, in welchen nicht durch die Landesgesetze schon die katholische Erziehung gesichert ist, nicht zu Stande, hat also der Pfarrer nicht die Gewißheit, daß die Kinder katholisch werden, so hat er zwar ohne allen Anstand den Heirathsbogen auszufüllen, und die Ehe zu verkünden, ohne jedoch der Religion der Brautleute zu erwähnen, auch einen Verkündschein, worin jedoch jedes Wort unterbleiben soll, aus dem auch nur der Verdacht der Beistimmung und Billigung entstehen könnte, auszustellen, und dann einer solchen Ehe nur als *testis qualificatus et autorizabilis excluso omni ritu catholico* durch Vernehmung der wechselseitigen Einwilligung zur Ehe zu assistiren, und die auf eine solche Weise vollzogene gemischte gültige Ehe in die Trauungsmatrikel einzutragen.

Durch die Unterlassung der Benediction wird die Ehe nicht ungültig; es erleidet deßhalb der protestantische Ehetheil gar keinen Nachtheil; nur dem katholischen Ehetheil, der seine Kinder der katholischen Kirche entzieht, wird der Segen der Kirche entzogen, weil er ihn nicht verdient. Ohnehin mag einem solchen der Empfang des Segens gleichgiltig sein, da ihm ja die Erziehung der Kinder in der wahren Religion gleichgiltig ist. Daß ein solcher katholischer Ehetheil vor dem Eingehen einer solchen Ehe nicht die heiligen Sacramente der Buße und des Altars empfangen kann, versteht sich von selbst. Wenn übrigens derselbe nach geschעהer That bußfertig und wahrhaft reumüthig darob mit dem Bekenntniß seiner Schuld zu den heiligen Sacramenten kommt, so hat der Priester sie ihm zu spenden.

Die Liebe zu den protestantischen Brüdern wird durch diese Entschiedenheit und Festigkeit des Glaubens nicht verletzt: wir lieben sie, wie uns selbst, und würden unser Leben für sie opfern.

Aber aus übelverstandener Liebe dürfen wir unser Gewissen nicht beschweren.

Sollten den Seelsorgern von irgend einer Seite wegen dieses kirchlichen Verfahrens Hindernisse oder Unannehmlichkeiten in den Weg gelegt werden, so mögen sie nur erklären, daß Wir alle Verantwortlichkeit auf Uns genommen.

Diese Unsere Entscheidung ist den Seelsorgern mitzutheilen.

Freiburg, den 9. August 1845.

† Hermann, Erzbischof von Freiburg.

§. 19.

Erstes Rechtfertigungsschreiben des Erzbischofs
Hermann von Vicari.

(Bezüglich auf das Kreis Schreiben vom 9. August.)

Das erzbischöfliche Kreis Schreiben vom 9. August, von dem öffentliche Blätter alsbald Kunde brachten, wurde der Regierung selbst nicht mitgetheilt.

Dagegen erhielt der Katholische Oberkirchenrath nachträglich folgendes Schreiben:

An den

Hochpreislichen Großherzoglichen Katholischen
Oberkirchenrath.

Gemischte Ehen betreffend.

Einem hochpreisl. großh. Kathol. Oberkirchenrath machen Wir andurch die Anzeige, daß Wir den erzbischöflichen Dekanen Unserer

Erzdiöcese die Weisung gegeben, den Erlaß des Erzbischöfl. Ordinariates vom 3. Jan. l. J. Nr. 108, das Verhalten der Pfarrer bei gemischten Ehen betreffend, genau zu beachten, sowie auch die Seelsorger zur Beachtung desselben anzuhalten, indem derselbe durch die Verfügung des Hochpreisl. Großh. Ministeriums des Innern vom 3. Juni Nr. 6218 für die Priester, welche ihrem Ordinarius den Eid des Gehorsams geleistet, nicht unwirksam geworden sei. Wir waren dies zu thun um so mehr veranlaßt, da von mehreren Dekanaten die Anfrage gestellt wurde, wie sie sich nunmehr zu benehmen hätten.

Wir haben nun den Dekanaten erklärt, daß Wir durch jenen Erlaß des Ordinariates keine andere Absicht hatten, als zu erfahren, ob in vorkommenden gemischten Ehen der katholische Eheheil des kirchlichen Segens würdig ist, oder nicht, um den Seelsorgern alsdann die rechte Weisung zu geben; Wir haben ihnen ferner erklärt, daß es allein der kirchlichen Behörde zustehe, zu entscheiden, ob ein Glied der Kirche der Einsegnung würdig sei oder nicht. Sodann haben Wir ihnen erklärt, daß die kirchliche Einsegnung stattfinden dürfe, wenn alle zu erwartenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, daß dagegen diese Einsegnung verweigert werden müsse, wenn dieses nicht der Fall ist; daß deswegen in den Fällen, in welchen die katholische Kindererziehung nicht schon durch die Landesgesetze gesichert sei, ein vor den kompetenten weltlichen Behörden geschlossener Vertrag dem Pfarrer vorzulegen sei, durch welchen die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion garantirt wird. Wir haben ihnen sofort angegeben, was sie zu thun hätten, im Falle die kirchliche Einsegnung verweigert werden müsse, nämlich: sie sollen in diesem Falle den Heirathsbogen ausfüllen, die Ehe verkünden, den Verkündschein ausstellen, dann der Ehe assistiren als testes qualificati et autorizabiles excluso omni ritu catholico, und die Ehe in das Traubuch eintragen.

Indem Wir nun hievon Einem Hochpreisl. Katholischen Oberkirchenrath die Anzeige machen, bemerken Wir, daß durch die vorgeschriebene Art und Weise

1) vollkommen den Staatsgesetzen Genüge geleistet wird. Die Ehe auch ohne Einsegnung ist gültig. Es wird darin, daß die Kinder nicht in der katholischen Religion erzogen werden, kein Ehehinderniß, weder ein trennendes, noch ein hinderndes,

statuirt. Es wird nur dem katholischen Eheheil, wenn er seine aus der Ehe entspringende Kinder der katholischen Kirche entzieht, der kirchliche Segen entzogen, weil er ihn offenbar nicht verdient, und weil es ihm, seiner Handlungsweise nach zu urtheilen, völlig gleichgültig sein muß, ob er den Segen der Kirche empfängt oder nicht, da er sich kein Gewissen daraus macht, seine eigenen Kinder den heil. Sakramenten und allen Heilsanstalten der Kirche zu entziehen. Durch diese Unterlassung der Benediction wird aber, wie gesagt, die Ehe nicht ungültig. Alles das, was der Ehe Gültigkeit gibt, geschieht. Ja die Kirche selbst ist besorgt, daß der katholische Theil fortan nicht im Concubinate, sondern in der Ehe lebt; deßhalb gestattet sie auch die assistentia passiva parochi, weil nach dem heil. Concilium von Trident die Ehe coram parochi geschlossen werden muß. Gerade aber dadurch, daß Alles geschieht, was die Ehe gültig macht, wird den Gesetzen des Staates vollkommen Genüge geleistet, und mehr kann und darf er nicht fordern. Ueber die Benediction, über die Anwendung des kirchlichen Ritus hat allein die Kirche zu verfügen, und ihr steht das Recht zu, zu entscheiden, ob ein Glied der katholischen Kirche, das eine eheliche Verbindung eingeht, auch der kirchlichen Benediction würdig sei oder nicht. Wie der Staat mit allem Fug für seine heiligste Pflicht es erkennt, seine Rechte zu wahren und zu handhaben, so ist es auch der Kirche heiligste Pflicht, ihre Rechte zu sichern, und keines derselben preiszugeben, jeden Eingriff in das Heiligthum, dessen Besorgung ihr von dem Erlöser anvertraut, mit Ernst und Nachdruck, wenn dem Staate gegenüber auch immer mit gebührender Ehrfurcht — zurückzuweisen, wie dies von jeher die würdigsten Vorsteher der Kirche, welche zugleich die getreuesten Unterthanen des Staats gewesen, gethan, wenn sie auch die größten Opfer zu bringen hatten.

Daß aber selbst die bestehenden Staatsgesetze nicht auf die Vornahme der Benediction und des Ritus dringen, ist wenigstens durch den §. 60 der Eheordnung anerkannt, welcher zugibt, daß in Fällen, in welchen die Kirche eine Ehe nicht autorisiren könne, der Pfarrer die Brautleute mit Kirchenzeremonien nicht zusammengibt. Bei den gemischten Ehen ist nun die Sache ganz einfach. Die Kirche sagt zum Voraus schon, daß, wenn sonst keine Hindernisse vorliegen, der Umstand, daß die Kinder nicht in der katholischen Religion erzogen werden, durchaus kein Hinder-

niß statuirt, keinen Grund in sich schließe, aus welchem zur Schließung der Ehe Dispens verlangt werden müsse, Nichts setze, was die Ehe ungiltig macht, den Pfarrer nicht hindere, Etwas vorzunehmen, was unablässig zur Schließung des Ehebündnisses erforderlich ist: nur die Benediction unterbleibt, und feierlich hat die Kirche wiederholt erklärt, daß die Ehe auch ohne diese Benediction giltig ist. Wir verweilen absichtlich länger bei diesem Punkte, weil von seiner rechten Würdigung nothwendigerweise das Ende des Streitens abhängt, wenn nicht der Staat einen Eingriff in das kirchliche Gebiet machen will.

Die Aufforderung an die Pfarrer, die Verhältnisse der kirchlichen Oberbehörde auseinanderzusetzen, damit diese daraus ersehe, ob ein Glied der katholischen Kirche der Benediction würdig sei, oder nicht, verbindet die Seelsorger zu Nichts, wozu sie nicht schon als solche verbunden sind, indem sie nur Würdigen den Segen der Kirche spenden dürfen und sollen. Wenn aber die kirchliche Oberbehörde weiß, daß eine falsche Praxis, welche den Satzungen der Kirche geradezu widerspricht, den einzelnen Seelsorger leicht irre führen kann, so ist es ihre Pflicht, denselben aufzufordern, von ihr die Weisung zu suchen. Sehen Wir aber auf die Weisungen, die vom Ordinariat auf die Anfragen erfolgten, so wurde durch dieselben nichts Neues über die Ehe verfügt, insofern die Ertheilung oder Auslassung der Benediction, wie schon mehrmals erwähnt, auf die Giltigkeit oder Nichtgiltigkeit des Ehevertrags keinen Einfluß hat. Wenn daher die Kirche darüber mit dem Staate unterhandeln wollte, so würde sie ihn in einen Kreis ziehen, in dem er sich vermöge der ihm von Gott gegebenen Stellung nicht bewegen darf.

Wie durch die kirchliche Behandlungsweise der gemischten Ehen den Gesetzen des Staates Genüge geleistet wird, so auch

2) wird den Brautleuten selbst Genüge geleistet. Was können die Brautleute mehr verlangen, als, daß ihre Ehe als giltig anerkannt, ihre Kinder als eheliche angesehen werden? Der katholische Etheil, der der Kirche seine Kinder entzieht, hat von der Kirche auch den Segen nicht zu verlangen, und wird, wie oben bemerkt wurde, auch gleichgiltig gegen ihn sein, indem er von der Wahrheit der Kirche nicht überzeugt ist, es nicht hoch anschlägt, ihrer Gnadenmittel und Segnungen theilhaftig zu werden, da er ja seinen Kindern, zu denen er die gleiche Liebe, wie zu sich selbst haben muß, dieselben entzieht. Der protestantische Etheil hat hoc ipso, daß er

Protestant ist, außerhalb der Kirche steht, keinen Anspruch auf die kirchliche Benediction, an deren Wirkung und Bedeutsamkeit er gar nicht glaubt.

Wie dem Staat und den Brautleuten Genüge geleistet wird, so wird

3) auch die protestantische Kirche durch das kirchliche Verfahren nicht beeinträchtigt. Die katholische Kirche sagt ja nicht: alle Kinder aus gemischten Ehen müssen katholisch werden, sondern sie sagt nur: wenn sie nicht katholisch werden, so wird dem katholischen Eheheil die Benediction verweigert. Die katholische Kirche wird der protestantischen Nichts anhaben, wenn sie ebenfalls dem protestantischen Theil, der seine Kinder der protestantischen Kirche entzieht, die kirchlichen Zeremonien verweigert. Daß aber die Kirche ein Selbstgefühl hat, daß sie nicht billigt, wenn ein Glied seine eigenen Kinder ihr entzieht, daß sie nicht dem Indifferentismus huldigt, der die Offenbarung Gottes und die Menschwerdung des Sohnes Gottes aufhebt, das mag man ihr protestantischerseits nicht verübeln, denn der Protestantismus macht ja auch ihr gegenüber auf seine Selbständigkeit Anspruch, und er möge es thun, denn nur durch Entschiedenheit wird der Friede gewonnen, nicht durch Indifferentismus.

Wenn Wir so dem Staate und den Brautleuten Genüge leisten, und durch Unser Verfahren keineswegs die Rechte der protestantischen Kirche antasten, so bemerken Wir

4) daß nur auf die von Uns vorgeschriebene Verfahrungsweise die Rechte der katholischen Kirche unverkümmert gewahrt werden; und diese zu wahren und zu schützen sind Wir, als Oberhirt, auf's heiligste verpflichtet, und furchtbare Verantwortung würden Wir auf Uns laden, wenn Wir aus Menschenfurcht nachgeben wollten in einem Punkt, in dem Nachgiebigkeit eine Sünde wäre. Zu deutlich hat das Oberhaupt der Kirche über die Verfahrungsweise bei gemischten Ehen gesprochen, ihm sind Wir Gehorsam schuldig, sonst hören Wir auf, römisch-katholisch zu sein.

Und als römisch-katholische Kirche ist die Unsrige im Staat aufgenommen und garantiert. Geschweige, daß der Staat diese römisch-katholische Kirche in ihren Rechten antasten darf, ist er viel-

mehr verpflichtet, sie zu schützen und zu wahren. Feierlich hat dies der verstorbene Präsident des Ministeriums des Innern in der zweiten Kammer ausgesprochen, als dieselbe Unser Recht, einem Seelsorger den Urlaub zu verweigern, antasten wollte. Feierlich hat er es ausgesprochen, daß der badische Staat die Kirche stets schützen werde in ihren Rechten.

So weit kann das Hoheitsrecht des Staates nicht gehen, daß er der Kirche vorschreibe, wann sie zu segnen habe, wann nicht. Denn dadurch würde die Kirche aufhören, Kirche zu sein, und der Staat wäre an ihre Stelle getreten. So weit kann das Hoheitsrecht des Staates nicht gehen, daß er verlange, die Kirche möge ihm einen Ritus der Ehe-Einsegnung vorlegen. Alles ist durch die Kirche geordnet und bestimmt, und Wir haben nur Gehorsam zu leisten, und die Aufgabe des Staates ist's, Uns hierin gewähren zu lassen.

Wir werden deswegen von den Vorschriften des heiligen Vaters in keinerlei Weise abweichen, und Unsere Seelsorger fortan anhalten, darnach zu verfahren. Wir haben in diesem Kampfe ein schönes und erhabenes Vorbild in dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof Clemens August von Köln, der lieber seine persönliche Freiheit aufgeopfert, als sein Gewissen beschwert, der lieber alle Unbilden erduldet, als die Rechte der Kirche nicht gewähret.

Hat die Kön. Preussische Regierung von ihren Hoheitsrechten verloren, seitdem sie die Kirche gewähren läßt? Keineswegs! Warum will Baden dem erhabenen Beispiel Preußens nicht folgen?

Die Kirche bildet treue Unterthanen des Regenten, flößt heilige Achtung ein vor den Thronen und den Gesetzen, tritt mit Entschiedenheit entgegen den Tendenzen des Liberalismus und Communismus; sie verdient wahrlich, daß man sie unverkümmert belasse in ihren Rechten. Nicht frommt es aber dem Staate, wenn er selbst Untergebene zum Ungehorsam gegen die Obern auffordert, wie dies durch die Verfügung des Hochpreisl. Ministeriums des Innern geschehen; dadurch kann nur der Radicalismus und Liberalismus bekräftigt und bestätigt werden, worüber Wir, die Wir treu und unverbrüchlich treu Sr. Königl. Hoheit Unserm durchlauchtigsten und gnädigsten Großherzog und Herrn anhängen, die Wir all' Unsere Kraft ausbieten, Unsere Diöcesanen in wahrer Loyalität zu erhalten, Unser tiefstes Bedauern ausdrücken müssen.

Einen Hochpreisl. Katholischen Oberkirchenrath ersuchen Wir, dem Hochpreisl. Ministerium des Innern diese Unsere Erklärung mitzutheilen.

Freiburg, den 10. August 1845.

† Hermann v. Bicari,
Erzbischof von Freiburg.

§. 20.

Urtheile von Diöcesangeistlichen.

Ein Schritt, wie der vom 9. August, mußte schon seiner Außerordentlichkeit wegen in Deutschland ungewöhnliche Sensation erregen. Im Lande selbst hat er eher Schmerzgefühl, als ängstliche Besorgnisse bei Katholiken und Protestanten hervorgerufen. Denn einerseits sind beide längst gewöhnt, mit Vertrauen auf eine Regierung zu schauen, die auch bei Anwendung ihrer Rechte stets jene weise Mäßigung zu wahren wußte, welche überall das sicherste Zeichen wahrer Kraft ist; andererseits ist die geistige Bildung der großen Mehrheit des badischen Volkes zu sehr erstarkt und zu fest begründet, als daß Erschütterungen solcher Art bei ihm einen heimischen Boden finden könnten. —

Wie man selbst von Seiten der katholischen Landesgeistlichkeit über die Sache urtheilte, zeigen die desfallsigen Berichte und Anfragen landesherrlicher Dekanate zur Genüge. Wir führen hier nur den Bericht des Dekanats K. als Beleg an.

Großherzogl. Hochlöbl. Katholischer Oberkirchenrath!

Gehorsamster Bericht des Dekanats K., die gemischten Ehen betr.

Durch den hohen Beschluß vom 6. Jun. d. J. Nr. 12811 sind wir beauftragt worden, sämmtlichen Pfarrämtern unseres Bezirks

zu eröffnen, daß die erzbischöfl. Ordinariats-Verfügung, wodurch die katholischen Seelsorger angewiesen worden sind, sich, wenn Brautleute eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachkenntnisse an das Ordinariat zu wenden, um von demselben die nöthigen Weisungen zu erhalten: da sie ohne Staatsgenehmigung erlassen worden, und in Anbetracht der Zwecke und Absichten, so wie der hiernach in einzelnen Fällen wirklich zur Anwendung gekommenen Grundsätze als unstatthaft und unvereinbarlich mit den bestehenden Landesgesetzen und der bisherigen Praxis zu betrachten sei, und daher als unwirksam erklärt werde.

Nun erscheint vor einigen Tagen der erzbischöfl. Pedell, und bietet wieder eine abermalige Verfügung des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs an, ebenfalls ohne Placet oder Staatsgenehmigung erlassen, von welcher ein jeder Pfarrer eine Abschrift nehmen muß, und zu deren genauen Beobachtung er unter Berufung des Eides des Gehorsams angehalten wird.

Weil besonders in R. bei einer Einwohnerschaft von gemischter Confession derlei Fälle oft vorkommen, so legen wir eine Abschrift dieser Verfügung bei, und bitten um Weisung, wie wir uns zu nehmen haben.

Bisher haben die Katholischen und Evangelischen in wechselseitiger Achtung, in brüderlicher Eintracht und Liebe mit einander gelebt. Wir fürchten, ein so strenges Absondern, und das Versagen des kirchlichen Segens und der Sacramente wird nur Erbitterung erzeugen, zumal in unserer durch religiöse Wirren ohnehin aufgeregten Zeit.

R. den 15. September 1845.

R., Dekan.

§. 21.

Zur Beleuchtung des Conflictes.

Es handelt sich bei dem eingetretenen Conflict um das Grundprincip des ganzen Verhältnisses des Staats zur Kirche, um ein Recht der Staatsgewalt, das sie jeder organisirten Gesellschaft im Staate gegenüber, und vor Allem den Kirchen gegenüber, als den nach dem Zwecke, den sie verfolgen, wichtigsten, wie vermöge der Triebfedern, durch die sie auf die Gesammtheit der Staatsbürger wirken, einflussreichsten und mächtigsten Gesellschaften, behaupten muß, um die erste ihrer Pflichten, Ruhe und Sicherheit des Staates zu wahren, wirksam zu erfüllen; um ein Recht, das der heiligen Pflicht der Regierung, jede aufgenommene Kirche nach Kräften zu schirmen und ihre Interessen zu fördern, in gleicher Geltung zur Seite steht, indem beide, jenes Recht und diese Pflicht, sich wechselseitig bedingen.

Wie nach allgemeinen, in allen wohlgeordneten Staaten geltenden kirchenstaats-rechtlichen Grundsätzen ohne Staatsgenehmigung keine neue Religionsgesellschaft entstehen und diese Genehmigung nur nach Prüfung ihrer Lehren und Einrichtungen unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohles erfolgen soll, so kann keine aufgenommene Kirche sich verändern oder umgestalten ohne Zustimmung des Staatsoberhauptes.

Ist der Staat verpflichtet, die anerkannten Kirchen zu schützen, so muß er sich auch die Ueberzeugung verschaffen dürfen, daß sie keine neuen, die bürgerliche Ordnung oder den Frieden des Landes bedrohenden Einrichtungen, Lehrsätze oder Disciplinarvorschriften aufnehmen. Dieses Recht der vorgängigen Prüfung kirchlicher Verordnungen oder allgemeiner Vorschriften bezieht sich zugleich auf die Wiederaufnahme früherer Bestimmungen, welche, durch Gesetz oder Herkommen längst unwirksam geworden, unter veränderten Umständen wieder angenommen werden und das längst zur Geltung gekommene Bestehende abschaffen wollen.

Man darf nur einen flüchtigen Blick auf eine Reihe früherer kirchlicher Verordnungen und Lehren werfen, welche die Zeit antiquirt hat, um das landesherrliche Placet auch in dieser Beziehung,

in welcher es die mit den übrigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz vereinbarte Verordnung vom Jahre 1830 ausdrücklich festhält, als eine Lebensfrage für die Staatsgewalt zu betrachten.

In dem Gebrauche des Oberaufsichtsrechts hat der Staat allerdings sich willkürlicher Beschränkung der Autonomie der Kirche zu enthalten, ihr ihre freie Entwicklung, so weit die Ruhe und Sicherheit des Staates, der Frieden des Landes und bestehende Rechte nicht bedroht werden, willfährig zu gestatten; aber über die Frage: was im einzelnen Falle jene Rücksichten ihm zu gestatten erlauben oder zu bewilligen oder nicht zu gestatten gebieten, steht ihm selbst das Urtheil zu, und er kann sich hierin dem Urtheil eines Dritten, also dem der Kirche, nicht unterwerfen, ohne seine Unabhängigkeit oder Selbstständigkeit aufzugeben. Der Kirchenbehörde kann nicht zustehen, Anordnungen, die sie zu treffen wünscht, wofür sie das Placet nachgesucht, ohne Weiteres selbst in Vollzug zu setzen. Thut sie dieß, wenn sie glaubt, daß der Staat, der die Genehmigung nicht ertheilt, sie hätte ertheilen sollen, so erhebt sie sich in ungebührlicher Weise über die Staatsregierung und stellt, in offener Auflehnung gegen diese, das Aufsichtsrecht des Staats in Frage, dessen wirksame Handhabung im eigenen Interesse der Kirche liegt. Denn nur vermöge seines Aufsichtsrechts kann der Staat zum Schutze bestehender, anerkannter Kirchen gegen Beeinträchtigung die freie Bildung neuer Religionsgesellschaften hindern, diese beschränken, ihre Lehren und Einrichtungen prüfen und ihnen nach seinem Ermessen die Duldung versagen, oder Duldung und Anerkennung gewähren.

In der That läßt sich kein natürlicher Rechtsgrund denken, der ihn berechnete, Bestrebungen zum Zweck der Bildung neuer Religionsgesellschaften zu überwachen, ihnen — zum Schutze einer anerkannten Kirche — freie kirchliche Entwicklung zu versagen, ohne Rücksicht auf ihre Lehren und ihre Einrichtungen sie nicht als gleich berechnete religiöse Gesellschaften zu dulden, wenn jeder bereits aufgenommenen, anerkannten Kirche jede beliebige Aenderung in ihren Grundsätzen und Einrichtungen zustände. —

Wenn nun in formeller Beziehung, was hier übrigens die Hauptfrage ist, die kirchliche Behörde nie und nimmer berechnigt sein konnte, ein Kreis Schreiben, wie das vom 9. August zu erlassen, so wollen wir doch auch den Inhalt dieses Schreibens und die darauf

bezügliche, an den Katholischen Oberkirchenrath gerichtete, erzbischöfliche Erklärung vom 10. August einer kurzen Erörterung unterziehen, wiewohl durch das bisher Mitgetheilte die aufgestellten Behauptungen bereits in das rechte Licht gestellt sein dürften.

Der Herr Erzbischof bestreitet die Thatsache der bisherigen konstanten Uebung der katholischen Landeskirche im Großherzogthum in keiner Weise; er erklärt sie aber für eine falsche Praxis, die den Satzungen der katholischen Gesamtkirche widerspreche. Wäre es nun auch nicht bis zur Evidenz in dem mitgetheilten Erlasse der Katholischen Kirchen-Sektion vom 5. Dec. 1838 nachgewiesen, daß kein der bisherigen Uebung widersprechendes oder sie verdammdendes allgemeines Kirchengesetz bestehe, kein Canon eines allgemeinen Concils, keine allgemeinen päpstlichen Breven, Constitutionen u. s. w., sondern daß über die Behandlung der gemischten Ehen nur Rescripte an Provinzialsynoden, Entscheidungen in einzelnen Fällen von sehr verschiedenem Inhalte in früherer Zeit ergangen sind, — wäre dies auch nicht nachgewiesen und ließen sich wirklich alte Satzungen, die den vorliegenden Belehrungen und Weisungen des Erzbischofs entsprechen, auffinden: so ist doch kein Zweifel, daß seit mehreren Menschenaltern diese Satzungen im Großherzogthum nicht mehr in Geltung standen, und in einzelnen Landestheilen niemals recipirt sein konnten. Ebenso wenig ist ein Zweifel, daß die von der katholischen Landeskirche angenommene Praxis im Großherzogthum, seitdem es in seinem gegenwärtigen Umfange besteht, wirklich recipirt war und die Grundlage der Staatsgesetzgebung bildete. An sich ist klar, daß die angeblichen Satzungen in allen ehemals ungemischten protestantischen Landestheilen nie recipirt sein konnten, da sich diese Landestheile durch die Reformation, welche der Frage über gemischte Ehen zwischen Protestanten und Katholiken erst ihre Entstehung gab, jeder Jurisdiction der katholischen Kirche entzogen hatten, und nach Bestimmungen des westphälischen Friedens-Instruments davon befreit blieben. Man darf daher billig fragen, ob die Großherzogliche Regierung sich jemals dazu verstanden hätte, diese Landestheile durch die Aufnahme in die neugebildete erzbischöfliche Diöcese der Jurisdiction der katholischen Kirche zu unterwerfen, wenn in Bezug auf die wichtige Frage der gemischten Ehen die Forderung gestellt worden wäre, die einige Jahre später wirklich gestellt wurde. —

Jedenfalls konnten die fraglichen alten Satzungen, deren Existenz

als allgemeines Kirchengesetz in keiner Weise sich nachweisen läßt, in den Ländern, aus welchen die oberrheinische Kirchenprovinz gebildet wurde, und insbesondere im Großherzogthum, damals nicht zu den *canones nunc vigentes* gerechnet werden. Da ihr Inhalt im Widerspruche mit dem Grundsatz der gleichen Berechtigung der beiden recipirten Kirchen steht, sich auf das Verhältniß der römischen Katholiken zu Häretikern und Akatholischen bezieht, in Deutschland aber es keine Akatholiken und Häretiker, sondern nur römische Katholiken und evangelische Protestanten gibt, und diese eben so wenig akatholisch und häretisch genannt werden dürfen, als jenen das Prädikat: „evangelisch“ bestritten werden kann, und beide auf gleiche Weise sich aller Zeichen der Geringschätzung enthalten sollen, so wurden jene Satzungen in Ländern, wo beide Kirchen nebeneinander zu den herrschenden gehörten oder öffentliche Religionsübung hatten, selbst unter der Regierung katholischer Fürsten als rechtlich unzulässig gehalten und nicht beachtet.

Es geht dies insbesondere aus dem churpfälzischen Religions-Edict * vom Jahre 1705 hervor, wornach den Protestanten bei Eingehung gemischter Ehen „freie Pacta“ über die Kinder-Erziehung zugesichert und die Copulation (Einsegnung, nicht blos passive Assistenz) dem Pfarrer des Bräutigams geboten war; daher durfte der katholische Pfarrer selbst dann, wenn ein katholischer Bräutigam die Erziehung aller Kinder in der protestantischen Religion zugestanden hatte, die Copulation nicht verweigern. — Es ist also gar kein Zweifel, daß durch das erzbischöfliche Verfahren das Aufsichtsrecht des Staates, aus welchem das landesherrliche Placet abfließt, in seinem Wesen angegriffen wird, und daß die Behauptung, daß man für das Großherzogthum nichts Neues verfügt habe, gänzlich grundlos ist, auch eigenen Zugeständnissen und dem Anerkennnisse, das in den früheren Gesuchen des Erzbischöflichen Ordinariats um landesherrliche Genehmigung liegt, geradezu widerspricht.

Aus den Erklärungen und dem Benehmen des Herrn Erzbischofs geht hervor, daß er dem Oberhaupte der Kirche unbedingten Gehorsam schuldig zu sein und dessen Anordnungen, ohne das landesherrliche Placet abzuwarten, schlechthin vollziehen zu müssen glaubt, und der Staat nur die Aufgabe habe, „ihn gewähren zu lassen.“ — Er erklärt, daß er eine Nachgiebigkeit von seiner Seite als Sünde betrachte, und daß die Kirche, wenn sie mit dem Staate über die vorliegende

Frage unterhandeln wollte, ihn in einen Kreis ziehen werde, in welchem er in der ihm von Gott gegebenen Stellung sich nicht bewegen dürfe. Die Curatgeistlichkeit weist der Herr Erzbischof aber an, wenn ihr wegen des von der Kirche angeordneten Verfahrens von irgend einer Seite Hindernisse oder Unannehmlichkeiten in den Weg gelegt würden, zu erklären, daß er alle Verantwortlichkeit auf sich genommen, und stellt sich hierdurch in Wahrheit auf ganz gleiche Linie mit der Staatsgewalt oder vielmehr über sie. —

Die Geltendmachung der Lehre, daß in ein so inniges Verhältniß, wie die eheliche Gemeinschaft ist, mit einem Protestanten zu treten, für einen Katholiken eine Sünde sei, die nur durch das Versprechen, alle zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, gesühnt werden könne, erscheint als schlechtthin unvereinbarlich mit dem friedlichen Zusammenleben beider Confessionen, sie führt in natürlicher Ideenverbindung zu noch weit bedenklicheren Consequenzen und in der scharfen Trennung und Abschließung beider Religionsparteien nothwendig zu wechselseitigen Antipathien, aus der sich mannigfaltige Gefahren für die socialen öffentlichen Zustände entwickeln dürften.

Die Versicherung des Herrn Erzbischofs am Schlusse seines Circulars, daß er seine protestantischen Brüder wie sich selbst liebe und sein Leben für sie opfern würde, vermochte nach keiner Seite und selbst nicht in der Mitte der katholischen Bevölkerung den peinlichen und beunruhigenden Eindruck zu tilgen, den seine Erklärungen selbst hervorbrachten.

Er glaubt, daß die von ihm ertheilten Vorschriften den Protestanten nicht beeinträchtigen, weil er keinen Anspruch auf den Segen der katholischen Kirche habe. Dies ist ganz richtig, aber er hat Anspruch darauf, nicht, wo er mit der katholischen Kirche in Berührung kommt, mit Veringschätzung behandelt zu werden; eine Veringschätzung liegt aber allerdings auch für ihn darin, wenn man den katholischen Theil, der sich mit ihm verbinden will, deshalb, weil die zu hoffenden Kinder, oder auch nur die des einen oder andern Geschlechts, in der protestantischen Religion erzogen werden sollen, als unwürdig des Segens erklärt. —

In dem aufgestellten Grundsatz liegt aber auch ein offener Angriff auf die protestantische Kirche, da derselbe, wenn auch nicht, wie wir gerne glauben wollen, darauf berechnet, doch in natürlicher Folge

dazu geeignet ist, durch einen psychologischen Zwang, welcher dem katholischen Ehetheile gegenüber angewendet wird, der katholischen Kirche ein Uebergewicht gegen die protestantische zu verschaffen und einen Abmagerungsprozeß gegen sie einzuleiten. Jener Zwang wirkt aber mittelbar auch auf den protestantischen Theil, weil er in die Alternative gestellt wird, entweder einer Verbindung, wozu ihn die edelsten Gefühle geneigt machen, zu entsagen, oder sich nachgiebig zu zeigen.

Die beabsichtigte Neuerung ist zugleich ein offener Angriff auf die Rechte der katholischen, wie der protestantischen Staatsbürger, über die Kinder-Erziehung nach freier Willkühr Verträge zu schließen. Sie untergräbt diese Freiheit nicht nur direkt durch den ausgedachten psychologischen Zwang, sondern auch mittelbar, indem sie die Fortdauer der Staatsverordnung, welche die freie Befugniß, über die religiöse Erziehung der Kinder Verträge abzuschließen, zugibt, rechtlich unmöglich macht. Zum Schutze der protestantischen Kirche gegen die natürlichen Folgen der Bedrohung der katholischen Brautleute, welche nicht auf der Erziehung aller zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion bestehen, mit Entziehung kirchlicher Wohlthaten würde nämlich ohne Zweifel die Aufhebung jener Staatsverordnung als rechtlich geboten erscheinen.

Wenn der Herr Erzbischof auf die Zustände in andern Ländern hinweist, so ignorirt er, daß dort der bestehende Zustand das Gutheißen der Regierungen erhalten hat, und übersieht die wesentliche Verschiedenheit, die in Beziehung auf die vorliegende Frage in den dabei in Betracht kommenden Verhältnissen zwischen jenen Ländern und dem Großherzogthum besteht. — Wären diese Verhältnisse auch ganz gleich, so würde der Umstand, daß in einem andern Lande das placitum regium zu einer der seinigen gleichen Verordnung gegeben wurde, ihn in keiner Weise berechtigen, wenn Se. Königl. Hoheit der Großherzog die landesherrliche Genehmigung nicht erteilt, das landesherrliche Aufsichtsrecht gänzlich zu mißachten und ohne Weiteres Verordnungen zu erlassen, die mit bestehenden Landesgesetzen im geraden Widerspruch sind.

Allein es besteht eine wesentliche Verschiedenheit der Verhältnisse und zwar nicht nur in einer, sondern in mehrfachen Beziehungen. In keinem andern Lande befinden sich die katholischen und protestantischen Bevölkerungen in gleicher Weise gemischt und bestehen ver-

hältnißmäßig so zahlreiche Familienverbindungen zwischen den Einwohnern beider Confessionen, als im Großherzogthum. Wo, wie z. B. in den österreichischen deutschen Staaten, kaum so viele tausend Protestanten, als Millionen Katholiken leben, mag es als ein Gebot einer wohlverstandenen Politik erscheinen, auf die Erhaltung einer ungemischten Bevölkerung hinzuwirken. Selbst im Großherzogthum hielt man früher in ungemischten Orten auf die Erhaltung des ungemischten Zustandes, was durch die Vorschrift erzielt werden sollte, daß die bürgerliche Niederlassung nur solchen andern Confessionsverwandten in der Regel bewilligt wurde, welche ihre Kinder in der Ortsreligion erziehen lassen wollten. Andere Rücksichten, als in Ländern, wo beide Kirchen mit ganz gleicher Berechtigung neben einander stehen, treten auch da ein, wo die katholische herrschend, und die protestantische ohne öffentliche Religionsübung nur geduldet ist.

Bei der Hinweisung auf andere Staaten ist sodann auch die ganze geschichtliche Entwickelung der kirchlichen Zustände und ihres Zusammenhanges mit den Staatsgesetzen zu beachten, welche über die Ehen Bestimmungen geben. Nicht nur wegen gänzlicher Verschiedenheit dieser geschichtlichen Entwickelung, die fast in jedem Lande eine andere war, und verschiedenartige Rechtszustände begründete, ist die Hinweisung auf andere Länder unzulässig, sondern auch aus dem weiteren Grunde, weil eine Frage, die hier im Zusammenhange des Ganzen unerheblich erscheinen, dort eine hohe Bedeutung gewinnen kann.

Bestimmen z. B. lediglich die Gesetze mit Ausschluß der Verträge die Religions-Eigenschaft der Kinder, oder wird keine gemischte Ehe ohne Rücksicht auf die gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen über die Kindererziehung eingeseget, werden alle gemischten Ehen in gleicher Weise behandelt: so fällt wenigstens eines der wesentlichen Bedenken weg, welche im Hinblick auf unsere Gesetzgebung gegen die ergangene erzbischöfliche Verordnung sich erheben. Indem aber diese Verordnung dem Pfarrer aufgibt, einen vor der kompetenten Behörde abgeschlossenen Vertrag von den Brautleuten zu verlangen, und dieses Verlangen mit der Androhung der Entziehung einer kirchlichen Wohlthat oder kirchlichen Gnadenmittels zu unterstützen, so greift sie in auffallender Weise selbst in das Gebiet der weltlichen Gesetzgebung des Staats ein. Es darf dieß um so mehr auffallen, als die Staatsregierung der Kirche

nicht den geringsten Anlaß zu der getroffenen Maßregel gegeben, sich nicht den geringsten Einfluß erlaubt hat, um die aus gemischten Ehen zu erwartenden Kinder der evangelisch-protestantischen Kirche zuzuführen, und die einzige Neuerung, welche in Bezug auf gemischte Ehen in den Staatsverordnungen seit einer langen Reihe von Jahren eintrat, eine im Jahre 1826 ergangene Verordnung ist, welche den Brautleuten die freie Bestimmung über die confessionelle Kindererziehung gewährte.

Diese im Interesse der Humanität gegebene landesherrliche Verordnung würde voraussichtlich in Folge der beabsichtigten kirchlichen Neuerung — da der Versuch einer Einwirkung auf die Willensbestimmung der Brautleute von der einen Seite zu ähnlichen Versuchen von der andern Seite her anreizen wird — für Zwecke einer eigenen Gattung von wetteifernder Seelenkaperei in höchst bedauerlicher Weise mißbraucht werden. — —

* A n h a n g.

Die Chur-Pfälzische Religions-Declaration vom 21. Novemb. 1705 setzt in §. 3. Folgendes fest:

„In matrimoniis mixtis, stehet denen Eltern frei, ihre Kinder in der Religion taufen zu lassen und zu erziehen, wie es die Ehegerichtsordnungsmäßige Ehe-Pacta, oder ihre stante matrimonio beschehene authentische Abrede mit sich bringet; wo aber weder Ehe-Pacta noch dergleichen Abrede, soviel diesen Punkt angehet, befindlich, da folgen die Kinder dem capiti Familiae, jedoch bleibt den Kindern, wie obgedacht, die vollkommene Gewissensfreiheit, wann sie ad annos discretionis kommen, auch dem lebtesten Vatter oder Mutter bevor, die Kinder, nach Belieben, in ihrer Religion zu erziehen.

Wann von unterschiedlichen Religionsgenossen Heirathen geschehen, sollen die Proclamationes in eines jeden seiner Religionskirchen, ob sie gleich in einer Stadt oder Kirchspiel wohnhaft, ordentlich verrichtet, Dimissoriales gefordert, jedoch unbedingt und unverweigerlich, auch unentgeltlich gegeben werden, und soll in Puncto der Copulation die Braut dem Bräutigam folgen, sonst aber die katholische Geistlichkeit und Pastores keine evangelische Religions-

Verwandte, und vice versa die evangelischen Prediger keine römisch-katholische, ohne Dimissorialibus ihrer Priester, Pastoren oder Predigern zusammengeben.“ —

§. 22.

Verfahren der Regierung.

Von solchen Motiven mag die Regierung geleitet worden sein, als sie die Maßregeln ergriff, die zur Erhaltung der landesherrlichen Gerechtsame und zur Handhabung der Landesgesetze kirchlicher Eigenmacht gegenüber nothwendig erschienen. Es galt hier bei einem Gegenstande zarter Natur die oft geforderte, aber selten geübte Maxime politischer Weisheit zu beachten, daß auch in Anwendung der Rechte dort, wo jene durch die Pflicht geboten wird, vor Allem Mäßigung zu wahren sei. — Wenn der Regierung hierüber von einer Seite her Vorwürfe gemacht werden wollten, so hat der Erfolg ihrer Handlungsweise den unzeitigen Tadel hinlänglich zurückgewiesen. —

Die Großherzogliche Regierung hat in gerechter Würdigung der Umstände die objektive That von der subjektiven Willensmeinung wohl unterschieden, und brauchte daher keine andere — ihr zu Gebot stehende — Mittel aufzubieten, als die zur Wahrung des Hoheitsrechtes nothwendig erforderlich waren. So wurde das Ziel erreicht, und zwar ohne die mißlichen Folgen, welche derartige Conflictte gerne herbeiführen und anderwärts herbeigeführt haben. —

Wenn ferner die Regierung hierbei mit vollkommenster Offenheit verfuhr, und mit ihren Maßregeln kein Hehl hatte, so hätte gerade dies offene Benehmen die volle Anerkennung von der andern Seite um so eher finden sollen, als die Regierung dadurch an Tag legte, daß ihr Vertrauen auf die loyale Gesinnung des Herrn Erzbischofs trotz der bedauerlichen Veirrung keinen Augenblick wankend geworden war.

Der Direktor der Oberrheinkreis-Regierung, Geheimer Rath v. Marschall, hatte Mitte November den Auftrag erhalten, den Herrn Erzbischof mit den bereits festgestellten Maßregeln der Regierung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Dies mündliche Benehmen mit dem Herrn Erzbischof und einigen Mitgliedern des Domkapitels konnte voraussichtlich zunächst keine andere Folge haben, als daß die Regierung die volle Gewißheit erhielt, daß die bisherigen folgenreichen Schritte ohne Berathung und Billigung des Domkapitels gethan wurden.

Indeß gab die Unterredung dem Herrn Erzbischof Veranlassung zu einem zweiten Rechtfertigungsschreiben, welches er unterm 19. November an das Großherzogliche Ministerium des Innern richtete.

§. 23.

Zweites Rechtfertigungsschreiben des Erzbischofs
Hermann von Vicari.

(Bezüglich auf das Kreis Schreiben vom 9. August.)

An ein

Hochpreisl. Großherzogl. Ministerium des Innern.

Ein Hochpreisl. Großherzogl. Ministerium des Innern hat gefälligst durch den Herrn Geheime-Rath und Regierungsdirektor Frhrn. v. Marschall mir die Abschrift eines Erlasses an den Großh. Katholischen und Großherzogl. Evangelischen Oberkirchenrath, so wie an die Großherzogl. Kreisregierungen in Betreff meiner Anordnungen über Einsegnung gemischter Ehen mitgetheilt. In diesem hohen Erlasse werde ich beschuldigt, darin gefehlt zu haben, daß, wie der erzbischöfliche Ordinariatserlaß vom 3. Jänner l. J., so auch mein Rundschreiben vom 9. August l. J. ohne Placetum an die Geistlichen ergangen sei. Dagegen erlaube ich mir, Einem 2c. 2c. Folgendes zu bemerken.

Ich sah mich in meinem Gewissen verpflichtet, in Betreff der gemischten Ehen die allgemeinen Vorschriften der Kirche, deren Diener ich bin, meinen Geistlichen einzuschärfen. Von jeher billigte ich die eingeschlichene unkirchliche Praxis nicht, wie Einem u. u. wohl bekannt sein wird. Ich wußte, daß alle früheren Unterhandlungen zu keinem Ziele geführt haben. Den 22. Juni 1838 machte das erzbischöfliche Ordinariat seine Anträge, und motivirte sie. Es bekam am 5. Dez. 1838 eine abschlägige Antwort. Am 19. März 1839 erschien Se. Excellenz Herr Staatsrath und Präsident Nebenius selbst in Freiburg, und erklärte meinem hochsel. Vorgänger, daß die Regierung auf die kirchliche Praxis sich nicht einlasse. Am 15. Oktober 1841 machte mein hochsel. Vorgänger den Antrag, die von Sr. Heiligkeit dem Papste an die Erz- und Bischöfe Oesterreichs ergangene Vorschrift über Behandlung gemischter Ehen, welcher das Placet von Sr. Kaiserlichen Majestät dem Kaiser von Oesterreich gegeben wurde, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog vorzulegen, um gleichfalls für die Freiburger Diöcese das placetum zu erhalten. Diese unterthänigste Vorstellung und Bitte ging am 18. Oktober 1841 ab, und blieb unbeantwortet.

Nachdem ich nun mein oberhirtliches Amt angetreten, forderte mich der der Kirche schuldige Gehorsam auf, die Sache, über die so lange Unterhandlungen ohne Resultat gepflogen wurden, zu ordnen, und ich fand den leichtesten und am wenigsten auffallenden Weg darin, von den Seelsorgern in den einzelnen Fällen die Berichterstattung zu verlangen, um ihnen die Weisung zu geben.

Für diese bloße Aufforderung zu einer Berichterstattung hielt ich das Placet für gar nicht nöthig, weil durch die Verhinderung einer bloßen Berichterstattung jede Communication zwischen der gesetzlichen Oberbehörde und den Untergebenen aufgehoben wäre. Ein u. u. annullirte jenen Erlaß, und forderte somit meine Geistlichen zum Ungehorsam gegen mich auf, was meinem Herzen, das gewiß voll der treuen Anhänglichkeit an Se. Königliche Hoheit und seine hohe Staatsregierung ist, sehr wehe thun mußte. Es mußte dadurch meine Autorität in den Augen meiner Untergebenen herabgewürdigt werden. Ich fand nun kein anderes Mittel, um meinem Gewissen Genüge zu leisten, als offen die kirchlichen Vorschriften, keine „Neuerungen“, wie Ein u. u. sie nennt, meinen Geistlichen im Generale vom 9. August ins Gedächtniß zurückzurufen, im festen Vertrauen, daß die hohe Staats-

regierung die Kirche in ihrer Verfassung und garantirten Religionsfreiheit wird gewähren lassen, im Vertrauen, daß geachtet werden die Worte in der päpstlichen Bulle: „Ad Dominici gregis custodiam“: „Archiepiscopus in sua Dioecesi, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit,“ im Vertrauen, daß die hohe badische Staatsregierung in Betreff der gemischten Ehen den Katholiken gewähren wird, was ihnen in andern protestantischen Ländern, z. B. im Königreich Preußen, bereits gewährt worden ist.

Ich durfte um so mehr auf diese höchste Entschliesung Eines u. d. andern rechnen, da die bestehenden Landesgesetze mit den kirchlichen Vorschriften im Einklang stehen, indem ja nach dem Religionsedict vom Jahr 1803 Ziffer III. der Pfarrer nur dann die Einsegnung zu geben hat, wenn der Ehetheil es verlangt, der katholische Ehetheil sie aber nie gegen den Willen der Kirche verlangen kann und darf.

Die Freiheit der Brautleute ist nicht im mindesten beschränkt. Sie mögen es machen, wie sie wollen, nur mögen sie dann der Kirche die Freiheit lassen, zu segnen, oder nicht.

Ueber die Einsegnung konnte ich mich auf keine weitem Vorschläge und Unterhandlungen einlassen, weil der Segen rein kirchlich ist, und vom Oberhaupt der Kirche bereits die Vorschriften zu deutlich gegeben sind. Die frühern Verhandlungen bezogen sich auch nicht über die Art und Weise der Trauung, sondern es waren nur Vorstellungen und Bitten, der Republikation der kirchlichen Vorschriften das Placet zu geben.

Mein tiefstes Bedauern muß ich nur darüber aussprechen, daß Ein u. d. andern meine Geistlichen neuerdings zum Ungehorsam gegen mich, ihren Erzbischof, auffordern will. Ich bleibe ein gehorsamer und getreuer Unterthan meines Durchlauchtigsten Großherzogs und seiner hohen Regierung. Aber in kirchlichen Sachen habe ich der Kirche, und die Priester mir zu gehorchen. Und darauf muß ich bestehen. Wer ermüßt die Folgen für Staat und Kirche, wenn der Geist des Gehorsams auf solche Weise erschüttert würde, namentlich in einer Zeit, in der der Geist der Ungebundenheit so sehr überhand genommen? Wer steht dafür, daß, wenn der kirchlichen Autorität der Gehorsam aufgekündigt ist, auch der weltlichen derselbe nicht

entzogen wird? Ich thue mein Möglichstes, um alle meine Diöcesanen in der Liebe und Treue gegen die hohe Regierung zu erhalten! Kirche und Staat müssen zusammenwirken, um die gesetzliche Ordnung zu befestigen.

Wenn Ein u. d. sich entschließen sollte, den entworfenen höchsten Erlass ergehen zu lassen, so bin ich veranlaßt, Se. Heiligkeit den Papst, mein Oberhaupt, von den Hemmnissen, die meinem oberhirtlichen Wirken entgegen gestellt werden, zu benachrichtigen. Meine Seelsorger bleiben zum kanonischen Gehorsam gegen die kirchlichen Vorschriften verpflichtet, und ich trage auch das feste Vertrauen in mir, daß sie in diesem Punkt wohl unterscheiden werden, was dem Staat, was der Kirche zu geben ist.

Allein ich fasse auch das Vertrauen zu Einem u. d., daß Hochdasselbe die Ueberzeugung gewinnt, ich habe die Staatsgesetze nicht verletzen wollen, und daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog, Höchstwelchem ich diese meine unterthänigste und ehrerbietigste Vorstellung gefälligst vorzulegen bitte, nimmer den kirchlichen Vorschriften das Placet in seiner Huld versagen wird, auf daß der Friede zwischen Staat und Kirche zum Wohl des Vaterlandes hergestellt werde.

Freiburg, den 19. November 1838.

† Hermann.

S. 24.

Einmischung des Bischofs von Straßburg.

Um diese Zeit erschien der Bischof Raes von Straßburg in Karlsruhe, wo er bei seinen Besuchen die dort gewohnte freundliche Aufnahme fand. Seine Gespräche ließen keinen Zweifel über die Absicht seines Besuches. Ob der Prälat aus eigenem Antriebe oder auf wessen Veranlassung er nach Karlsruhe gekommen, wissen wir

nicht. Nur das ist gewiß, daß die Regierung hierzu keinerlei Anlaß gegeben haben kann, da sie die Einmischung eines fremden Prälaten in die innern Angelegenheiten des Großherzogthums weder wünschen noch dulden könnte.

Die Unterredungen mit dem Herrn Bischöfe behielten daher, wie ihm auch unverholen erklärt wurde, lediglich den Charakter einer Privatbesprechung, und die Unterstellung von „Unterhandlungen“ oder gar von einer „Mediation“ von Seiten dieses Prälaten kann daher nur mißverständlich unterlaufen sein.

Auch hatte man von Seiten der Regierung bereits die entschiedene Erklärung gegeben, daß vor Allem durch Zurücknahme des einseitig und unbefugt erlassenen Kreis Schreibens vom 9. August der frühere gesetzliche Zustand herzustellen und so die Regierung der unangenehmen Nothwendigkeit zu entheben sei, dies selbst zu thun, ehe in irgend weitere Verhandlungen hinsichtlich der Trauung gemischter Ehen eingegangen werden könne.

Von Karlsruhe wandte sich der Herr Bischof, wie es scheint, unmittelbar nach Freiburg. Wenigstens scheint dies aus einem Schreiben des Herrn Erzbischofs hervorzugehen, das derselbe unterm 24. Nov. an das Großherzogl. Ministerium des Innern richtete, und dessen Inhalt durch das eben Bemerkte zum Theil seine Berichtigung erhält. —

§. 25.

Drittes Schreiben des Erzbischofs Hermann von
Vicari.

(Bezüglich auf das Kreis Schreiben vom 9. Aug.)

An ein

Hochpreisliches Ministerium des Innern.

Den 20. November erhielt ich den Besuch des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Straßburg, der in der Absicht, mir das Resul-

tat der mit mehreren Herren Staatsrätthen gepflogenen Unterhandlungen in Betreff der gemischten Ehen mitzutheilen, hieher gekommen.

Als ich dem hochwürdigsten Herrn Bischof den durch Geheimerath v. Marschall mir mitgetheilten, in Bälde auszugebenden Erlaß, in welchem meine Verordnung über Einsegnung gemischter Ehen als nichtig erklärt, und den Geistlichen im Falle des Gehorsams Strafe angedroht wird, zur Kenntniß brachte, so war er nicht wenig erstaunt, daß, während mit ihm über friedliche Beilegung der Angelegenheit unterhandelt wurde, mir zu gleicher Zeit in anderer, resp. entgegengesetzter Weise Eröffnungen gemacht worden; oder, im Falle Herr v. Marschall vor seiner Ankunft in Karlsruhe mit jenem Erlaß abgereist wäre, man ihm in Karlsruhe von der Zusendung des Erlasses an mich Nichts gesagt; — oder, daß man nicht gleich nach dem Beginn der Unterredung mich von der Geneigtheit, friedlich zu unterhandeln, benachrichtigt.

Daraus, daß Solches nicht geschehen, kann geschlossen werden, daß man nicht gesonnen war, den Unterhandlungen Folge zu geben.

Der hochwürdigste Herr Bischof von Straßburg hat sofort der Vorlage der besprochenen Friedensvorschläge auch keine weitem Folgen gegeben, und ist, für den Augenblick wenigstens, von der Unterhandlung und Mediation zurückgetreten, was ich um so mehr bedauern muß, da ich gehofft hatte, es werde durch Vermittelung des hochwürdigsten Herrn Bischofs die Angelegenheit endlich zum Frieden geführt werden.

Ich muß demnach bei der gegenwärtigen Lage der Dinge erklären, daß ich meiner Eingabe vom 19. Nov. weiter nichts Neues beizufügen habe.

Nur erlaube ich mir, Folgendes zu wiederholen: Ich erkläre vor Gott und der Welt: daß ich niemals die Souveränitätsrechte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs antasten, noch die Staatsgesetze übertreten wollte.

Ich erkläre ferner: daß die Aufforderung an meine Geistlichkeit zum kirchlichen Eidesbruch das Princip der Widerspenstigkeit und der Revolution aufstellt, wovon Gott unser Vaterland bewahren wolle.

Endlich erkläre ich: daß ich nicht einzusehen vermag, wie die

Großherzogliche Staatsregierung dem Vollzug der — durch die Bullen Sr. Heiligkeit und durch drei Instruktionen der Cardinalstaatssekretäre genau bestimmten und mit diesen übereinstimmenden — Vorschrift über das Verfahren bei gemischten Ehen, die schon im Jahr 1841 vorgelegt wurde, Hindernisse in den Weg legen wollte, da doch sowohl katholische als protestantische Regierungen in Deutschland ihren Vollzug nicht zu hindern suchen, und dadurch den religiösen Frieden hergestellt oder befestigt haben.

Aus dem neuesten, mir von Herrn Geheime-Rath v. Marschall vorläufig mitgetheilten Ministerialerlaß schließe ich, eine hohe Staatsregierung erwarte, ich werde in einer rein-kirchlichen, den Segen bei einem Sacramente der katholischen Kirche betreffenden Sache das landesherrliche Placet nachsuchen.

Ich stelle, wie vor 4 Jahren schon geschehen ist, die demüthigste und dringendste Bitte: das Großherzogliche hohe Ministerium wolle Unserem Durchlachtigsten Regenten diesen Gegenstand unterbreiten, und veranlassen, daß dem Vollzug meiner Vorschrift über die gemischten Ehen, welche mit den Bullen und Instruktionen des katholischen Kirchenoberhauptes und den Vorschriften des katholischen Episcopates in Einheit steht, und ja ohnehin jeden Seelsorger im Gewissen verpflichtet, kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, sondern daß Se. Königliche Hoheit unser Durchlachtigster Großherzog allergnädigst die Kirche möge darin frei gewähren lassen.

Freiburg, den 24. November 1845.

† Hermann.

§. 26.

Einschreiten der Regierung.

Daß das erzbischöfliche Rundschreiben vom 9. August eine Neuerung enthalte, die ohne landesherrliche Genehmigung in keinem

geordneten Staate rechtliche Wirksamkeit erlangen könnte, kann überall ernstlich nicht in Zweifel gezogen werden, und wurde selbst kirchlicher Seits zugestanden. Warum dennoch das genannte Kreis Schreiben nicht zurückgenommen werden wollte, läßt sich eher vermuthen, als entscheiden. —

Wie dem aber auch sei, die Regierung wollte ihrer Seits nichts Weiteres, als durch Cassation des ungesetzlichen Aktes auf der Aufrechthaltung des bisherigen gesetzlichen Zustandes beharren, und gegen Solche, welche thatsächlich störende Eingriffe gegen denselben sich erlauben, die bestehenden Gesetze in Anwendung bringen.

Dies geschah durch nachfolgende Ministerialverfügung vom 21. November:

Ministerium des Innern.

Carlsruhe, den 21. Nov. 1845.

Dem Katholischen Oberkirchenrath wird unter Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 3. Juni d. J., Nr. 6258, zu erkennen gegeben:

Wir durften erwarten, daß dem Rundschreiben des erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Januar d. J., welches die Curatgeistlichkeit anwies, für ihr Verhalten, wenn Brautleute eine gemischte Ehe eingehen wollen, bei der erzbischöflichen Behörde Weisung einzuholen, statt sofort das gesetzliche Verfahren zu beobachten, keine weitere Folge gegeben werde, nachdem wir diese ohne landesherrliches Gutheißer erlassene allgemeine kirchliche Verordnung für unwirksam erklärt, auch der Katholische Oberkirchenrath die auf den bestehenden Landesgesetzen beruhenden Gründe unseres Beschlusses dem erzbischöflichen Ordinariat mitgetheilt und demselben seine Bereitwilligkeit, über zulässige Modificationen des bisherigen Verfahrens in Unterhandlungen zu treten, zu erkennen gegeben hatte.

Mit Bedauern haben wir aber aus dem uns vorgelegten Erlasse des Herrn Erzbischofs an die erzbischöflichen Dekanate vom 9. und aus dessen Schreiben an den Katholischen Oberkirchenrath vom 10. August d. J. ersehen, wie derselbe vielmehr die disciplinären Vorschriften etc., welche das erzbischöfliche Ordinariat in dem früheren

Rundschreiben vom 3. Januar d. J. nicht ausgedrückt, aber in seinen einzelnen Entscheidungen über die anbefohlenen Anfragen zur Anwendung zu bringen beabsichtigt und in einzelnen vorgekommenen Fällen auch wirklich geltend zu machen gesucht hatte, ohne Weiteres in einer allgemeinen Weisung sämmtlichen Curatgeistlichen der katholischen Landeskirche zur Nachachtung mitgetheilt hat.

Mußten wir das Circular vom 3. Januar d. J., da es das landesherrliche Placet nicht erhalten hatte, für unwirksam erklären, so müssen wir uns um so mehr verpflichtet fühlen, das Aufsichtsrecht des Staats über die Landeskirche in Beziehung auf die von dem Herrn Erzbischof erlassene allgemeine Verfügung vom 9. August d. J. mit allem Nachdruck aufrecht zu erhalten.

Indem wir hiernach unsere Entscheidung vom 3. Juni d. J., Nr. 6258, wiederholt bestätigen, erklären wir zugleich das einseitig, ohne Zustimmung der Staatsbehörde, vielmehr ohnerachtet der ausdrücklichen Verweigerung des landesherrlichen Placets für die beabsichtigte Neuerung erlassene Rundschreiben des Herrn Erzbischofs vom 9. August l. J. als nicht ergangen, unwirksam und nichtig.

In der beabsichtigten Neuerung würden wir den Geist der liebevollen Duldsamkeit, der seit lange her im Großherzogthum herrschend geworden, schmerzlich vermissen und einen Akt zu beklagen haben, der nicht bloß mit der gesetzlichen Freiheit der Brautleute verschiedener Confession, über die confessionelle Erziehung der zu hoffenden Kinder Verträge zu schließen, unvereinbarlich wäre; sondern auch einen rechtswidrigen, moralischen Zwang gegen den katholischen Theil der Brautleute enthielte, um mit Verletzung der Rechtsgleichheit alle Kinder, die ja zugleich auch Kinder des evangelischen Theiles sind, für die katholische Kirche allein zu gewinnen, — der endlich aber hierdurch das einträchtige Zusammenleben der Angehörigen der beiden christlichen Kirchen, die Ruhe zahlreicher Familien und den Frieden bedrohen würde.

Wir hegen zu der Curatgeistlichkeit der katholischen Landeskirche das Vertrauen, daß sie fernerhin wie bisher den bestehenden Landesgesetzen, welche der längst in Geltung stehenden und durch jene Gesetze förmlich recipirten Uebung der Kirche in Bezug auf die gemischten Ehen entsprechen, gewissenhaft nachkommen werde.

Auch in die evangelisch-protestantische Geistlichkeit setzen wir das Vertrauen, daß sie sich wie bisher jedes Versuches enthalte, die Frei-

heit der Brautleute verschiedener Confession, über die Erziehung der zu hoffenden Kinder in der einen oder der andern der beiden christlichen Bekenntnisse Verträge zu schließen, durch ungebührliche Einmischung oder zudringliche Zusprache oder in irgend einer Weise zu beeinträchtigen. Gleichwohl finden wir uns bewogen, zur nachdrücklichen Sicherung des Vollzugs der bestehenden Landesgesetze und zur wirksamen Verhinderung von Neuerungen in dem Verfahren der Geistlichen in Beziehung auf die gemischten Ehen Folgendes anzuordnen:

Die zur Trauung von Brautleuten verschiedener Confession zuständigen Pfarrer haben sich bei den Erörterungen und Verhandlungen, die sie als Seelsorger und Beamte des bürgerlichen Standes vorzunehmen haben, lediglich nach der bestehenden Landesgesetzgebung und den darin recipirten kirchlichen Vorschriften und Uebungen zu benehmen.

Die Geistlichen haben sich demnach jedes unerlaubten Einflusses auf die Bestimmung der Verlobten oder eines Theiles derselben über die confessionelle Eigenschaft ihrer zu erwartenden Kinder zu enthalten, und insbesondere wird ihnen untersagt, an Brautleute verschiedener Confession das Verlangen eines Vertrags über die Erziehung der zu hoffenden Kinder zu stellen, und durch die Nachfrage nach solchen Verträgen, zu deren Vollzug die Kirche in diesen Fällen ohnehin die Unterstützung der administrativen Staatsbehörden nicht erwarten könnte, die ihnen obliegenden Verrichtungen zu verzögern, oder gar von der confessionellen Kinder-Erziehung die Vornahme oder die Art der Trauung selbst abhängig zu machen.

Sollte ein Geistlicher, was wir jedoch im Vertrauen auf den Rechtsinn der Geistlichkeit des Landes nicht unterstellen, diesen Vorschriften gleichwohl zuwiderhandeln, so wäre zu beklagen, daß nach den gesetzlichen und disciplinären Bestimmungen * (Reg.-Bl. 1809, Nr. 52, pag. 448, Ziff. 4, und pag. 478, Ziff. 22, Buchstabe C.) gegen ihn verfahren werden müßte.

Hiervon hat der Katholische Oberkirchenrath sämtliche katholische Dekanate zur weiteren Eröffnung an die Curatgeistlichen und Nachachtung in Kenntniß zu setzen. Zugleich wird derselbe beauftragt, dem erzbischöflichen Ordinariate die an die Curatgeistlichkeit ergehende Ministerialverordnung mitzutheilen und in seiner Communication mit dem Ordinariat das Schreiben des Herrn Erzbischofs vom 10. Aug. l. J.

hiernach in geeigneter Weise zu beantworten und anzudeuten, wie man erwarten dürfe, daß sich die Kirchenbehörde jeder weiteren Aufforderung der Curatgeistlichen zum Ungehorsam gegen die Gesetze des Landes enthalte und wenn sie durch irgend eine Verfügung des Ministeriums des Innern sich für beschwert erachten sollte, sie sich im Wege gesetzlicher Ordnung an das Großherzogliche Höchstpreislliche Staatsministerium zu wenden habe.

Nebenius.

* A n h a n g.

Die hierher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen lauten:

Regierungsblatt von 1809, Nr. 52. S. 448: „Den Kreisdirectorien sind alle im Kreis befindlichen weltlichen und geistlichen Bezirksdiener unmittelbar, die Lokaldiener aber mittelbar in ihrer ganzen Amtsführung, so weit sie auf den Staat Bezug hat, untergeordnet. Sie verpflichten die Bezirksdiener, sorgen für die Stellung und Aufbewahrung ihrer Dienstcautionen, treffen unter Rücksprache mit den geeigneten Stellen die provisorische Vorkehr wegen Versetzung unbeförderter weltlicher und geistlicher Dienste, ertheilen den Dienern im Kreis Urlaub bis auf vier Wochen, beschließen über die Gesuche der Subalterndiener aller Bezirksstellen und der Schulmeister um Heiraths-Erlaubniß, visitiren nach Gutfinden die Dienste der Bezirks- und Lokaldiener, veranstalten nach Befinden summarische Untersuchungen und erkennen bei Dienstnachlässigkeiten oder Unordnungen die gesetzliche Strafe ohne Beschränkung, arbiträre Strafen aber bis zu 25 Rthlr. Geldbuße gegen dieselben. Sie sind befugt u. sie können gegen katholische Geistliche bis zur Temporalien Sperre schreiten.“

Nr. 22. l. c. S. 448: „Die Bestrafung der bei diesem Ministerium (Generaldirectorium) angestellten und der ihm untergeordneten weltlichen und geistlichen Diener wegen Dienstnachlässigkeit oder Unordnungen, welche in dessen Geschäftskreis einschlagen, so weit die Strafen die Vollmacht der Kreisdirectorien und der Departements überschreiten, sich aber nicht zu hofgerichtlichen Erkenntnissen eignen.“

§. 27.

Erlaß des Katholischen Oberkirchenraths.

(Bezüglich auf die Ministerialverfügung vom 21. Nov.)

Die Ministerialverfügung vom 21. November, wodurch der dauerliche Conflict vorerst eine den Gesetzen und Interessen des Landes entsprechende Erledigung erhielt, wurde von dem Katholischen Oberkirchenrathe durch die landesherrlichen Dekanate der Curatgeistlichkeit des Landes zur Nachachtung bekannt gemacht. Die Mittheilung an die kirchliche Behörde wurde nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange an das erzbischöfliche Ordinariat gerichtet, und ist folgende:

Großherzoglicher Katholischer Oberkirchenrath.

Nr. 29,133.

Carlsruhe, am 25. Novbr. 1845.

Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums
des Innern vom 21. d. M. Nr. 13,020.
Verordnung in gemischten Ehen betr.

Beschluss.

An hochwürdiges erzbischöfliches Ordinariat zu erlassen:

Indem wir rubrizirte Ministerialverordnung Wohldehmselben zur Kenntnissnahme mittheilen, beehren wir uns in Erwiederung des an uns gerichteten verehrlichen erzbischöflichen Schreibens vom 10. August l. J., womit der hochwürdigste Herr Erzbischof uns von seiner unterm 9. August d. J. an die Curatgeistlichkeit des Landes ergangenen Weisung hinsichtlich ihres Verhaltens bei gemischten Ehen in Kenntniß gesetzt und zugleich diese Weise zu rechtfertigen gesucht hat, Folgendes anzufügen:

Wir können nach unserer Stellung, die wir treu und redlich dem Staate dienen und mit Liebe unserer Kirche ergeben sind, nur mit tiefem Bedauern auf die Trübung eines guten Einverständnisses zwischen dem Staat und der kirchlichen Behörde hinblicken.

Nur das vermag uns zu ermuntern, und läßt uns eine den Interessen des Staates und der Kirche in gleicher Weise entsprechende Ausgleichung hoffen, daß jene beklagenswerthe Erscheinung mehr mißverständlich erzeugt, als absichtlich hervorgerufen worden. Durch Aufhellung dieser Mißverständnisse eine Verständigung anzubahnen, halten wir für unsere heilige Aufgabe, der wir mit jener Offenheit zu entsprechen suchen wollen, die überall das Gefühl der Wahrheit begleitet und die hier allein zum Ziele führen kann. Eine bestimmte und klare Feststellung des Streitpunktes ist bei allen Differenzen das erste Erforderniß, wenn eine Verständigung resp. befriedigende Lösung gegenseitig redlich gewollt und offen erstrebt werden soll.

Wir können nun nicht bergen, daß wir in diesem erwähnten verehrlichen Schreiben vor Allem diese bestimmte Angabe vermiffen, indem nicht der Grund, sondern nur die Folge des Streites besprochen, jener stillschweigend übergangen und nur die Rechtfertigung dieser versucht wird.

Wir erlauben uns daher, um den Gesichtspunkt, der hier lediglich im Auge zu behalten ist, anzudeuten, in Kürze das Historische des Gegenstandes zu berühren.

Bis auf das bekannte Cölner Ereigniß ist es im Großherzogthum weder der katholischen Curatgeistlichkeit noch den kirchlichen Behörden je eingefallen, von dem aus der Landesgesetzgebung und dem Grundsatz der Rechtsgleichheit hervorgegangenen ebenmäßigen Verfahren bei Einsegnung der gemischten Ehen abzugehen, resp. die kirchliche Mitwirkung zu solchen Ehen von einem Reverse wegen der katholischen Kindererziehung abhängig zu machen. So wenig hielt man die Trauung solcher Ehen katholischer Seits für eine Beschwerung der Gewissen, daß man vielmehr die katholische Einsegnung nach vorhergegangener einseitigen Trauung durch den protestantischen Geistlichen als eine, wenn nicht nothwendige, doch heilsame Ergänzung der letztern verlangte.

Erst im Jahre 1838 nach den Cölner Vorfällen fand sich das erzbischöfliche Ordinariat veranlaßt, an die Großherzogliche Staatsregierung das Ansinnen zu stellen, die bisherige Disciplin hinsichtlich gemischter Ehen abzuändern und in solchen Fällen, in denen eine Garantie für die katholische Kindererziehung nicht gegeben würde, die sogenannte *assistentia passiva* einzuführen.

Nachdem von Seiten des Staats die Gründe und Beschwerden gegen solche Abänderung auseinander gesetzt worden waren, schien man auch kirchlicher Seits sich beruhigen zu wollen, da seitdem vom hochwürdigen Ordinariat keine weitem Schritte in dieser Sache geschahen. Nur im Jahr 1841 wurde vom erzbischöflichen Ordinariat eine Abschrift des wesentlichen Inhaltes der von dem päpstlichen Staatssekretär, Cardinal Lambruschini, in Betreff der gemischten Ehen an die Erzbischöfe der deutsch-österreichischen Staaten erlassenen Belehrung vom 22. Mai 1841 mit der Bitte vorgelegt, dieser Belehrung zum Zwecke der Kundmachung im Großherzogthum das oberlandesherrliche Placet zu ertheilen, was voraussichtlich schon deswegen nicht geschehen konnte, weil diese Belehrung für die österreichisch-deutschen Länder, nicht aber für die großherzoglichen Lande bestimmt war, und von Seite des erzbischöflichen Ordinariats nicht nachgewiesen wurde, daß diese Belehrung die für die Bedürfnisse und Zustände der katholischen Unterthanen der deutsch-österreichischen Staaten — in dem österreichisch-ungarischen Staate ist dieselbe Belehrung als den dortigen Zuständen unangemessen nicht publicirt worden — gegeben war, auch für das Großherzogthum Baden, wo die Verhältnisse wesentlich anders sind, passend sei.

Auf jeden Fall war von Seite des Staates schon früher gegen jeden einseitigen Schritt der Kirchenbehörde in dieser Angelegenheit ausdrücklich Verwahrung eingelegt worden, indem durch diesseitigen Erlaß vom 16. Nov. 1838 Nr. 20,416 an erzbischöfliches Ordinariat erklärt worden war:

„Man hege jeden Falls das Vertrauen, daß dasselbe mit Bezug auf die desfalligen Bestimmungen unserer Landesgesetzgebung ohne vorhergehende Kommunikation mit der Staatsregierung keinerlei Verfügungen und Belehrungen herausgegeben werde, die den bisherigen Verhältnissen und dem gesetzlichen Zustande nicht angemessen wären.“

Unter solchen Verhältnissen, nachdem seit 1838 alle Verhandlungen geruht hatten und man nach allem Vorhergehenden voraussetzen durfte, die kirchliche Behörde werde, wenn sie je eine Abänderung der bestehenden und recipirten Praxis wünsche, auf ordnungsmäßigem Wege diese herbeizuführen bestrebt sein, erschien unerwartet das Generale vom 3. Januar d. J. ohne alles Benehmen und Gutheißen der Staatsgewalt und mit dem offen ausgesprochenen Zwecke, für die Zukunft jede kirchliche Einsegnung gemischter Ehen im Groß-

herzogthum zu verhindern, sobald nicht vertragsmäßig die katholische Kinder-Erziehung voraus festgesetzt worden sei.

Auch hat die kirchliche Behörde die Staatsregierung nicht in Ungewißheit gelassen, in welchem Sinne und in welcher Weise sie das gedachte Generale zu vollziehen gedenke, indem abschriftlich eine Verfügung des hochwürdigen Ordinariats an den katholischen Pfarrer in Pf. mitgetheilt wurde, wodurch dieser in einem speziellen Falle angewiesen wird, der katholischen Braut unter Anderm zu Gemüthe zu führen, daß es gewissenlos und sündhaft sei, eine Ehe einzugehen, in welcher die Kinder in einer andern als ihrer Religion, welche sie doch als Katholikin für die allein wahre halten müsse, erzogen werden.

Wenn aber solche Vorstellungen fruchtlos bleiben sollten, so habe der Pfarrer zwar die Ehe zu verkünden und den Verkündschein auszustellen, jedoch einer etwaigen Trauung nur als *testis qualificatus* mit Auslassung alles kirchlichen Ritus zu assistiren.

Nach den durch solche Anwendung offenbarten Zweckabsichten konnte es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß das gedachte Generale des erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Jan. d. J. sowohl formell, weil ohne vorausgehende Kenntnißnahme und Gutheißung der Staatsbehörde ergangen, als auch materiell, weil dadurch die bestehende, von der Staats- und Kirchenbehörde recipirte Disziplin in Ehesachen wesentlich abgeändert werden wollte, ungesetzlich war, und daß dadurch die kirchliche Behörde nicht nur ihre Befugniß überschritten, sondern überhaupt, um einmal vorgesezte Zwecke zu erreichen, einen Weg betreten hat, der in einem gesetzlich organischen Staatsleben unmöglich geduldet werden kann.

Die Großherzogliche Regierung mußte daher, um die Gesetze aufrecht zu erhalten, durch Verfügung vom 3. Juni d. J. Nr. 6258 das gedachte Circulare pflichtgemäß für unwirksam erklären und hätte damit erwarten dürfen, daß kirchlicher Seits entweder die Unterhandlungen über den streitigen Gegenstand von Neuem aufgenommen oder aber auf ordnungsmäßigem Wege der Refurs an das Großherzogliche höchstpreislliche Staatsministerium ergriffen worden wäre.

Keines von Beiden geschah; vielmehr wurde abermals mit Umgehung der Staatsbehörde durch ein an die Dekanate gerichtetes Rundschreiben vom 9. Aug. d. J. die katholische Geistlichkeit geradezu angewiesen, die kirchliche Trauung überall zu verweigern, wo die

katholische Kinder-Erziehung nicht durch Vertrag garantirt sei, und dabei jene zugleich offen aufgefordert, der durch das gesetzliche Organ der Staatsgewalt ergangenen Verordnung keine Rücksicht zu tragen.

Durch solchen Schritt wurde das Hoheitsrecht des Staates über die kirchlichen Gesellschaften innerhalb seines Gebietes faktisch in Frage gezogen, und damit führt die Geschichte dieser Differenz auf denjenigen Punkt, um den es sich eigentlich handelt.

Es drängt sich nämlich bei dem ganzen Verlaufe dieses Streites zuerst und überall die Frage auf: Kann eine kirchliche Behörde im Großherzogthum befugt sein, allgemeine Verordnungen an die Landesgeistlichkeit zu erlassen ohne Wissen und Gutheißung von Seiten des Staates? Insbesondere kann sie Verfügungen erlassen, welche bestehende, tief in das soziale Leben eingreifende Disziplinen abändern und dieß zwar nicht nur ohne vorhergehendes Benehmen mit der Staatsbehörde, sondern auch gegen die ausdrückliche Verwahrung der Staatsgewalt?

Beides muß unbedingt verneint werden, auf welchem Standpunkt man auch sonst stehe, so lange nur die allgemeine Verbindlichkeit der Staatseinrichtungen und der bestehenden Staatsgesetze für alle Glieder und Unterthanen des Staates, wie hoch und nieder sie auch gestellt sein mögen, anerkannt wird.

Dieß verlangt das naturgemäße Verhältniß des Staates zu den kirchlichen Gemeinschaften, die in allen zivilisirten Staaten geltenden kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze, insbesondere die positive Gesetzgebung des Großherzogthums wie die höchste landesherrliche Verordnung vom 30. Jan. 1830, §. 4. 5. 16., und namentlich das erste Constitutions-Edict, welches ausdrücklich bestimmt, daß die kirchliche Behörde in Ehesachen keine andern Grundsätze aufstellen dürfe, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staate bekannt und geübt hatte, ohne regentenamtliches Gutheißsen.

Wohl soll die Staatsgewalt die Kirche nicht meistern, sondern ihr möglichst freie Bewegung gestatten; aber sie darf nimmermehr dulden, daß die Kirchenbehörde sich für berechtigt glaube, gleichsam an ihre Stelle zu treten und Handlungen vorzunehmen, die nur als Ausfluß einer souveränen Berechtigung statthaft sind.

Hier einzuschreiten, und das wichtigste Hoheitsrecht des Staates unverkümmert aufrecht zu erhalten, ist die Staatsgewalt nicht nur berechtigt, sondern weit mehr auf's heiligste verpflichtet, nach einer

innern Nothwendigkeit, welche in der naturgemäßen Stellung des Staates zu jedem Andern, das sein Gebiet umschließt, begründet ist.

Die Großherzogliche Regierung hat dies in rubrizirter Verordnung in mildester und schonendster Weise gethan; sie mischt sich nicht in ein ihr fremdes Gebiet, sondern hält nur dasjenige aufrecht, was gesetzlich und kirchlich besteht, was mit Gutheißen der Staatsregierung und der Kirchenbehörden zur Zufriedenheit und zum Frommen des Landes bisher bestanden hat, und das einseitig abzuändern und Anderes an dessen Stelle zu setzen, die Kirchenbehörde nicht berechtigt ist, noch je berechtigt sein kann.

Wir hegen in die Loyalität und Gerechtigkeit der kirchlichen Behörde das Vertrauen, sie werde bei unbefangener Erwägung der Dinge diese Mäßigung der Großherzoglichen Regierung gerne anerkennen, und darin aber auch zugleich den Wink erblicken, um ihrerseits in gleicher Mäßigung die Bahn zu betreten, auf der eine gegenseitige Verständigung allein möglich und erzielt werden kann. Der Streit ist wieder eine res integra geworden; möge die Weisheit und Mäßigung, welche die kirchliche Behörde sonst immer und namentlich in schwierigen Zeitumständen auszuzeichnen pflegt, auch hier den rechten Faden wieder aufnehmen lassen, der allein aus dem Dunkel dieser Wirren zu einem heilsamen, lichten Ziele führt. Wir haben diesen Weg schon in unserm Erlaß vom 6. Juni d. J., Nr. 12,811, anzudeuten die Ehre gehabt, auf den wir uns überhaupt zu beziehen erlauben.

Schließlich sind wir beauftragt, hochwürdigem Erzbischöflichem Ordinariate zu eröffnen, daß man erwarten dürfe, es werde die Kirchenbehörde jeder weitem Aufforderung der Curatgeistlichkeit zum Ungehorsam gegen die Gesetze des Landes sich enthalten, und wenn sie durch irgend eine Verfügung des Ministeriums des Innern sich für beschwert erachten sollte, sie sich im Wege gesetzlicher Ordnung an das Großherzogliche höchstpreislische Staatsministerium wenden werde.

Siegel.

§. 28.

Erklärung des Erzbischofs Hermann v. Vicari.

(Auf die Ministerialverordnung vom 21. November.)

Die Antwort des Herrn Erzbischofs auf die Mittheilung der Regierung war folgende:

An einen

Großherzogl. Hochpreisl. Katholischen Oberkirchenrath,

Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des
Innern vom 21. Nov. l. J. 13020 betr.

Ich bescheinige hiermit den Empfang des beliebten Erlasses des Großherzogl. Hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 21. Nov. l. J. Nr. 13020.

Nach dem Vorgegangenen kann von einer weitem Unterhandlung zwischen dem Großherzogl. Hochpreisl. Ministerium und mir in der betreffenden Sache keine Rede mehr sein.

Ich lege diese Sache der Entscheidung des heiligen Stuhles vor.

Freiburg, den 3. December 1845.

† Hermann von Vicari,
Erzbischof von Freiburg.

§. 29.

Erwiederung des Großherzogl. Ministeriums
des Innern.

(Auf die erzbischöflichen Schreiben vom 19. und 24. Nov.)

Ministerium des Innern.

Nr. 13525—26.

Karlsruhe, den 5. Dec. 1845.

Dem Herrn Erzbischof Excellenz haben wir auf die beiden Schreiben vom 19. und 24. Nov. d. J. zu erwiedern die Ehre:

Von dem ersten Augenblick an, da gegen die seit mehreren Menschenaltern hergebrachten, auf die gemischten Ehen bezüglichen Uebungen der katholischen Landeskirche und die bestehenden Landesgesetze, welche sich darauf stützen, von kirchlicher Seite Anstände erhoben wurden, hat die Staatsregierung nicht nur den Grundsatz festgehalten, daß ohne ausdrückliches Staatsgutheißen hierin keine Aenderungen getroffen werden dürfen, sondern sie hat auch die schon im Jahre 1838 beabsichtigten Neuerungen entschieden als unzulässig erklärt, und nichts ist seither geschehen, was im entferntesten darauf hätte schließen lassen können, daß in den Ansichten der Staatsbehörden irgend eine Aenderung eingetreten sei. Die Kirchenbehörde konnte hierüber nicht in Zweifel schweben.

Nur in dieser Unterstellung vermochten wir uns zu erklären, daß die kirchliche Behörde im Januar d. J. statt in der Weise, wie es später in dem Circular vom 9. August geschah, ihre beabsichtigten Vorschriften ihrem materiellen Inhalte nach in einer allgemeinen Verordnung aufzunehmen und dafür das placet regium wiederholt zu verlangen, eine andere Form wählte und mit Umgehung der Staatsregierung das Circular vom 3. Januar erließ.

Da nach allem Vorangegangenen nicht zu erwarten war, daß die Staatsregierung den von der Kirchenbehörde beabsichtigten Vorschriften über das in Bezug auf die gemischten Ehen von der Curatgeistlichkeit zu beobachtende Verfahren ihr Gutheißen ertheilen werde, so wollte man, wie es schien, einen andern Weg versuchen, um dasselbe Ziel zu erreichen.

Jene Vorschriften sollten in den einzelnen Fällen in Anwendung kommen, daher in der Form einzelner gleichförmiger Entscheidungen der That nach die Geltung allgemein verbindlicher Normen erhalten.

Abgesehen von dem anfänglich nicht ausgesprochenen Zwecke des Circulars vom 3. Januar, lag aber in demselben schon deshalb eine Verletzung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes, weil es eine allgemeine Verfügung enthielt, welche die Curatgeistlichkeit verpflichtete, statt die ihnen als Seelsorgern und als Beamten des bürgerlichen Standes obliegenden Berrichtungen ohne Weiteres wie bisher vorzunehmen, zuvörderst Anzeige zu erstatten und die Weisungen der Kirchenbehörde abzuwarten. Hierdurch konnten und mußten jedenfalls für die Betheiligten, die eine unaufgehaltene Vollziehung der Gesetze zu erwarten berechtigt waren, mehr oder minder bedeutende und nach Umständen sehr nachtheilige Verzögerungen entstehen.

Gleichwohl sind wir gegen die Verfügung der Kirchenbehörde vom 3. Januar, so lange Zweck und Absicht derselben nicht ganz unzweifelhaft ermittelt waren, und mehr nur eine bloße Formfrage vorzuliegen schien, die man des Friedens wegen zur Seite liegen lassen konnte, nicht eingeschritten. Dieß geschah erst, nachdem Anzeigen, Anfragen der Behörden, Beschwerden katholischer Unterthanen über die vom Ordinariat erlassenen speciellen Weisungen eingekommen waren, welche Zweck und Absicht des erlassenen Circulars außer Zweifel stellten und es klar machten, daß es sich um Vorschriften handelte, die in offenbarem Widerspruch mit den bestehenden, recipirten kirchlichen Uebungen und den Landesgesetzen standen.

Wir mußten, um der uns obliegenden Pflicht, die Gesetze des Landes zu handhaben, worüber wir uns in Unterhandlungen nicht einlassen konnten und durften, gebührend zu genügen, die ergangene kirchliche Verfügung für unwirksam erklären.

Das sofort unterm 9. August erlassene Rundschreiben des Herrn Erzbischofs konnte nach diesen Vorgängen um so weniger auf der Unterstellung einer stillschweigenden Billigung beruhen, als uns dasselbe gar nicht vorgelegt worden war. Da der Herr Erzbischof in dem an den Oberkirchenrath erlassenen Schreiben erklärt hatte, daß Hochderselbe eine Nachgiebigkeit von seiner Seite als Sünde betrachte, daß der Staat nur die Aufgabe habe, ihn gewähren zu lassen, und daß die Kirche, wenn sie über die vorliegende Frage mit dem

Staate unterhandeln wollte, ihn in einen Kreis ziehen würde, in dem er sich gar nicht bewegen dürfe, so mußten wir in jenem Schreiben lediglich eine entschieden verneinende Antwort auf die Zuschrift des Katholischen Oberkirchenrathes an das erzbischöfliche Ordinariat vom 6. Juni d. J. erblicken.

Eine anderwärts stillschweigend oder ausdrücklich erfolgte Zustimmung der Staatsregierung zu einer kirchlichen Verordnung kann aber für das Großherzogthum nicht verbindlich sein, und die kirchliche Behörde des Großherzogthums in keiner Weise berechtigen, das landesherrliche Placet nicht nachzusuchen.

Auch kann aus einem anderwärts erfolgten Staatsguthelßen in keiner Weise für die Großherzogliche Regierung eine Verbindlichkeit, dasselbe ebenfalls zu ertheilen, oder wenn dieß sie nicht that, ein Vorwurf abgeleitet werden, zumal da bei der vorliegenden Frage die besondern Verhältnisse der einzelnen Länder und ihrer mehr oder weniger gemischten Bevölkerungen, die im Laufe der Zeit unter ihnen herrschend gewordenen wechselseitigen Gesinnungen, die bestehende Gesetzgebung, der ganze Zusammenhang der kirchlichen Uebungen mit den Landesgesetzen und die ganze geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Zustände in Betrachtung kommen und dort ganz angemessen, zweckmäßig und rätlich sein kann, was hier unzulässig erscheint.

Uebrigens bleiben wir weit entfernt, wegen dieses Conflictes über eine einzelne Frage den Frieden des Staates mit der katholischen Landeskirche bedroht zu sehen.

Mit der gleichen Festigkeit und Gewissenhaftigkeit, womit wir die Rechte des Staates, dieser Kirche gegenüber, in diesem zu unserm lebhaften Bedauern eingetretenen Conflict, wie überhaupt aufrecht zu halten uns verpflichtet fühlen, werden wir fortfahren, die Rechte derselben zu achten und nach allen Seiten hin zu schützen und, so viel an uns liegt, ihre Interessen zu fördern.

Uns dünkt, daß man nur vermöge einer Umkehrung des wahren Sachverhältnisses unsere uns abgedrungenen Weisungen als eine Aufforderung der Geistlichkeit zum Ungehorsam bezeichnen kann. Wir verlangen Gehorsam für längst bestehende Staatsgesetze; wir verlangen die Beobachtung einer überall geltenden, in unserer Gesetzgebung klar ausgesprochenen, staatsrechtlichen Bestimmung, wornach die Kirche längst in Geltung stehende, von den Staatsgesetzen rezipirte Grundsätze, Normen und Uebungen nicht ohne Staatsguthelßen

abändern darf; verlangen die Beobachtung dieses Grundsatzes in einem Falle, in dem sich Kirche und Staat, das kirchliche und bürgerliche Leben am nächsten berühren und ein einseitiges Vorschreiten am wenigsten geduldet werden kann. Wir glaubten aber mit vollem Rechte die beabsichtigten Vorschriften als eine Neuerung bezeichnen zu dürfen, da sich kein früheres, allgemeines Kirchengesetz hierüber, noch weniger die förmliche Aufnahme eines solchen im Großherzogthum oder dessen einzelnen Bestandtheilen nachweisen läßt, sie jedenfalls, wenn sie auch in einer längst verflossenen Zeit gegolten hätten, nicht mehr als *canones vigentes* betrachtet werden könnten, indem die bisherige, von den Kirchenbehörden längst eingeführte, Praxis nicht nur seit dem Bestehen des Großherzogthums bis zur neuesten Zeit in verjährter, von den katholischen Kirchenbehörden unbestrittener, wie von den Staatsbehörden anerkannter Geltung stand, sondern auch schon früher in den einzelnen Landestheilen förmlich recipirt war, wie namentlich im Wesentlichen durch ausdrückliches Staatsgesetz von 1705 in den ehemaligen churpfälzischen Landestheilen von der damaligen katholischen Regierung.

Wenn gleichwohl aus unserer Aufforderung zu schuldiger Beobachtung der Staatsgesetze sich von selbst ergibt, daß die Weisungen des Herrn Erzbischofs nicht vollzogen werden sollen, so liegt der Grund hievon lediglich in einer Handlung der Kirchenbehörde, welche die Vorschriften eines Staatsgrundgesetzes unbeachtet ließ.

Darnach wären wir im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Aufrechthaltung der Gesetze verpflichtet, die Curatgeistlichkeit in der Alternative, in die sie sich gestellt fände, wenn die kirchliche Behörde nachtheilige Folgen an den Gehorsam gegen die Staatsgesetze zu knüpfen versuchen wollte, so viel an uns liegt, zu schützen.

Wenn der Herr Erzbischof in Beziehung auf unser Verfahren auf die Prinzipien der Widerspenstigkeit und der Revolution hinweist, so wollen wir gerne glauben, daß diese Andeutung auf den besten Absichten beruht, so wenig wir uns auch zu erklären vermögen, wie eine Veranlassung hiezu gefunden werden konnte.

Wir sind der Meinung, daß aus dem Gehorsam gegen die Gesetze des Staates weder jemals Revolutionen hervorgegangen sind, noch irgend eine Gefahr für die öffentliche Ordnung entspringen kann. —

Auch ist ja kein Zweifel, daß, wenn der eingetretene Conflict

unter dem von dem Herrn Erzbischof hier bezeichneten Gesichtspunkte betrachtet werden will, es nicht die Staatsregierung ist, welche das Bestehende in Frage stellt, und dem verjährten Herkommen die gebührende Achtung versagt, sondern vielmehr die Kirchenbehörde, welche den Kampf gegen das Bestehende begonnen, und, um zu dem Ziele der von ihr begonnenen Bewegung zu gelangen, das Beispiel der Mißachtung der Staatsgesetze durch die Umgehung des landesherrlichen Placets gegeben hat. — —

Diese Verletzung des landesherrlichen Aufsichtsrechts verlangte unbedingt das Einschreiten der Regierung. Hierüber kann die Staatsregierung in keine Art von Unterhandlungen treten. Sie achtet die Autonomie der katholischen Kirche; sie hält sich nicht für berechtigt, sie im Besitze anerkannter Rechte und in der Handhabung anerkannter kirchlicher Vorschriften und Grundsätze zu stören, und gewährt ihr hierin vielmehr gebührenden Schutz; sie erkennt auch die natürliche Verpflichtung an, Alles, was die Kirche zur Abänderung des Bestehenden oder zur Einführung neuer Normen zu verordnen für gut findet, zu genehmigen, insofern sie von solchen neuen Verordnungen nicht aus guten Gründen nachtheilige Folgen für das bürgerliche Leben besorgen muß. Des Rechtes, hierüber zu urtheilen, kann und wird sie sich nicht begeben.

Dem Ministerium ist von Verhandlungen, welche mit dem Herrn Bischof von Straßburg gepflogen worden sein sollen, nichts bekannt, und ohne allen Zweifel waltet hier ein Mißverständnis ob, das durch Unterredungen veranlaßt worden sein mag, welche der Herr Bischof mit einzelnen hiesigen Staatsbeamten hatte, und die nur den Charakter einer Privatunterhaltung haben konnten, indem keinem fremden, von der Regierung selbst nicht berufenen Bischof eine Einmischung in die innern Angelegenheiten des Großherzogthums zusteht, und die Großherzogliche Regierung sie eben so wenig dulden könnte, als man in Frankreich eine solche Einmischung eines deutschen Bischofs dulden würde.

Wenn der Herr Erzbischof, wie uns angedeutet wird, beabsichtigt, sich an das Oberhaupt seiner Kirche zu wenden, so dürfen wir mit Recht voraussetzen, daß Hochderselbe nicht unterlassen werde, Sr. Heiligkeit die Eigenthümlichkeit der kirchlichen und sozialen Zustände

des Großherzogthums, welche der Rezeption der beabsichtigten, für dasselbe ganz neuen, disciplinären Vorschriften entgegenstehen, in geeigneter Weise darzustellen.

Wir fühlen wohl die zarte Natur der doppelten Stellung gegenüber dem Souverän des Landes und dem Oberhaupte der katholischen Kirche, glauben aber, daß Se. Excellenz der Herr Erzbischof um so weniger Anstand nehmen dürfte, sein eigenes Recht, das ihm nach uraltem Herkommen gestattet, neue Disciplinärvorschriften abzulehnen, kräftig und nachdrücklich zu vertreten, oder auch nur die Verweigerung des landesherrlichen Placets als ein von ihm unabhängiges Hinderniß der Einführung dieser Vorschriften geltend zu machen, da Hochdieselben der Großherzoglichen Regierung gegenüber in keiner Weise sich in ihrer Person und in ihren persönlichen Interessen bedroht sehen, und die Humanität und Milde unseres erhabenen Regenten Sie vor jedem Verdacht des Einflusses selbstsüchtiger Motive bei der Einlenkung in diesen Weg zur Erhaltung des Friedens schützt.

Wir überlassen uns hiernach der Hoffnung, daß der Herr Erzbischof eingedenk der gewissenhaften Sorgfalt, womit die Großherzogliche Regierung stets ihre Verpflichtungen gegen die katholische Kirche erfüllt und ihren Interessen alle thunliche Rücksicht getragen, nicht nur geneigt sein, unsern Wünschen zu entsprechen, sondern ihm auch gelingen werde, dem römischen Hof die Ueberzeugung zu geben, daß die Annahme der beabsichtigten disciplinären Vorschriften nicht möglich wäre, ohne eine wesentliche Grundlage des einträchtigen Zusammenlebens der Angehörigen beider Confessionen zu untergraben, und daß den eigenthümlichen Verhältnissen des Großherzogthums im eigenen, wohlverstandenen Interesse der katholischen Landeskirche Rücksicht zu tragen sei.

Im Uebrigen haben wir die Communicationen mit der kirchlichen Behörde in dem üblichen Geschäftswege dem Katholischen Oberkirchenrathe überlassen.

Nebenius.

§. 30.

Erfolg der Regierungs-Maßregel.

Das Verfahren der Regierung, um einen Conflict, der immerhin ein Uebel ist und je nach Umständen bedauerliche Verwickelungen in seinen Folgen haben kann, zu beseitigen, hatte allgemeine Befriedigung im Lande bei den Besonnenen beider Confessionen hervorgebracht, und hatte die laute Anerkennung der Mehrheit der Gebildeten gefunden.

Was zur Aufrechthaltung der Staatsgesetze und zum Schutze großer, durch die versuchte Neuerung gefährdeter Interessen durchaus erforderlich schien, war geschehen, und dabei Alles ferne gehalten worden, was billig verletzen konnte.

Die bisher bestehende, den Gesetzen entsprechende Praxis bei gemischten Ehen wird seitdem beobachtet, und es hängt lediglich von der Ansicht und dem Willen der Betheiligten ab, wenn hie und da das Gegentheil versucht werden sollte.

Beispiele, wo das Ansehen der Gesetze faktisch nicht beachtet werden wollte, sind jedoch höchst selten vorgekommen, und können nirgends auf Anklang rechnen. Wenn dies ein erfreuliches Zeichen des vorherrschenden gesetzlichen Sinnes im Lande ist, so muß doch auch anerkannt werden, daß einerseits die Festigkeit der Regierung, womit sie Ungebührlichem entgegentritt, andererseits ihre Mäßigung, lediglich innerhalb ihres Kreises zu handeln, zur Erzielung dieses erfreulichen Resultates vorzugsweise beigetragen haben.

§. 31.

Ein spezieller Fall.

Wir wollen in Bezug auf das Bemerkte einen speziellen Fall und seine Entscheidung anführen, weil er geeignet ist, Stimmung

und Zustand des Landes hinsichtlich dieser kirchlichen Streitfrage in ungetrübtem Lichte zu zeigen.

Der Geistliche Rath und Stadtpfarrer W. St. in C., ein verdienter und hochgeachteter Geistlicher des Landes, und ehemaliges Mitglied des Constanzer Ordinariats, berichtete unterm 18. Februar 1846 an die Regierung im Wesentlichen Folgendes:

„Am 13. December v. J. wurde der Bürger und Kaufmann G. B. von R. im Königreich Württemberg, evangelischer Confession, und die ledige M. K. von hier, katholischer Confession, von meinem Vicar in meinem Namen und Auftrag in der hiesigen Münsterkirche getraut, nachdem die Brautleute die gesetzlichen Erfordernisse beobachtet hatten.

Unterm 23. Januar d. J. wurde ich laut Anlage 1. von dem erzbischöflichen Dekanate C. in Folge Erlasses des Herrn Erzbischofs von Freiburg vom 19. Januar aufgefordert, über dieses Sachverhältniß Bericht zu erstatten.

Dieser Aufforderung habe ich unterm 25. Januar durch den hier abschriftlich beigelegten Bericht, Beilage 2., entsprochen.

Darauf erhielt ich gestern durch das erzbischöfliche Dekanat C. den hier in Abschrift mitfolgenden Erlaß des Herrn Erzbischofs von Freiburg vom 6. d. M., Beil. Nr. 3., worin mir gegen all mein Erwarten gesagt wird, daß ich durch obige Trauung einen solchen schweren Fehler begangen habe, daß ich die Suspensionsstrafe verdient hätte, und nur meinem hohen Alter und Körperleiden Nachsicht für diesen Fall angewendet werde, mit dem weiteren Bemerken und Androhen, daß ich mich über diese schwere Sünde mit Gott versöhnen solle, und nicht abermal solche schwere Verirrung mir zu Schuld kommen lasse, sonst könnte keine Schonung mehr eintreten.

Da dieser erzbischöfliche Erlaß in geradem Widerspruche mit dem Erlasse Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 21. Nov. v. J. Nr. 13020, die gemischten Ehen betreffend, und daher auch mit dem in Deutschland und insbesondere im Großherzogthum Baden geltenden katholischen Kirchenrechte, wornach keine geistliche Verfügung ohne das placetum regium verkündet werden und in Wirksamkeit treten kann, steht, so sehe ich mich verpflichtet, hievon gehorsamste Anzeige zu machen, und das Ansuchen zu stellen, mich gegen allen Mißbrauch der geistlichen Gewalt zu schützen, sowie überhaupt jene Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, dergleichen Ueber-

griffen, wodurch die Rechte der katholischen Landesgeistlichkeit und überhaupt Gesetz und Ordnung im Lande gefährdet werden, die unumgänglich nothwendigen Schranken zu setzen.

C., den 18. Febr. 1846.

J. W. St.,
Geistlicher Rath und Münsterpfarrer.

Anlagen.

1) Das Erzbischöfliche Dekanat C.

an

Hochwürdiges Münsterpfarramt in C.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit hohem Erlasse vom 19. d. M. verfügt: „Dem Vernehmen nach hat Vicar N. in C. am Sonntag vor Weihnachten v. J. ein gemischtes Brautpaar, N. N., in der Münsterkirche ritu catholico eingesegnet, ohne daß die katholische Kindererziehung garantirt sei.

Wir beauftragen unser Dekanat, den Thatbestand zu ermitteln, und uns darüber der Wahrheit gemäß zu berichten.“ —

Hochwürdiges Münsterpfarramt wird ersucht, über dieses Sachverhältniß Bericht zu erstatten.

Sch., den 23. Jan. 1846.

Sch., Dekan.

2) Das Katholische Münsterpfarramt zu C.

an das

Hochwürdiges Dekanat des Landkapitels C. zu Sch.

Zu dem Erlasse vom 23. d. M., die
Trauung des N. N. betreffend.

Den 13. Dezember v. J. wurde der Bürger und Kaufmann B., evangelischer Confession, von N. im Königreich Württemberg gebürtig,

und die ledige M. K. von hier, in der hiesigen Münsterkirche getraut. Die Trauung verrichtete in meinem, nämlich des Pfarrers, Namen und Auftrag der Vikar.

Man hat sich hierbei nach Maßgabe des hohen Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. Nov. v. J., Nr. 13020, die gemischten Ehen betreffend, benommen, und damit in Uebereinstimmung mit der hiesigen, mehr als 50jährigen Praxis gehandelt.

U., den 25. Jan. 1846.

W. St., Münsterpfarrer.

3)

An das

Hochwürdige Erzbischöfliche Dekanat U. zu Sch.

Bericht des Erzbischöflichen Dekanats U.
in Sch. vom 30. v. M., die Bernehm-
lassung des Münsterpfarrers in U. vom
25. v. M. u. f. w. betreffend.

Beschluß.

Durch das Hochwürdige Erzbischöfliche Dekanat U. in Sch. ist dem Hochwürdigen Herrn Geistlichen Rath und Münsterpfarrer St. in U. zu eröffnen:

Die von demselben angeführten Gründe für die am 13. Dez. v. J. auf seine Anordnung durch den Vikar vorgenommene Einsegnung Eingangs erwähnter gemischter Ehe, nämlich 1) in Hinsicht des Großherzogl. Ministerialerlasses vom 21. Nov. v. J. Nr. 13020, und 2) in Hinsicht der mehr als 50jährigen gleichen Praxis daselbst, können keine Entschuldigung finden; die erste Hinsicht nicht, weil die Einsegnung offenbar nur eine pur kirchliche und keine Staatssache ist, daher nur die Kirche darin zu urtheilen hat, ob eine Einsegnung ertheilt werden solle, oder nicht?

Nun hat das Oberhaupt der katholischen Kirche die Einsegnung solch gemischter Ehen, aus welchen die erfolgenden Kinder nicht in der katholischen Religion erzogen werden wollen, allgemein verboten und den eingeschlichenen usum als abusum erklärt; und wir haben zu

gehörchen. — Die Beobachtung dieser kirchlichen Anordnung schärste ich ein durch mein Publikandum vom 9. August v. J. — „Wer die Kirche nicht hört, sei er dir wie ein Heid und öffentlicher Sünder.“ Math. 18. 17. — „Wer Euch höret, der höret mich, und wer Euch verachtet, der verachtet den, welcher mich gesandt hat.“ So sagt Christus, wie zu lesen ist bei Luk. 10. 16. Priester, die ihrem vorgesezten Bischöfe nicht gehorchen, machen sich des Eidbruches schuldig; wenn jeder nach seinem Eigendünkel handeln könnte, wäre es bald um das Einheitsprinzip der katholischen Kirche geschehen, und aller Sektirerei Thür und Thor geöffnet.

Der mehr als 50jährige usus kann kein Grund sein, der Kirchenanordnung nicht zu gehorchen, sonst könnten alle Laster auch durch die lange Ausübung entschuldigt werden.

Der Geistliche Rath St. möge daher einsehen, daß er einen solchen schweren Fehler begangen habe, daß er die Suspensionsstrafe verdient hätte; nur seinem hohen Alter und Körperleiden wird Nachsicht für diesen Fall angewendet; und derselbe nur aufmerksam gemacht, daß er sich über diese schwere Sünde mit Gott zu versöhnen suche, und nicht abermal solche schwere Verirrung sich zur Schuld kommen lasse, sonst könnte keine Schonung mehr eintreten. Der hochwürdige Herr Dekan hat noch die dortigen Cooperatoren über diese Sache zu belehren, und ihnen einzuschärfen, daß sie genau nach den Vorschriften der Kirche zu handeln, und Gott mehr als den Menschen zu gehorchen haben.

† Hermann,
Erzbischof von Freiburg.

§. 32.

Entscheidung der Regierung.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern erließ unterm 27. März 1846, Nr. 4315—16 in Bezug auf die loyale, der geseß-

lichen Ordnung entsprechende Handlungsweise des Geistlichen Rathes St. folgende Verfügung:

„Das von dem Geistlichen Rathe, Münsterpfarrer St. zu C. in obiger Sache eingehaltene Verfahren ist den Landesgesetzen und der mit Allerhöchster Genehmigung erlassenen diesseitigen Verfügung vom 21. November v. J. Nr. 13020, durch welche das erzbischöfliche Circular vom 3. Januar v. J. für unwirksam und nichtig erklärt worden ist, vollkommen gemäß, und die Staatsregierung kann daher nicht zulassen, daß dieses Circular zur Anwendung gebracht und gegen den Geistlichen Rath, Münsterpfarrer St. wegen seines Verfahrens, durch welches er lediglich den ihm obliegenden Pflichten nachgekommen ist, durch die Kirchenbehörde mit einem Verweise und Androhung der Suspension eingeschritten werde.

Man sieht daher die gegen den Geistlichen Rath St. von dem Herrn Erzbischof erlassene Verfügung vom 6. Februar d. J. als nichtig und wirkungslos an und findet sich veranlaßt, dem Geistlichen Rath St. bemerken zu lassen, daß man ihn in Fällen berührter Art in jeder Weise zu schützen nicht ermangeln werde.

Hiervon ist sowohl dem Geistlichen Rathe, Münsterpfarrer St., als auch dem erzbischöflichen Ordinariate Eröffnung zu machen.

Der Ministerialdirektor,
Kettig.“

So wurde ein Fall entschieden, der das Verhältniß der kirchlichen Strafgewalt zum Aufsichtsrechte des Staates tief berührt. Es ist hier der Ort nicht, in eine weitere Erörterung dieser principiellen Frage einzugehen; wir wollen nur bemerken, daß die kirchliche Strafgewalt im Großherzogthum in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem gemeinen, in Deutschland recipirten, canonischen Rechte und den geltenden kirchenstaatsrechtlichen Grundsätzen durchaus dem Aufsichtsrechte des Staates unterliege. Kirchliche Straferkenntnisse können daher einerseits ohne vorhergehende Kenntnißnahme und beziehungsweise ohne Genehmigung der Staatsgewalt nicht vollzogen

werden; anderseits steht jedem Verurtheilten der Recurs an die Staatsgewalt wegen Mißbrauchs offen. — (Vergl. Constitutions-Edict von 1807, §. 21, landesherrliche Verordnung vom 1. Jan. 1830, §. 36.

§. 33.

R ü c k b l i c k.

Wir haben offen und ohne Rückhalt alle wesentlichen factischen und rechtlichen Momente der eingetretenen Differenzen angeführt. Wer die Wahrheit und nicht deren Schein will, ist in Stand gesetzt, darnach sachgemäß und gerecht sein Urtheil zu bilden. —

Die Großherzogliche Regierung hat bei diesem ganzen Streite sich lediglich an dem Rechtsboden festgehalten, und hat weder zu viel, noch zu wenig gethan, um materielle oder formelle Verletzungen der Landesgesetze zu vereiteln. Dafür ist ihr der Dank des Landes und die Anerkennung des Auslandes geworden.

Auch hat sich die Regierung durch die eingetretenen Differenzen so wenig behindern lassen, nach ihren bisherigen guten und redlichen Absichten eine wachsame und thätige Fürsorge den wahren Interessen der katholischen Landeskirche zu widmen, daß sie vielmehr allen wirklichen Bedürfnissen derselben, und selbst Wünschen, wenn sie anders nur mit den allgemeinen Landesinteressen vereinbar sind, mit steigender Freigebigkeit entgegenzukommen bestrebt war.

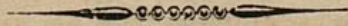
Ueberhaupt hat das gesammte badische Kirchen- und Schulwesen durch die wohlwollende und umsichtige Pflege der Regierung fortwährend wesentliche Verbesserungen erfahren, und sein Zustand ist im Allgemeinen ein so günstiger, wie er früher nie gewesen und wie er dem eines jeden andern Landes mindestens an die Seite treten darf.

Aber ebenso thut die Regierung wohl daran, oder handelt vielmehr in ihrem Rechte und nach ihrer Pflicht, die Landesgesetze zu

handhaben, so lange sie bestehen, welche das bisher von der Kirchenbehörde selbst approbirte und geübte Verfahren bei gemischten Ehen sanctioniren.

Ob und in wie weit eine Aenderung hierin zulässig und wünschenswerth sei, kann nicht eigenmächtig erzwungen werden, sondern wird nur auf dem Wege ruhiger Erwägung aller Verhältnisse und Berechtigungen eine befriedigende Lösung finden können.

So lange man aber in einem Staate lebt, ist man nach göttlichem und menschlichem Rechte vor Allem dessen Gesetzen Gehorsam schuldig; denn der Staat ist eine Ordnung Gottes, auf deren Heilighaltung jede andere beruht, weil sie die nothwendige organische Grundlage alles menschlichen Lebens ist. —



(The following text is mirrored bleed-through from the reverse side of the page and is therefore illegible and upside-down.)

